ISSN 0724-7885

1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1986 MONTAG, 17. NOVEMBER 1986 Nr. 46

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Erteilung des Exequaturs an Herrn August Cornelis Donker van Heel, Generalkonsul der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Frankfurt am Main 2158

Erteilung des Exequaturs an Frau Quisqueya Damirón, Generalkonsulin der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg 2158

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1987 2158

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schwalmtal, Vogelsbergkreis ... 2160

Verfahrensprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen 2160

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst

Verordnung über die Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 18. 10. 1986 2161

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Abfindung bei Dienstreisen von längerer Dauer mit täglicher Rückkehr an den Wohn-/Dienstort 2161

Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3249 in der Gemarkung Diemerode der Stadt Sontra, Werra-Meißner-Kreis 2161

Abstufung der Kreisstraße 930 zur Gemeindestraße in der Ortslage Elm der Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis . 2162

Der Hessische Minister für Umwelt und Energie

Vorläufige Richtlinien über die Finanzierung von Untersuchungen von Altablagerungen und Altstandorten in den Haushaltsjahren 1986 und 1987 2162

Der Hessische Sozialminister

Eignungserklärung nach §§ 53, 54 a JWG, § 1791 a BGB 2167

Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 1987 .. 2167

Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Landesdarlehensstock ... 2167

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Jagdhundehaltung 2169

Flurbereinigung Rüsselsheim-Haßloch, Landkreis Groß-Gerau 2170

Flurbereinigungsverfahren Burghaun-Langenschwarz, Landkreis Fulda 2171

Flurbereinigung Knüllwald-Reddingshausen, Schwalm-Eder-Kreis 2171

Flurbereinigung Knüllwald-Völkershain, Schwalm-Eder-Kreis 2172

Flurbereinigung Liebenau-Zwergen, Landkreis Kassel 2173

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2174

im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 2174

im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten 2175

Die Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Genehmigung der Willi-Buhlmann-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main 2175

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Aufnahme einer Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost — OPD Frankfurt am Main — zwischen den Funkübertragungsstellen Hanau 7 und Erlensee 0 2175

Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 143 b BBauG); hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Darmstadt zum 31. 12. 1985 2175

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. 10. 1986 .. 2191

Vorhaben der Firma Betonwerk Opper GmbH, 6255 Dornburg-Frickhofen 2191

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 2191

KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen 2191

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

DARMSTADT

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gräbenwäldchesfeld von Hausen" 2192

KASSEL

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in der Gemarkung Altenbrunslar, Schwalm-Eder-Kreis — Schutzwald „Fuldabogen bei Büchenwerra" —, vom 24. 10. 1986 2192

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis — Schutzwald „Hoher Ahrenberg" —, vom 24. 10. 1986 2193

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in den Gemarkungen Beiseförth und Binsförth, Schwalm-Eder-Kreis, — Schutzwald „Fuldasteilhang südlich Beiseförth" —, vom 24. 10. 1986 2194

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in der Gemarkung Cappel, Schwalm-Eder-Kreis — Schutzwald „Oberstes Holz" —, vom 24. 10. 1986 ... 2196

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in der Gemarkung Heiligenrode, Landkreis Kassel — Schutzwald „Im Niestetal bei Heiligenrode" —, vom 24. 10. 1986 2197

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in der Gemarkung Hitzerode, Werra-Meißner-Kreis — Schutzwald „Langer Berg" —, vom 24. 10. 1986 2198

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in der Gemarkung Sterkelshausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg — Schutzwald „Ringbach" —, vom 24. 10. 1986 2199

Abschlußprüfung „Forstwirt" für Auszubildende 2201

Der Hessische Verwaltungsschulverband

Fortbildungslehrgang für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung beim Verwaltungsseminar Darmstadt .. 2201

Sonderlehrgang für Ausbilder/innen zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) 2201

Buchbesprechungen 2202

Öffentlicher Anzeiger 2203

Andere Behörden und Körperschaften

Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 24. 11. bis 2. 12. 1986 2213

Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden, hier: A. Satzung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt, B. Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung (AFB) der Nassauischen Brandversicherungsanstalt 2214

Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main; hier: Richtlinien für die Automation von Aufgaben der Gemeinden und Landkreise vom 19. 3. 1986 2223

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neu-Anspach; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 2225

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar, Homberg/Efze; hier: Jahresrechnung 1985 2225

Öffentliche Ausschreibungen 2225

Stellenausschreibungen 2227

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

1083

Erteilung des Exequaturs an Herrn August Cornelis Donker van Heel, Generalkonsul der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Frankfurt am Main ernannten Herrn August Cornelis Donker van Heel am 21. Oktober 1986 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Unterstellt ist das Honorarkonsulat Saarbrücken. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Rudolf Johan Mulder, am 27. Oktober 1982 (StAnz. S. 2050) erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 30. Oktober 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 46/1986 S. 2158

1084

Erteilung des Exequaturs an Frau Quisqueya Damirón, Generalkonsulin der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Frau Quisqueya Damirón am 20. Oktober 1986 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 30. Oktober 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 46/1986 S. 2158

1085

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1987

Nachstehend gebe ich das endgültige Programm für das Jahr 1987 in der vom Ausschuß für Fortbildung gebilligten Form bekannt:

Termin	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
14. 1. bis 16. 1. 1987 Nr. 259 Springen	Angehörige des öffentlichen Dienstes, die als behördliche Datenschutzbeauftragte betraut sind oder werden sollen	Anforderungen der Datenschutzgesetze an die Verwaltungen (Seminar)	Zielsetzung und Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen; die Datenschutzgesetze, insbesondere das novellierte HDSG, anwenden können; Zusammenhang zwischen Datenschutzgesetzen und spezialgesetzlichen Regelungen verstehen
26. 1. bis 30. 1. 1987 Nr. 260 Hilders	Mitarbeiter/innen im Vorzimmerdienst öffentlicher Verwaltungen	Sekretariats- und Vorzimmerdienst (Seminar)	Die eigene Arbeit rationell organisieren können; Regelungen für die Geschäftsabläufe, insbesondere GGO und Registratur beherrschen; Möglichkeiten der Entlastung von Vorgesetzten kennen und nutzen; Regeln der Kommunikation beherrschen und die psychologischen Grundlagen kennen; Schriftverkehr und Formulare adressatengerecht und verständlich gestalten; Anforderungen und neue Entwicklungen im Bereich Textverarbeitung verstehen
3. 2. bis 5. 2. 1987 Nr. 261 Kirschhausen	Leiter/innen und stellvertretende Leiter/innen aus dem Beschaffungswesen	Ausgewählte Probleme aus dem Beschaffungswesen (Kontakttage für Beschaffer)	Möglichkeiten zur besseren Berücksichtigung von Umweltschutz und Arbeitssicherheit im Beschaffungswesen erörtern; den Aufgabenkatalog der LBSt und die neue VOL/A vorstellen und die Zusammenarbeit mit der LBSt verbessern; über Fragen und Probleme aus der täglichen Arbeit mit Kollegen und Vertretern der LBSt Erfahrungen austauschen
10. 2. bis 12. 2. 1987 Nr. 262 Limburg	Angehörige des öffentlichen Dienstes, die als behördliche Datenschutzbeauftragte betraut sind oder werden sollen	Anforderungen der Datenschutzgesetze an die Verwaltungen (Seminar)	Zielsetzung und Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen; die Datenschutzgesetze, insbesondere das novellierte HDSG, anwenden können; Zusammenhang zwischen Datenschutzgesetzen und spezialgesetzlichen Regelungen verstehen
23. 2. bis 27. 2. 1987 Nr. 263 Kiedrich	Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes mit Aufsichtsaufgaben im Umweltschutz sowie Richter/innen und Staatsanwälte/innen	Verwaltungsstrategien im Umweltschutz	Wird vom HMUE festgelegt
9. 3. bis 11. 3. 1987 Nr. 264 Limburg	Angehörige des öffentlichen Dienstes, die als behördliche Datenschutzbeauftragte betraut sind oder werden sollen	Anforderungen der Datenschutzgesetze an die Verwaltungen (Seminar)	Zielsetzung und Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen; die Datenschutzgesetze, insbesondere das novellierte HDSG, anwenden können; Zusammenhang zwischen Datenschutzgesetzen und spezialgesetzlichen Regelungen verstehen
25. 3 bis 27. 3. 1987 Nr. 265 Kirschhausen	Personalreferenten/innen, -dezernenten/innen, -sachbearbeiter/innen mit gründlichen Kenntnissen zum BAT/MTL II und anderen Tarifverträgen, die frühere Seminare besucht haben	Personalwirtschaft: Tarifrecht (Aufbauseminar)	Die Organisationstechniken, die für die Bewertung von Vorgängen und Arbeitsplätzen herangezogen werden können, beherrschen; schwierige Bewertungsprobleme der Tarifverträge lösen können
27. 4. bis 29. 4. 1987 Nr. 266 Schmitten-Dorfweil	Beschäftigte mit Aufsichtsaufgaben im Bereich der Gefahrstoffverordnung (einschließlich Gifthandels) sowie Sicherheitsfachkräfte des Landes und der Gebietskörperschaften	Arbeitssicherheit und Umweltschutz: — Gefahrstoffverordnung — (Seminar)	Inhalt, Zielsetzung und Probleme des Chemikalienrechtes kennen und die Vorschriften, insb. der Gefahrstoffverordnung anwenden können; ämterübergreifende Zusammenarbeit bei einschlägigen speziellen Problemen (z. B. der Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen) verbessern
6. 5. bis 7. 5. 1987 Nr. 267 DA-Neu-Kranichstein	Amts- und Behördenleiter/innen, Personalabteilungsleiter/innen, Personalreferenten/innen	Frauenförderpläne: Anforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten (Seminar)	Das Instrument „Frauenförderpläne" mit seinen formalen und inhaltlichen Anforderungen kennen und anwenden; Frauenförderpläne der Landesregierung vergleichen; Techniken und Personalplanung im Sinne der Frauenförderpläne nutzen sowie Förderung und Motivierung von Frauen als wichtige Führungsaufgabe erkennen
11. 5. bis 13. 5. 1987 Nr. 268 Kirschhausen	Personalchefs/innen, Leiter von Verwaltungseinheiten mit Führungsverantwortung für eine größere Gruppe von Beschäftigten, Mitglieder von Personalvertretungen	Ausgewählte Probleme der Mitarbeiterführung: Alkoholismus am Arbeitsplatz (Seminar)	Individuelle und soziale Ursachen des Alkoholismus kennen; Phasen und Anzeichen von Alkoholismus erkennen können; die medizinischen und psychischen Folgen des Alkoholmißbrauchs und seine Auswirkungen auf Arbeitsverhalten und Arbeitsleistung kennen; Einrichtungen überblicken, die Alkoholgefährdeten, -abhängigen Beratung oder therapeutische Maßnahmen anbieten; sich bei konkreten Anlässen angemessen verhalten können; die disziplinarrechtlichen u. a. Vorschriften korrekt anwenden können

Termin	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
13. 5 bis 15. 5. 1987 Nr. 269 Kirschhausen	Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes mit Aufgaben im Bereich Asylrecht	Bürger und Verwaltung: — Der Alltag mit Asylanten und Asylbewerbern — (Seminar)	Das Asylrecht — insbesondere das Verfahrensrecht — in allen Etappen beherrschen; den soziokulturellen Hintergrund von Asylbewerbern überblicken; die konkrete Lebenssituation von Asylbewerbern (Massenunterkünfte; Beschäftigungsverbot; Kulturschock etc.) kennen und Rückwirkungen auf Verhalten der Asylanten verstehen; sich im Umgang mit Asylanten korrekt und verständnisvoll verhalten können; gesellschaftliche (und eigene) Ängste und Vorurteile gegenüber Asylanten überprüfen können
25. 5. bis 27. 5. 1987 Nr. 270 Rotenburg a. d. Fulda	Angehörige des höheren und gehobenen Dienstes und/oder Spezialgruppen	Rhetorik: — Gesprächs- und Verhandlungsführung — (Seminar)	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; eigene Strategien für Verhandlungen und Konferenzen entwickeln und einsetzen können
1. 6. bis 5. 6. 1987 Nr. 271 Rotenburg a. d. Fulda	Potentielle Nachwuchskräfte für den Vorzimmerdienst öffentlicher Verwaltungen	Sekretariats- und Vorzimmerdienst (Seminar)	Die Aufgaben im Vorzimmer kennen, die zugehörigen Anforderungen verstehen; Regelungen für die Geschäftsabläufe, insbesondere GGO und Registratur kennen; Möglichkeiten der Entlastung von Vorgesetzten kennen und nutzen; Regeln der Kommunikation und die psychologischen Grundlagen kennen; Schriftverkehr und Formulare adressatengerecht und verständlich gestalten; Anforderungen und neue Entwicklungen im Bereich Textverarbeitung verstehen
1. 6. bis 5. 6. 1987 Rotenburg a. d. Fulda	Referenten/innen, Dezernenten/innen, Sachbearbeiter/innen aus dem Organisationsbereich	Organisatoren-Lehrgang VI (1. Lehrgangswoche)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
10. 6. bis 12. 6. 1987 Nr. 272 Rotenburg a. d. Fulda	Angehörige des höheren und gehobenen Dienstes und/oder Spezialgruppen	Rhetorik: — Rede und Präsentation — (Seminar)	Die Grundlagen der Rhetorik, der Kommunikation und der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Redeauftritten kennen und berücksichtigen können; die verschiedenen Redesituationen und -anlässe unterscheiden und die jeweils angemessenen Stilmittel einsetzen können; Redebeiträge zielorientiert vorbereiten und erfolgreich halten können; Methoden zur Bekämpfung von Lampenfieber kennen und anwenden können und auf unvorhergesehene Ereignisse und Störungen angemessen reagieren können; Arbeitsergebnisse gekonnt präsentieren und Visualisierungstechniken gezielt einsetzen können
10. 6. bis 12. 6. 1987 Nr. 273 Rotenburg	Mitarbeiter/innen im Vorzimmerdienst, die frühere Seminare zum Thema besucht haben	Sekretariats- und Vorzimmerdienst (Aufbauseminar)	Methoden der Kommunikation, der Konfliktregelung und Streßbewältigung anwenden können; Möglichkeiten zur Chefentlastung, insbesondere durch Protokollführung und bei Schriftverkehr, nutzen können
3. 8. bis 5. 8. 1987 Nr. 274 Rotenburg	Dienststellen- oder Betriebsleiter/innen im öffentlichen Sektor, Mitarbeiter/innen, die als „Beauftragte des Behördenleiters" für Fragen der Arbeitssicherheit eingesetzt sind; Mitglieder von Personalvertretungen, die in Arbeitsschutzausschüsse delegiert werden	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit in öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Seminar)	Die wesentlichen Bestimmungen und Vorschriften (insbesondere das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure u. a. Fachkräfte für Arbeitssicherheit — ASiG — und die Unfallverhütungsvorschriften) kennen und anwenden können; Leitungs- und Berichtspflichten in Fragen der Arbeitssicherheit wahrnehmen können; Aufgaben und Funktionsweise des Arbeitsschutzausschusses kennen; mit den sonstigen für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit zuständigen Personen vertrauensvoll zusammenarbeiten
5. 8. bis 7. 8. 1987 Nr. 275 Rotenburg	Beschäftige mit Aufsichtsaufgaben im Bereich der Gefahrstoffverordnung (einschließlich Gifthandels) sowie Sicherheitsfachkräfte des Landes und der Gebietskörperschaften	Arbeitssicherheit und Umweltschutz: — Gefahrstoffverordnung — (Seminar)	Inhalt, Zielsetzung und Probleme des Chemikalienrechtes kennen und die Vorschriften, insbesondere der Gefahrstoffverordnung, anwenden können; ämterübergreifende Zusammenarbeit bei einschlägigen speziellen Problemen (z. B. der Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen) verbessern
5. 8. bis 7. 8. 1987 Nr. 276 Rotenburg	Führungskräfte (Leiter/innen von Fachämtern und Fachbehörden)	Zusammenarbeit mit der Personalvertretung (Seminar)	Die Entwicklung von Mitbestimmung und Personalvertretung im öffentlichen Sektor (einschließlich Wirtschaftsbetriebe) überschauen; Vorschriften des Personalvertretungsrechts anwenden können; die Beteiligungsformen im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit beherrschen
11. 8. bis 12. 8. 1987 Nr. 277 Bad Salzschlirf	Obere Führungskräfte aus der öffentlichen Verwaltung Hessens, leitende Mitarbeiter/innen von Eigenbetrieben sowie entsprechende Vertreter/innen hessischer Unternehmen und Kammern, die mit der Problematik des noch zu bestimmenden Schwerpunktthemas unmittelbar befaßt sind	Wirtschaft und Verwaltung (das Schwerpunktthema dieser Veranstaltung wird zusammen mit Vertretern hessischer Unternehmen noch bestimmt) (Seminar)	Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen zwischen beiden Bereichen, insbesondere auf den durch das Schwerpunktthema vorgegebenen Problemfeldern, und Überprüfung der Lösungsansätze der jeweils anderen Seite nach übertragbaren Elementen
17. 8. bis 19. 8. 1987 Nr. 278 Fulda	Angehörige des öffentlichen Dienstes, die als behördliche Datenschutzbeauftragte betraut sind oder werden sollen	Anforderungen der Datenschutzgesetze an die Verwaltungen (Seminar)	Zielsetzung und Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen; die Datenschutzgesetze, insbesondere das novellierte HDSG, anwenden können; Zusammenhang zwischen Datenschutzgesetzen und spezialgesetzlichen Regelungen verstehen
17. 8. bis 21. 8. 1987 Hilders	Referenten/innen, Dezernenten/innen, Sachbearbeiter/innen aus dem Organisationsbereich	Organisatoren-Lehrgang VI (2. Lehrgangswoche)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
5. 10. bis 9. 10. 1987 Hilders	Referenten/innen, Dezernenten/innen, Sachbearbeiter/innen aus dem Organisationsbereich	Organisatoren-Lehrgang VI (3. Lehrgangswoche)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
19. 10. bis 21. 10. 1987 Nr. 279 DA-Neu-Kranichstein	Fachreferenten/innen, -dezernenten/innen, Leiter/innen von großen Projekten, zugehörige Sachbearbeiter/innen	Wirtschaft und Finanzen — Der öffentliche Haushalt — (Seminar)	Den Haushaltskreislauf in Land und Kommunen kennen; Anforderungen des Haushaltsrechts des Landes kennen und in der eigenen Arbeit beachten
2. 11. bis 6. 11. 1987 Hünfeld	Referenten/innen, Dezernenten/innen, Sachbearbeiter/innen aus dem Organisationsbereich	Organisatoren-Lehrgang VI (4. Lehrgangswoche)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
9. 11. bis 13. 11. 1987 Nr. 280 Bonn	Nachwuchskräfte des höheren Dienstes	Parlamentarismus und Gesetzgebungslehre (Seminar)	Gang der Gesetzgebung kennen, die allgemeinen Anforderungen an Rechtssätze anwenden können; das gängige Test-Instrumentarium zur Vorabüberprüfung von Gesetzestexten und ihrer Leistungsfähigkeit kennen und in der Gesetzgebungsarbeit problemadäquat einsetzen können; Verfahren zur Bereinigung der Normen- und Gesetzesflut kennen und im Verfahrensgang berücksichtigen; Gesetzesinitiativen durch Bundesrat und Bundestag kompetent begleiten können

Termin	Zielgruppe	Vorläufiges Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
23. 11. bis 27. 11. 1987 Nr. 281 Kirschhausen	Führungskräfte des höheren Dienstes mit mehreren Mitarbeitern/innen	Ausgewählte Probleme der Verwaltungsführung (mit Rollenspiel) (Seminar)	Grundregeln sachgemäßer Kommunikation und Kooperation anwenden; Führungsaufgaben und eigenes Führungsverhalten analysieren und sich in Führung und Leitung durch situationsgerechte Kriterien leiten lassen; Mitarbeiter/innen motivieren und kontrollieren können; neuere Arbeitstechniken und Organisationsmethoden im eigenen Arbeitsbereich zur Rationalisierung der Abläufe einsetzen können
4 Alternativen			
1. Pförtner/innen		Bürger und Verwaltung: — Umgang mit Publikum für Pförtner/innen — (Seminar)	Die eigene Rolle als Pförtner in öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen verstehen; sich im Kurzkontakt und Gespräch mit dem Publikum verhalten können; mit aufgeregten und schwierigen Bürgern umgehen sowie in Konfliktsituationen (mit psychologischen Grundkenntnissen) angemessen reagieren können
2. Führungskräfte (Leiter/innen von Fachämtern und Fachbehörden)		Zusammenarbeit mit der Personalvertretung (Seminar)	Die Entwicklung von Mitbestimmung und Personalvertretung im öffentlichen Sektor (einschließlich Wirtschaftsbetriebe) überschauen; Vorschriften des Personalvertretungsrechts anwenden können; die Beteiligungsformen im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit beherrschen
3. Beschäftigte in Behörden der untersten Verwaltungsebene, vorzugsweise Ämter des gewerblich-technischen Bereiches, und Meister, beide mit Führungsaufgaben für Arbeitergruppen		Ausgewählte Probleme der Mitarbeiterführung: Führung von Arbeiterkolonnen (Seminar)	Grundlagen der Menschenführung kennen; Gruppen einsetzen, anleiten, beaufsichtigen können; Mitarbeitergespräche führen können; Konfliktsituationen regeln können
4. Nachwuchskräfte des höheren Dienstes ohne juristische Ausbildung		Orientierung in der hessischen Verwaltung (Seminar)	Struktur der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Verwaltungs- und Behördenaufbau in Hessen kennen; Geschäftsabläufe beherrschen; Rechte und Pflichten des öffentlichen Dienstes kennen; verwaltungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen der eigenen Tätigkeit überblicken

Anmerkung

Interessenten/innen an Seminaren können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und ggf. auch Reisekosten trägt das LPA — vgl. Rundschreiben vom 30. Januar 1986 (StAnz. 1986 S. 342).

Beurlaubte Beschäftigte sind ebenfalls zugelassen. Reisekosten werden nach meinem Rundschreiben vom 30. Juli 1985 (StAnz. S. 1602) mit Änderung vom 31. Januar 1986 (StAnz. S. 342) gezahlt. Das gleiche gilt für die eventuelle Übernahme von Kinderbetreuungskosten.

Wiesbaden, 27. Oktober 1986

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II
StAnz. 46/1986 S. 2158

1086

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schwalmtal, Vogelsbergkreis

Der Gemeinde Schwalmtal im Volgelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

„In Gold und Schwarz ein gewellter, blau/silber geteilter Schräglinksbalken, oben belegt mit einem schwarzen, durch zwei Rinken zusammengeschlagenen Kesselhaken, unten mit einem dreiblättrigen und mit zwei Eicheln versehenen goldenen Eichenblatt."

Wiesbaden, 29. Oktober 1986

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 53/86
StAnz. 46/1986 S. 2160

1087

Verfahrensprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen

Bezug: Erlaß vom 12. März 1976 (StAnz. S. 590)

I.

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Verfahren vor ihrer Anwendung zu prüfen, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zuläßt.

II.

Auf Grund des § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO lasse ich folgende Ausnahme zu:

1. Wenden mehrere Gemeinden (GV) dasselbe Verfahren an, genügt es, wenn es vor seiner Anwendung vom Rechnungsprüfungsamt einer hessischen Gemeinde (GV) geprüft worden ist und vom Anwender unverändert übernommen wird. Das örtlich zuständige Rechnungsprüfungsamt entscheidet in eigener Verantwortung, ob nach dem Bericht über die Prüfung des Verfahrens eine eigene ergänzende Prüfung erforderlich ist. Es hat sich außerdem davon zu überzeugen, ob das Verfahren im eigenen Zuständigkeitsbereich unverändert übernommen wird.
2. Wird ein bereits geprüftes Verfahren geändert, so ist die Änderung vor Anwendung des Verfahrens erneut vom Rechnungsprüfungsamt einer hessischen Gemeinde (GV) zu prüfen. Nr. 1 gilt entsprechend.
3. Diese Ausnahme gilt für landeseinheitliche Verfahren, die von Körperschaften des Hessischen Datenverarbeitungsverbundes entwickelt und von Gemeinden (GV) im Rahmen des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) (Datenverarbeitungsverbundgesetz — DV-VerbundG) i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 263) angewendet werden und für Verfahren, die Gemeinden (GV) von DV-Herstellerfirmen, Software-Häusern oder sonstigen Stellen übernehmen.
4. Die Kosten der Prüfung werden von der Gemeinde (GV), deren Rechnungsprüfungsamt die Prüfung durchführt, getragen, soweit sie ihr nicht bei landeseinheitlichen Verfahren des Hes-

sischen Datenverarbeitungsverbundes von dessen Körperschaften oder auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Gemeinden, die das Verfahren ebenfalls anwenden, erstattet werden.

Die Gemeinden (GV), die dasselbe Verfahren einer DV-Herstellerfirma, eines Software-Hauses oder einer sonstigen Stelle übernehmen, können ebenfalls eine Vereinbarung darüber treffen, daß die Prüfungskosten von den Beteiligten gemeinsam getragen werden.

5. Im übrigen wird die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter durch diese Regelung nicht berührt.

III.

Die Regierungspräsidenten haben mir berichtet, daß bei einer erheblichen Anzahl von Gemeinden ADV-Verfahren, insbesondere solche, die von DV-Herstellerfirmen übernommen worden sind, eingesetzt werden, die nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt nicht geprüft worden sind. Ich nehme dies zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Rechnungsprüfungsämter gesetzlich verpflichtet sind, die in § 131 Abs. 1 HGO genannten Aufgaben zu erfüllen. Nachdem ich vorstehende Ausnahme (Abschn. II.) zugelassen habe, bitte ich sicherzustellen, daß die Rechnungsprüfungsämter ihrer Prüfungsverpflichtung nachkommen und unverzüglich die notwendigen Maßnahmen einleiten. Auf die Möglichkeiten der kommunalen Gemeinschaftsarbeit weise ich hin. Die Regierungspräsidenten sind beauftragt, die Entwicklung der Prüfungstätigkeit zu beobachten und mir jährlich zum 31. Dezember über den Sachstand zu berichten.

IV.

Mein Erlaß vom 12. März 1976 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 28. Oktober 1986

Der Hessische Minister des Innern
IV B 15 — 3 m 02/03 b
— Gült.-Verz. 3353 —
StAnz. 46/1986 S. 2160

1088 DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Verordnung über die Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 18. Oktober 1986

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), werden nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt am Main die Nutzungsentgelte für das Wohnheim Beethovenplatz 4 des Studentenwerks Frankfurt am Main wie folgt festgesetzt:

a) 35 Wohnheimplätze auf monatlich je 210,— DM und

b) 1 Wohnheimplatz im Einzel-Appartement auf monatlich 230,— DM.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 18. Oktober 1986

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
gez. Dr. Vera Rüdiger
— Gült.-Verz. 7004 —
StAnz. 46/1986 S. 2161

1089 DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Abfindung bei Dienstreisen von längerer Dauer mit täglicher Rückkehr an den Wohn-/Dienstort

Bezug: Mein Erlaß vom 19. Dezember 1978 (StAnz. 1979 S. 122)

Erstreckt sich die dienstliche Tätigkeit an einem auswärtigen Geschäftsort über einen längeren Zeitraum und kehrt der Dienstreisende täglich an seinen Wohn- oder Dienstort zurück, so entstehen in der Regel geringere Aufwendungen als bei normalen Dienstreisen. Da nach der Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Hessischen Reisekostengesetzes neue Höchstsätze für Dienstreisen, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, anzuwenden sind, bitte ich, ab 1. August 1986 wie folgt zu verfahren:

1. bei einem Dienstgeschäft von längerer Dauer an demselben auswärtigen Geschäftsort mit täglicher Rückkehr an den Wohn- oder Dienstort wird für die ersten 7 Tage Tagegeld nach § 9 Abs. 3 HRKG gewährt.
2. Für die folgenden Tage erhält der Dienstreisende Aufwandsvergütung nach § 17 HRKG. Diese beträgt bei einer täglichen Abwesenheit von der Wohnung oder Dienststelle

   von mehr als 6 bis 8 Stunden = 30 v. H.
   von 8 bis 12 Stunden = 40 v. H.
   von mehr als 12 Stunden = 65 v. H.

   des nach der Reisenkostenstufe zustehenden Satzes des Tagegeldes nach § 9 Abs. 1 HRKG.
3. Dauert das Dienstgeschäft ohne Unterbrechung länger als 20 Arbeitstage, so verlängert sich die Frist zum Bezuge des Tagegeldes nach § 9 Abs. 3 HRKG (Nr. 1) um die Hälfte der Gesamtzahl der über 7 Tage hinausgehenden Tage.
4. Verlängert sich die Frist (Nr. 3) um eine ungerade Zahl von Tagen, so wird für den letzten (ungeraden) Tag Aufwandsvergütung (Nr. 2) gezahlt.
5. Wird ein auswärtiges Dienstgeschäft länger als 5 Arbeitstage unterbrochen, so gilt die Dienstreise mit der Unterbrechung als beendet. Die Wiederaufnahme des auswärtigen Dienstgeschäftes nach einer Unterbrechung von mehr als 5 Arbeitstagen gilt als eine Dienstreise.

Der Bezugserlaß wird aufgehoben. Der Hauptpersonalrat ist gemäß § 57 a HPVG beteiligt worden.

Wiesbaden, 21. Oktober 1986

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I b 22 — 13 b 02 — 05 — 06
— Gült.-Verz. 3232 —
StAnz. 46/1986 S. 2161

1090

Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3249 in der Gemarkung Diemerode der Stadt Sontra, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in der Gemarkung Diemerode der Stadt Sonta im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraße „Am Wasser"

   von km 3,161 (bei km 3,160 der L 3249 alt östlich des Ortsteiles Diemerode)
   bis km 3,391 (bei km 3,401 der L 3249 alt in der Ortslage Diemerode) = 0,230 km

   wird mit Wirkung vom 1. November 1986 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3249 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

   Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.
2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3249 („Stölzinger Straße")

   von km 3,160 alt
   bis km 3,401 alt = 0,241 km

   wird mit Wirkung vom 1. November 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Sontra über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. Oktober 1986

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 22 — 63 a 30
StAnz. 46/1986 S. 2161

1091

Abstufung der Kreisstraße 930 zur Gemeindestraße in der Ortslage Elm der Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die bisherige Kreisstraße 930 in der Ortslage Elm der Stadt Schlüchtern im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

von km 0,706 alt (an der L 3329)
bis km 1,550 alt (Ende der K 930) = 0,844 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Schlüchtern über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, 6000 Frankfurt am Main 90, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. Oktober 1986

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 22 — 63 a 30
StAnz. 46/1986 S. 2162

1092

DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT UND ENERGIE

Vorläufige Richtlinien über die Finanzierung von Untersuchungen von Altablagerungen und Altstandorten in den Haushaltsjahren 1986 und 1987 (Altlasten-Finanzierungsrichtlinien)

Nachstehende Richtlinien gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Ergänzend bemerke ich:

1. Die o. g. Richtlinien haben vorläufigen Charakter und gelten für die Haushaltsjahre 1986 und 1987. Es ist beabsichtigt, eine gesonderte Einrichtung in Hessen mit der Vorbereitung der Altlastensanierung zu betrauen, die auch die in den Richtlinien genannten Untersuchungen als Aufgabe übernehmen soll. Die Erfahrungen aus der Anwendung der jetzigen Richtlinien sollen hierzu eingebracht werden.
2. Die Sanierung der Altlasten ist auf Bitte der kommunalen Spitzenverbände nicht in die Finanzierungsrichtlinie mit aufgenommen worden. Für die Gewährung von Zuwendungen für Altlastensanierungen kommunaler Pflichtiger ist nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zu verfahren.
3. Ich behalte mir vor, die verfügbaren Mittel je nach Antragslage vorrangig für Maßnahmen der Priorität I einzusetzen.
4. Bei der Untersuchung und Sanierung nicht kommunaler Altablagerungen bzw. Altlasten ist ausschließlich vom Verursacherprinzip auszugehen. Förderungsmittel stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Wiesbaden, 27. Oktober 1986

Der Hessische Minister
für Umwelt und Energie
IV A 5 — 79n 10.21 — 1595/86
StAnz. 46/1986 S. 2162

Vorläufige Richtlinien über die Finanzierung von Untersuchungen von Altablagerungen und Altstandorten in den Haushaltsjahren 1986 und 1987 (Altlastenfinanzierungs-Richtlinien)

Der Hessische Minister für Umwelt und Energie bewilligt gemäß § 22 des Finanzausgleichgesetzes nach Maßgabe nachfolgender Richtlinien Zuwendungen zur Untersuchung von Altablagerungen und Altstandorten auf schädliche Umwelteinwirkungen.

Die Richtlinien ergehen nach Nr. 19.2 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen, dem Hessischen Minister des Innern und nach VV Nr. 19.3 zu § 44 LHO — soweit Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen — auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

1. **Grundsätze**

1.1 Für alle Zuwendungen auf Grund dieser Richtlinien gelten
- das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz,
- die VV zu § 44 Abs. 1 LHO vom 9. August 1974 (StAnz. S. 1572), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 197),
- die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften — (ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO — (StAnz. 1974 S. 1587), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 197).

1.2 Untersuchungen, deren sofortige Durchführung (Beginn) im Wege der Gefahrenabwehr angeordnet werden, können abweichend von der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO auch nach Beginn gefördert werden, sofern der Zuwendungsantrag unverzüglich nach der Anordnung gestellt wird.

1.3 Anschluß-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen können als neue Maßnahmen gefördert werden.

1.4 Der Zuwendungsempfänger hat als Abschlußbericht das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

1.5 Die Zuwendungen werden unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Maßnahmen bewilligt.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen für die erstmalige örtliche Erkundung und Untersuchung von Altablagerungen und Altstandorten zur Ermittlung des Überwachungs-, Sicherungs- und/oder Sanierungserfordernisses (Standarduntersuchungsprogramm).

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können bewilligt werden an Gemeinden, Landkreise und deren Zusammenschlüsse.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, daß

4.1.1 der Zuwendungsempfänger Verantwortlicher oder Inhaber der Altablagerung oder des Altstandortes ist oder für diese tätig wird,

4.1.2 die Altablagerung bzw. der Altstandort im Altablagerungskataster nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Abfallgesetzes (HAbfG) geführt ist und

4.1.3 die vorgesehene Maßnahme nach dem Standarduntersuchungsprogramm zur Erkundung und Untersuchung von Altablagerungen und Altstandorten erfolgt.
Bis zur Einführung des Standarduntersuchungsprogramms ist der Untersuchungsumfang in Abstimmung mit der Hessischen Landesanstalt für Umwelt festzulegen.

5. **Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als einmalige Zuweisung im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt.
Sie beträgt bei Altablagerungen und Altstandorten
— der Priorität I 30 000,— DM,
— der Priorität II 20 000,— DM,
— sonstige Standorte 15 000,— DM.

5.2 In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die angenommenen Gesamtkosten die Festbeträge nach Nr. 5.1 wesentlich überschreiten, richtet sich die Höhe der Zuwendung nach dem Landesinteresse, der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich.

5.3 Die Prioritätenstufen ergeben sich aus der Auswertung der Daten des Altablagerungskatasters nach den Merkmalen der Anlage 1.

6. **Antragsverfahren**

6.1 Zuwendungsanträge sind bei den Regierungspräsidenten nach dem als Anlage 2 abgedruckten Formblatt Muster 1 (jeweils 4fach) einzureichen. Zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll. Dem Antrag sind nachstehende Unterlagen (jeweils 2fach) beizufügen:
— Datenblatt aus dem Altablagerungskataster,
— Erläuterung des Vorhabens, soweit dieses sich nicht aus dem Standarduntersuchungsprogramm ergibt.

6.2 Als technische Fachbehörde i. S. dieser Richtlinien gilt die Hessische Landesanstalt für Umwelt, bei wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten wirkt das Wasserwirtschaftsamt mit.

6.3 Der Regierungspräsident prüft den Antrag auf Zulässigkeit und Vollständigkeit. Bei Maßnahmen nach Nr. 5.2 holt er die Stellungnahme der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und erforderlichenfalls des Wasserwirtschaftsamtes ein. Er ermittelt die zuwendungsfähigen Kosten und legt den Antrag unter Übersendung sämtlicher Antragsunterlagen dem Hessischen Minister für Umwelt und Energie vor.

7. **Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis**

7.1 Für Maßnahmen nach Nr. 5.1 erfolgt die Bewilligung durch den Regierungspräsidenten nach nachstehendem Muster 2 (Anlage 3).

7.2 Die Zuwendung bei Maßnahmen nach Nr. 5.2 wird vom Hessischen Minister für Umwelt und Energie im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen bewilligt.

7.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

7.4 Die Zuwendung ist beim Regierungspräsidenten abzurufen und wird bei Maßnahmen nach Nr. 5.1 in einer Summe nach Auftragsvergabe je Standort ausgezahlt. Der Mittelabruf bei Maßnahmen nach Nr. 5.2 ist nach dem Zahlungserlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 3. Februar 1978 (StAnz. S. 376) vorzunehmen.

7.5 Bei Maßnahmen nach Nr. 5.1 genügt ein Sachbericht mit Angabe der Gesamteinnahmen und -ausgaben je Altablagerung oder Altstandort — Muster 3 — (Anlage 4). Auf die Vorlage der Belege wird grundsätzlich verzichtet.

7.6 Bei Maßnahmen nach Nr. 5.2 ist der vereinfachte Verwendungsnachweis ggf. über das Wasserwirtschaftsamt dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

7.7 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig abschließend.

7.8 Mit dem Vorhaben soll spätestens drei Monate nach Bewilligung begonnen werden.

8. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie treten mit dem 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Anlage 1

Prioritätsstufen

Die Prioritäten sind nach folgenden Datenschlüsseln des Altablagerungskatasters zu bestimmen:

1. **Priorität I**

1.1 Art der Lagerstätte:
— Deponien, die Abfälle der Kategorie III enthalten,
— Deponien für Abfälle der Kategorien I + II,
— Deponien für bestimmte Abfälle der Kategorie II,
— HIM*)-Anlage,
— firmeneigene Deponien der Kategorien I + II,
— firmeneigene Deponien unbekannten Inhalts,
— Industriemülldeponien von privaten Betreibern der Kategorie II.

1.2 Art der Ablagerung in der Vergangenheit:
— Werkseigene Kippen der Kategorie II,
— Altablagerungen mit Hinweis auf gewerbliche Abfälle der Kategorie II.

1.3 Vorkommnisse:
— Explosion,
— Personenschäden.

1.4 Rekultivierung:
— Baugelände,
— Spielplatz.

1.5 Standortgegebenheiten:
— Innerhalb der Bebauung,
— innerhalb des Werksgeländes.

1.6 Trinkwasserschutzgebiet:
— Zone I,
— Zone II.

1.7 Heilquellenschutzgebiet:
— Zone I,
— Zone II.

1.8 Aktuelle Fälle:
Bestimmte Altablagerungen, für die abfallbehördliche Anordnungen vorliegen oder vorbereitet werden.

2. **Priorität II**

2.1 Art der Lagerstätte:
— Deponien für Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen,
— Deponien für Klär-/Fäkalschlamm,
— Deponien für Altreifen,
— firmeneigene Deponien der Kategorie I,
— Industriemülldeponien von privaten Betreibern.

2.2 Art der Ablagerung in der Vergangenheit:
— Werkseigene Kippen der Kategorie I,
— Schlackedeponie,
— Deponien unbekannten Inhalts,
— Altablagerungen mit Hinweis auf gewerbliche Abfälle der Kategorien I und II.

2.3 Maximale Ablagerungsfläche:
Ab 80 000 m^2.

2.4 Maximales Ablagerungsvolumen:
Ab 400 000 m^3.

2.5 Rekultivierung:
— Landwirtschaftliche Nutzflächen,
— Sport- und Freizeitgelände,
— Kleingärten/Kleintierhaltung.

2.6 Standortgegebenheiten:
— Naturschutzgebiet,
— flächenhaftes Naturdenkmal,
— Überschwemmungsgebiet,
— angeschnittenes Grundwasser,
— Nähe zu Wohngebieten (bis 100 m),
— Nähe zu Trinkwasserschutzgebieten Zone II (bis 100 m).

2.7 Trinkwasserschutzgebiet:
— Zone III A,
— Zone III.

*) Hessische Industriemüll GmbH

2.8 Heilquellenschutzgebiet:
— Zone III.

3. **Priorität III**
Alle sonstigen Altablagerungen sind der Priorität III zugeordnet.

Antrag auf Zuwendung für Erkundungen und Untersuchungen von Altablagerungen und Altstandorten

Anlage 2
Muster 1

Antragsteller/Zuwendungsempfänger	Postleitzahl, Ort	Datum
Bank- oder Postgirokonto Bankleitzahl	Straße, Hausnummer, Telefon (ggf. Durchwahl) Sachbearbeiter	

An den Regierungspräsidenten

☐ 6100 Darmstadt ☐ 6300 Gießen ☐ 3500 Kassel

Anlagen: ☐ Datenblatt aus dem Altablagerungskataster ☐ Beschreibung der Maßnahmen

Betr.: Zuwendung für Maßnahme .....

Bezug: Vorläufige Richtlinien über die Finanzierung von Untersuchungen von Altablagerungen und Altstandorten (Altlastenfinanzierungs-Richtlinien)
vom 27. Oktober 1986 (StAnz. S. 2162)

Hiermit wird eine Landeszuwendung in Höhe von

_____DM

zu den Kosten der nachfolgenden und in der beiliegenden Beschreibung erläuterten Maßnahme beantragt.

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1 Verantwortlicher/Inhaber der Altablagerung/des Altstandortes (Soweit vom Antragsteller abweichend)
- Name, Anschrift -

1.2 Geplante Untersuchung der Altablagerungen und Altstandorte (ggfs. Beiblatt)
- Schlüsselnr. des Altablagerungskatasters, Gemarkung, Priorität -

1.3 Art der Erkundung und Untersuchung

2. Gliederung der Zuwendung

			DM
2.1 Priorität I	Anzahl	x 30.000,-- DM	.....
2.2 Priorität II	Anzahl	x 20.000,-- DM	.....
2.3 Sonstige Standorte	Anzahl	x 15.000,-- DM	.....
		Summe	==========

3. Finanzierungsbestätigung

Der Antragsteller bestätigt, daß

3.1 Über die Zuwendung hinaus entstehende Mehrkosten durch Eigenmittel oder Mittel Dritter aufgebracht werden,

3.2 bei Unterschreitung der Zuwendung je Prioritätsgruppe eine Rückzahlung spätestens bei Vorlage des Nachweises erfolgt.

4. Es wird versichert, daß mit der Maßnahme nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen wird.

5. Zeitraum der Durchführung: Beginn: Ende:

6. Weitere Finanzierungsmittel

Der Antragsteller bestätigt, daß außer den vorstehend angegebenen Finanzierungsmitteln für die Maßnahme bei anderen Stellen Mittel weder beantragt noch von dritter Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt wurden.

Die Bestimmungen dieser Richtlinien einschließlich der in Nr. 1.1 aufgeführten Vorschriften werden anerkannt. Es wird bestätigt, daß die Überwachung nach § 6 Abs. 1 HAbfG sichergestellt wird.

Rechtsverbindliche Unterschriften des Antragstellers

Anlage 3
Muster 2

Der Regierungspräsident
in
Az.:

Betr.: Bewilligung einer Zuwendung für die Erkundung und Untersuchung von Altablagerungen und Altstandorten zur Ermittlung des Überwachungs-, Sicherungs- und/oder Sanierungserfordernisses

Bezug: Richtlinien vom 27. Oktober 1986 (StAnz. S. 2162); Ihr Antrag vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen unter Bezugnahme auf die o. a. Richtlinien gemäß § 22 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sowie § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Zuwendung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung bis zu

_____ DM

(in Worten: Deutsche Mark)

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt für die im Auftrag aufgeführten örtlichen Erkundungen und Untersuchungen von Altablagerungen und Altstandorten (Maßnahmen Priorität I, Maßnahmen Priorität II, Maßnahmen sonstige Standorte) und steht aus Mitteln des Haushaltsjahres zur Verfügung.

Ihre unter Nr. 3 im Antrag abgegebene Finanzierungsbestätigung wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die beigefügten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften — sind zu beachten, soweit dieser Bescheid nicht Abweichungen zuläßt.

Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze:

Mit den Maßnahmen soll spätestens drei Monate nach Bewilligung begonnen werden.

Nach Beendigung der Maßnahme ist mir der Abschlußbericht (2fach) je Standort nach Nr. 1.4 der v. g. Richtlinien vorzulegen.

Die Zuwendung kann in einer Summe nach Auftragsvergabe je Standort bei mir abgerufen werden.

Die Kosten innerhalb einer Prioritätsstufe sind gegenseitig dekkungsfähig. Einsparungen sind ohne Verrechnung mit anderen Prioritätsstufen unverzüglich an die Staatskasse
, Konto-Nr. , Postgiroamt .....
mit dem Vermerk: „Absender , Kap. 1743 —
" zurückzuzahlen.

Die Verwendung der Zuwendung ist mir anhand des beigefügten Vordrucks innerhalb sechs Monaten nach Auszahlung der Zuwendung nachzuweisen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt haben und mir diese Erklärung innerhalb eines Monats vorliegt.

Anlage 4
Muster 3

Sachbericht
nach Nr. 7.5 der Altlastenfinanzierungs-Richtlinien
Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidenten in
vom —Az.: —
Zuwendungsempfänger

Kurzgefaßte Darstellung der Durchführung
(z. B. Ablauf, Bestätigung der Durchführung entsprechend den Richtlinien, zusammengefaßte Ergebnisse)

Altablagerung/ Altstandort (Gemarkung, Schl.Nr.)	Prioritätsstufe I Einnahme DM	I Ausgabe DM	II Einnahme DM	II Ausgabe DM	sonstige Einnahme DM	sonstige Ausgabe DM
Einsparung/Mehrausgabe						

Die Richtigkeit der Eintragung wird hiermit bescheinigt.

_____, den _____

_____
(Rechtsverbindliche Unterschriften)

Die Übereinstimmung mit den Büchern und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung werden hiermit bescheinigt.[1])

_____, den

_____

_____

[1]) Unterhält der Zuwendungsempfänger eine besondere Prüfungseinrichtung, ist die Bescheinigung von dieser zu erteilen.

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

1093

Eignungserklärung nach §§ 53, 54 a JWG, § 1791 a BGB

Der Verein „Lebenshilfe für Behinderte e. V.", Kreisvereinigung Schlüchtern, Niederzeller Weg 21, 6490 Schlüchtern 1, ist vom Landesjugendamt Hessen gem. §§ 53 und 54 a JWG, § 1791 a BGB mit Wirkung vom 27. Oktober 1986 zur Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften über Minderjährige und Volljährige für geeignet erklärt worden. Die Eignungserklärung erstreckt sich auf das Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

Wiesbaden, 28. Oktober 1986

Der Hessische Sozialminister
II B 6 a — 52 i 0407
StAnz. 46/1986 S. 2167

1094

Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 1987

Der nachstehende Vorstandsbeschluß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 7. Oktober 1986 wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Neufassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), unter dem Vorbehalt genehmigt, daß bei eventuellen Mindereinnahmen der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse die entsprechende Umlage festsetzt bzw. eine vorübergehende Darlehensaufnahme von der Rinderkasse für die Schweinekasse tätigt, wie es § 13 Abs. 4 HAGTG vorsieht, oder daß die Tierseuchenkasse Zuschüsse Dritter erhält.

Kann diese Maßnahme bis zum 1. Juli 1987 nicht verwirklicht werden, ist gemäß § 13 Abs. 4 HAGTG eine kostendeckende Umlage zu erheben.

„Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplanes der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 1987:

§ 1

Der diesem Beschluß als Anlage beigefügte Haushaltsplan*) für das Haushaltsjahr 1987 wird in Einnahme und Ausgabe auf

15 668 400,— DM

festgesetzt.

§ 2

Innerhalb der Einzelpläne 1 bis 6 sind jeweils die Ansätze bei der Hauptgruppe 5 und bei den Titeln 463 01, 681 01, 831 01 und 916 01 gegenseitig deckungsfähig. Ferner sollen Mehreinnahmen bei den Hauptgruppen 0, 1 und 2 zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben erforderlich sind.

§ 3

Die Ansätze bei dem Titel 612 01 der Einzelpläne 1 bis 5 sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Innerhalb der Einzelpläne 2 bis 4 und 6 sind aus Mehreinnahmen bei Titel 099 01 Mehrausgaben bei Titel 633 01 gedeckt.

§ 5

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 7

Zur Verstärkung der Betriebsmittel der Kasse dürfen die Sicherheitsrücklagen von der Geschäftsführung kurzfristig in Anspruch genommen werden.

§ 8

Die von den Tierbesitzern an die Tierseuchenkasse zu leistenden Beiträge richten sich nach dem besonderen Beschluß des Vorstandes vom 7. Oktober 1986."

Wiesbaden, 22. Oktober 1986

Der Hessische Sozialminister
VII B 1 — 19 a 28/11
StAnz. 46/1986 S. 2167

*) hier nicht veröffentlicht

1095

Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Landesdarlehensstock

Bezug: Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales vom 14. November 1984 (StAnz. 1985 S. 15)

In letzter Zeit mußten vermehrt Anträge von Rollstuhlfahrern auf Gewährung von Hilfen zur Verbesserung des Zugangs zur Wohnung wegen Fehlens einer Rechtsgrundlage abgelehnt werden. Um in diesen Fällen helfen zu können, habe ich die Zweckbestimmung bei den Wohnungsdarlehen nach Abschn. III.2 der o. a. Richtlinien dahingehend erweitert, daß künftig auch Darlehen zur behinderungsgerechten Herrichtung des Zugangs zur Wohnung gewährt werden können. Die Höhe der Darlehen soll im Regelfall 10 000,— DM nicht überschreiten.

Die Darlehen sind mit 1 v. H. zu verzinsen und im Hinblick auf den investiven Charakter der Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren zu tilgen.

Außerdem habe ich — den Bedürfnissen der Praxis entsprechend — die Zweckbestimmung bei den Sonderdarlehen (Abschn. III.3 der Richtlinien) allgemeiner gefaßt und gleichzeitig den Darlehenshöchstbetrag von z. Z. 4 000,— DM auf 8 000,— DM angehoben.

Die nachstehenden Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Landesdarlehensstock, die ich redaktionell überarbeitet und neu gefaßt habe, gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Der Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales vom 14. November 1984 ist hiermit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 30. Oktober 1986

Der Hessische Sozialminister
M — II A 2 b — 51 o 04
— Gült.-Verz. 343 —
StAnz. 46/1986 S. 2167

Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Landesdarlehensstock

Vorbemerkung

Der im Jahre 1949 gebildete Landesdarlehensstock wird von der Hauptfürsorgestelle des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen treuhänderisch verwaltet. Über das Sondervermögen hat die Hauptfürsorgestelle des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres für das abgelaufene Haushaltsjahr dem Hessischen Sozialminister einen Nachweis vorzulegen, aus dem das Gesamtkapital, bestehend aus Darlehensforderungen und Kassenbestand, zu Beginn und am Schluß des Jahres mit der entsprechenden Vermögensbewegung hervorgehen muß. Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen gelten die nach § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung von der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen beschlossenen allgemeinen Grundsätze. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen. Soweit er es für die Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann er die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen erstrecken.

I.

Zweckbestimmung

Die Mittel des Landesdarlehensstocks sind bestimmt für die Gewährung von Darlehen an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Schwerbehinderte. Die Darlehen dienen der Beschaffung von Kraftfahrzeugen aus berufs- oder schädigungsbedingten Gründen und der Wohnraumbeschaffung bzw. -instandsetzung. Außerdem können in besonders begründeten Härtefällen Sonderdarlehen gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe ist, daß Leistungen nach den gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend gewährt werden können.

II.
Personenkreis

Antragsberechtigt sind Personen mit ständigem Wohnsitz in Hessen,

1. die laufende Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten oder
2. deren Anspruch auf Versorgungsbezüge oder Grundrente nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruht oder
3. die eine Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 78 a des Bundesversorgungsgesetzes erhalten haben oder
4. die zu dem Personenkreis des § 39 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes gehören und bei denen nach § 3 des Schwerbehindertengesetzes ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 festgestellt worden ist. Bei der Gewährung von Wohnungsdarlehen sind jedoch die im Rahmen der jeweils gültigen Fassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues vorgesehenen Einkommensgrenzen zu beachten.

Das gleiche gilt für Personen, die Leistungen nach anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

Die Antragsteller müssen Gewähr dafür bieten, daß die zur Verfügung gestellten Mittel für den angegebenen Zweck verwendet werden.

III.
Art der Darlehen

1. **Kraftfahrzeugdarlehen**

   Die Kraftfahrzeugdarlehen sind bestimmt zur Beschaffung oder Reparatur von Kraftfahrzeugen, wenn

   a) Beschädigte infolge nicht als Schädigungsfolge anerkannter Behinderungen oder Leiden zur Erreichung ihres Arbeitsplatzes,
   b) nicht berufstätige Beschädigte wegen der Art oder der Schwere anderer, nicht als Schädigungsfolge anerkannter Behinderungen oder Leiden,
   c) Körperbehinderte i. S. des § 39 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes aus beruflichen Gründen oder infolge der bestehenden Behinderung

   auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder — im Falle der Schwerbehinderten — nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht gewährt werden können, soweit das anzurechnende Einkommen den doppelten Betrag der in § 79 des Bundessozialhilfegesetzes vorgesehenen Einkommensgrenze nicht übersteigt.

   Darlehen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen dürfen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren neu bewilligt werden, es sei denn, daß das Kraftfahrzeug ohne Verschulden des Antragstellers nicht mehr reparaturfähig ist.

   Zur Reparatur von Kraftfahrzeugen sind Darlehen nur dann zu gewähren, wenn die Reparaturkosten nach dem Kostenvoranschlag den Betrag von 400,— DM überschreiten.

2. **Wohnungsdarlehen**

   Wohnungsdarlehen können gewährt werden für

   a) die Errichtung oder den Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen,
   b) die Zahlung von Baukostenzuschüssen, wenn ein dringendes Wohnraumbedürfnis vorliegt,
   c) zur Instandsetzung von Eigenheimen und Wohnungen,
   d) zur Wohnungsverbesserung (z. B. Einbau von Heizungen oder sanitären Anlagen, Um- und Anbauten),
   e) die behinderungsgerechte Herrichtung des Zugangs zur Wohnung für Rollstuhlfahrer.

   Die Gewährung von Wohnungsdarlehen setzt voraus, daß das Eigenheim, die Eigentumswohnung oder die Mietwohnung von dem Anspruchsberechtigten selbst benutzt wird.

   Ein dringendes Wohnraumbedürfnis nach den Buchst. a) und b) ist anzuerkennen wegen nicht ausreichenden Wohnraums, ungünstiger Lage der Wohnung im Hause, unzureichender hygienischer oder sanitärer Verhältnisse und bei Kündigung. Im übrigen kann ein Wohnraumbedürfnis auch anerkannt werden, wenn eine Umsetzung aus berufsbedingten Gründen erforderlich ist.

3. **Sonderdarlehen**

   Durch die Bereitstellung von Sonderdarlehen sollen Verbindlichkeiten, insbesondere hochverzinsliche Kredite, abgelöst werden, wenn dadurch eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage gemildert oder behoben werden kann. Eine Ablösung öffentlicher Mittel ist nicht möglich.

IV.
Voraussetzungen für die Darlehensgewährung

Leistungen aus dem Landesdarlehensstock kommen nur in Betracht, wenn und soweit Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht oder nicht ausreichend gewährt werden können. Bei Maßnahmen der Wohnungshilfe sind auch die Mittel des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau für Behinderte vorab in Anspruch zu nehmen.

Die Gewährung eines Darlehens setzt voraus, daß der Antragsteller aus eigenen Kräften nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn die in der Kriegsopferfürsorge oder — für Behinderte — nach dem Bundessozialhilfegesetz für die jeweilige Leistung geforderten wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen. Hiervon kann jedoch abgewichen werden, wenn die erforderlichen Aufwendungen zu einer Belastung führen, die im Hinblick auf die sonstigen Lebensverhältnisse des Antragstellers nicht zumutbar erscheinen.

V.
Höhe der Darlehen

1. Kraftfahrzeugdarlehen	4 000,— DM,
2. Wohnungsdarlehen	
a) für Eigenheime und Eigentumswohnungen	10 000,— DM,
b) für Baukostenzuschüsse	4 000,— DM,
c) zur Instandsetzung von Wohnraum	3 000,— DM,
d) zur Verbesserung der Wohnverhältnisse	9 000,— DM,
e) zur behinderungsgerechten Herrichtung des Zugangs zur Wohnung	10 000,— DM,
3. Sonderdarlehen zur Ablösung von Verbindlichkeiten	8 000,— DM.

VI.
Sicherheiten

Kraftfahrzeugdarlehen bis zu 2 000,— DM und sonstige Darlehen bis zu 4 000,— DM sind durch Rentenabtretung oder Verpflichtung zur Eigenleistung, z. B. Vorlage der Bestätigung einer Bank über einen unwiderruflichen Dauerauftrag, zu sichern.

Für Darlehen, die diese Beträge jeweils überschreiten, sind in der Regel zusätzliche Sicherheiten zu fordern. Hierfür kommen in Betracht:

a) Grundpfandrechte,
b) Sicherungsübereignung beweglicher Sachen,
c) selbstschuldnerische Bürgschaft eines solventen Bürgen.

An die Bestellung von Sicherheiten sollen mit Rücksicht auf den Darlehenszweck und die soziale Lage der Antragsteller nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden.

VII.
Verzinsung und Tilgung der Darlehen

	Zinssatz	Tilgungszeitraum (höchstens)
1. Kraftfahrzeugdarlehen	0 bis 3%	4 Jahre
2. Wohnungsdarlehen		
a) für Eigenheime und Eigentumswohnungen	1%	10 Jahre
b) für Baukostenzuschüsse	1%	4 Jahre
c) zur Instandsetzung von Wohnraum	1%	4 Jahre
d) zur Verbesserung der Wohnverhältnisse	1%	8 Jahre
e) zur behinderungsgerechten Herrichtung des Zugangs zur Wohnung	1%	8 Jahre
3. Sonderdarlehen zur Ablösung von Verbindlichkeiten	1%	4 Jahre.

VIII.

Vorzeitige Fälligkeit

Das Darlehen kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn

a) das Darlehen auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben gewährt wurde oder wenn der Darlehensnehmer schuldhaft Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrags wesentlich sind;

b) der Darlehensnehmer das Vorhaben, zu dessen Verwirklichung das Darlehen dienen sollte, aufgibt;

c) der Darlehensnehmer die Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde;

d) der Darlehensnehmer gegen den Darlehensvertrag oder die zur Sicherung des Darlehens abgeschlossenen Verträge verstößt;

e) Umstände eintreten, die die Weiterbelassung des Darlehens nicht mehr vertretbar erscheinen lassen;

f) der Darlehensnehmer mit einem Betrag in Höhe von drei Monatsraten in Verzug ist;

g) der Darlehensnehmer den im Darlehensvertrag geforderten Verwendungsnachweis nicht innerhalb von zwei Monaten erbringt.

IX.

Verfahren

1. Der Darlehensantrag ist auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mit den erforderlichen Unterlagen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Magistrat bzw. Kreisausschuß — Fürsorgestelle für Kriegsopfer oder Sozialamt — einzureichen, der die sachliche Richtigkeit der Angaben des Antragstellers prüft und notwendige Ergänzungen veranlaßt. Der Antrag wird sodann mit sämtlichen Unterlagen und einer eigenen Stellungnahme der Fürsorgestelle für Kriegsopfer bzw. des Sozialamtes an die Hauptverwaltung bzw. zuständige Zweigverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Hauptfürsorgestelle — weitergeleitet.

2. Die Hauptfürsorgestelle entscheidet nach abschließender Prüfung über den Darlehensantrag. Soweit es in Ausnahmefällen zweckmäßig und vertretbar erscheint, kann die Bewilligung ausgesprochen werden, bevor die vom Antragsteller angebotenen Sicherheiten beigebracht sind. In diesen Fällen erfolgt die Bewilligung des Darlehens unter der Bedingung, daß innerhalb einer angemessenen Frist die Sicherheit gestellt wird. Von der Entscheidung über den Darlehensantrag ist der örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge bzw. der Sozialhilfe zu verständigen.

   Die Hauptfürsorgestelle hat mit dem Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag abzuschließen, in dem insbesondere Art und Höhe, Verwendungszweck, Verzinsung und Tilgung des Darlehens sowie Leistung der Sicherheit zu regeln sind. Der Darlehensnehmer hat in dem Vertrag sein Einverständnis mit den Bestimmungen über die vorzeitige Fälligkeit (Teil VIII) zu erklären und sich zu verpflichten, die Hauptfürsorgestelle über jeden Akt der Zwangsvollstreckung in sein Vermögen oder Teile desselben unverzüglich zu benachrichtigen. Der Darlehensvertrag ist, soweit es sich um verheiratete Antragsteller handelt, von beiden Ehegatten zu unterzeichnen. Das Darlehen wird nach Abschluß des Darlehensvertrages und nach Bestellung der ggf. geforderten Sicherheiten ausgezahlt; die Auszahlung kann mit Zustimmung des Darlehensnehmers auch unmittelbar an die in Frage kommenden Dritten erfolgen. Die zweckentsprechende Verwendung der Darlehen ist von der Hauptfürsorgestelle zu überwachen. Der Darlehensnehmer hat einen Verwendungsnachweis zu führen.

3. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Hessischen Sozialministers von diesen Richtlinien abgewichen werden.

1096

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Jagdhundehaltung

Bezug: Erlaß vom 11. Dezember 1979 (StAnz. 1980 S. 13)

1. Auf Grund der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286) sind bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Waldschnepfen und Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche brauchbare Jagdhunde zu verwenden. Wer gegen diese Vorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 HessAusfGzBJG; darüber hinaus verstößt die Jagdausübung ohne brauchbaren Jagdhund gegen die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 BJG).

2. Nach § 23 Abs. 2 HessAusfGzBJG kann die untere Jagdbehörde dem Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes auferlegen, sofern der Jagdausübungsberechtigte nicht nachweist, daß ihm brauchbare Jagdhunde anderer Hundehalter regelmäßig zur Verfügung stehen. Die Entfernung des Standortes eines Hundes, der für einen zweiten Jagdbezirk regelmäßig zur Verfügung steht, darf zu diesem nicht mehr als 20 km betragen. Ein und derselbe Hund darf dabei nur für insgesamt zwei Jagdbezirke als zur Nachsuche jederzeit verfügbar angegeben werden.

3. Brauchbar ist jeder Jagdhund, für den der Nachweis nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Durchführungsverordnung zum HessAusfGzBJG vom 16. Juli 1979 (GVBl. I S. 197) erbracht wird und dem die Landesvereinigung der Jäger (Landesjagdverband Hessen e. V. — s. Erlaß vom 1. August 1979 — StAnz. S. 1663 —) die Brauchbarkeit schriftlich bestätigt hat.

   Als Voraussetzungen für die Erteilung dieser Bestätigung hat die Landesvereinigung der Jäger die Bestimmungen über die

   a) Jagdeignungsprüfung für Jagdhunde in Hessen — Jagdeignungsprüfungsordnung (JEPO) — und

   b) Bestätigung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Hessen vom 28. August 1985

   beschlossen, die am 1. April 1986 in Kraft treten. Abdrucke dieser Bestimmungen können beim Landesjagdverband Hessen e. V., Am Römerkastell 9, 6350 Bad Nauheim, bezogen bzw. bei den unteren Jagdbehörden eingesehen werden.

   Zum gleichen Zeitpunkt treten die mit meinem Erlaß vom 11. Dezember 1979 bekanntgegebenen „Bestimmungen über die Jagdeignungsprüfung für Jagdhunde in Hessen — Jagdeignungsprüfungsordnung (JEPO) —" und die „Bestimmungen über die Bestätigung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Hessen" vom 25. August 1979 außer Kraft.

4. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des § 23 Abs. 2 HessAusfGzBJG haben die unteren Jagdbehörden — wie auch bisher — eine Kartei aller Jagdrevierinhaber zu führen, in die insbesondere der Nachweis der Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes bzw. der Nachweis, daß mindestens ein brauchbarer Jagdhund eines anderen Halters regelmäßig zur Verfügung steht, einzutragen ist. Dieser Nachweis ist von den Revierinhabern schriftlich zu erbringen; ihm ist die Bestätigung der Landesvereinigung der Jäger nach Nr. 3 Abs. 1 und ggf. eine vom Hundehalter (Eigentümer) vollzogene Bestätigung beizufügen, aus der hervorgehen muß, daß sein Hund zu allen Jagdgelegenheiten im Rahmen des § 23 Abs. 1 HessAusfGzBJG von ihm vorbehaltlos zur Verfügung gestellt wird.

   Dabei bitte ich, auch darauf zu achten, daß die Brauchbarkeit des Hundes mit den besonderen Verhältnissen des Jagdbezirkes im Einklang steht, für das er gehalten bzw. zur Verfügung gestellt wird. Durch Umfrage bei den Jagdausübungsberechtigten zum 1. April eines jeden Jahres ist dafür Sorge zu tragen, daß die Kartei auf dem laufenden bleibt.

   Sie muß mindestens folgende Angaben enthalten:

   I. Jagdbezirk .....
   Hochwild-, Niederwildjagd — mit — ohne Wasserjagd
   (Nichtzutreffendes streichen)
   Jagdausübungsberechtigter: .....
   Hundehaltung angeordnet am: .....
   Nachweis erbracht mit Schreiben vom .....
   Eigentümer des Hundes: .....
   Beschreibung des Hundes: .....
   (Rasse, Geschlecht, Name, Alter, Zuchtbuchnummer)
   Entfernung des Standortes des Hundes zum Jagdbezirk
   ..... km

   II. Der Hund steht außerdem noch für folgenden Jagdbezirk zur Verfügung: .....
   Jagdausübungsberechtigter: .....
   Entfernung des Standortes des Hundes zu diesem Jagdbezirk:
   ..... km

III. Bestätigung der jagdlichen Brauchbarkeit des Landesjagdverbandes ..... vom .....
ohne .....
(nicht geprüfte Fächer)
Umfrage (gemäß Nr. 4 Abs. 1 letzter Satz)
am ..... Ergebnis .....
am ..... Ergebnis .....

5. Für die Forstämter mit staatlicher Verwaltungsjagd ordne ich gem. § 23 Abs. 3 HessAusfGzBJG hiermit an, daß dort unbeschadet der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 HessAusfGzBJG mindestens je ein zur Nachsuche brauchbarer Jagdhund zu halten ist. Der zuständige Inspektionsbeamte überwacht anläßlich von Bereisungen der Forstämter die Einhaltung der o. a. Anordnung.

   In den verpachteten staatlichen Jagdbezirken obliegt die Haltung eines brauchbaren Jagdhundes dem Pächter, sofern dieser nicht den Nachweis nach Nr. 4 Abs. 1 erbringt. Die Kartei nach Nr. 4 ist bei dem zuständigen Forstamt zu führen.

   Zum Nachweis der Brauchbarkeit für die in staatlichen Jagdbezirken eingesetzen Hunde und auch die sonst von Forstbediensteten gehaltenen Jagdhunde sind ebenfalls die in Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Bestimmungen anzuwenden.

6. Dieser Erlaß ergeht nach Anhörung des Landesjagdverbandes Hessen e. V. Ich mache seine Beachtung eindringlich zur Pflicht. Für Fälle, in denen diese Vorschriften nicht beachtet werden, verweise ich auf § 41 Abs. 1 Nr. 9 HessAusfGzBJG (Bußgeld) und § 17 Abs. 2 BJG (Versagung des Jagdscheines).

7. Dieser Erlaß tritt rückwirkend zum 1. April 1986 in Kraft. Mein Erlaß vom 11. Dezember 1979 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 2. Juni 1986

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III B 3 — 5043 — J 47
— Gült.-Verz. 87 —
StAnz. 46/1986 S. 2169

1097

Flurbereinigung Rüsselsheim-Haßloch, Landkreis Groß-Gerau

Am 1. September 1986 ist vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 27. Oktober 1986

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
II B 4 — LK.50.0 Wiesbaden
(Rüsselsheim-Haßloch) — 6868/86
StAnz. 46/1986 S. 2170

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 86 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 549), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Haßloch die Flurbereinigung angeordnet. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 FlurbG hat mich die obere Flurbereinigungsbehörde mit Verfügung vom 19. September 1984 — 332 — F Rüsselsheim-Haßloch — 9023/84 — mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 23,6055 ha; in ihr ist keine Waldfläche enthalten.

   Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Gebietskarte*) ist ein weiterer Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses (Anlage 2).

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

   „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Rüsselsheim-Haßloch", Landkreis Groß-Gerau, mit dem Sitz in Rüsselsheim.

   Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6200 Wiesbaden, Herrngartenstraße 1—5, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

   Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

   a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

   b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

   c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

   d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

   Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

   Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

   Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird bei der Stadtverwaltung Rüsselsheim, Marktplatz 4 (Rathaus), und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Raunheim, Schulstraße 2, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte*) zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Rüsselsheim, Marktplatz 4, und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Raunheim zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 1. September 1986

Amt für Landwirtschaft
und Landentwicklung Wiesbaden
F 902 — Rüsselsheim-Haßloch —
5646/86

Anlage 1

Gemarkung Haßloch:

Flur 1 Nr. 525/27, 621/9, 625/18, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 638/1, 647/3, 648/2, 649/2, 650/2, 652/2, 653/2, 654/2, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663/2, 664/2, 665/2, 666/1, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674/1, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689/1, 696/2, 697, 698/1, 699/1, 700/1, 701/1, 702/1, 703/1, 704/1, 705/1, 706/1, 707/1, 708/1, 709/1, 710/3, 710/4, 711/1, 712/1, 713/1, 714/1, 715/1, 716/1, 721/1, 810/1, 812, 813/1, 819/1, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847/1, 848/1, 850/3, 856/4, 1423/8

*) hier nicht veröffentlicht

*) hier nicht veröffentlicht

1098

Flurbereinigungsverfahren Burghaun-Langenschwarz, Landkreis Fulda

Am 15. September 1986 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Änderungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 27. Oktober 1986

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
II B 4 — LK.50.0 Fulda
(Burghaun-Langenschwarz) — 6384/86
StAnz. 46/1986 S. 2171

Änderungsbeschluß Nr. 1

Im Flurbereinigungsverfahren Burghaun-Langenschwarz, Landkreis Fulda, wird auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) der Flurbereinigungsbeschluß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung vom 28. Juni 1982 (StAnz. S. 1338) wie folgt geändert:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren werden die in der Anlage aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Langenschwarz, Wehrda, Wetzlos, Unterschwarz und Sandlofs in einer Gesamtgröße von rd. 952 ha zugezogen.

   Die Zuziehung der Grundstücke erfolgt gem. § 47 FlurbG landabzugsfrei. Beiträge gem. § 19 FlurbG werden von den Teilnehmern nicht erhoben, da die Gemeinde Burghaun sich bereit erklärt hat, eine eventuell auf die Grundstücke fallende Beitragspflicht zu übernehmen.
2. Bestandteile dieses Beschlusses sind die Anlage 1 (Aufstellung der zugezogenen Grundstücke) und eine Gebietskarte*) in der die Zuziehungen farblich dargestellt sind.
3. Die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes umfaßt nach der Zuziehung rd. **1 339** ha, worin eine Waldfläche von rd. **773** ha enthalten ist.
4. Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.
5. Für die zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Josefstraße 22—26, 6400 Fulda, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
6. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
   a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
   b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
   c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölz beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
   d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

   Sind entgegen den Abs. a) bis b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

   Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

   Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird gem. § 6 Abs. 3 FlurbG in den Gemeinden Burghaun und Haunetal sowie der Stadt Schlitz öffentlich bekanntgemacht.

   Gleichzeitig wird der vollständige Beschluß mit den Anlagen zur Einsichtnahme bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen von Schlitz, Burghaun und Haunetal zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 15. September 1986

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
F 816 Burghaun-Langenschwarz
8236/86

Anlage 1

Die nachfolgenden Grundstücke der Gemarkungen Langenschwarz, Wehrda, Wetzlos, Unterschwarz und Sandlofs werden auf Grund des Änderungsbeschlusses Nr. 1 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren Burghaun-Langenschwarz zugezogen:

Gemarkung Langenschwarz

Flur 1

alle Flurstücke außer den Flurstücken 150/1, 151/1, 152/1, 153/1, 153/2, 153/3, 155, 156

Flur 2, 3, 4 u. 5

alle Flurstücke

Flur 8

Flurstücke 28/4, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50—59, 60/1, 61, 115/3, 121—124, 125/3, 125/4

Flur 9

alle Flurstücke außer den Flurstücken 88/1, 89/2, 90/1, 90/2, 91, 92, 93/1, 93/3, 93/4, 113/7

Gemarkung Wehrda

Flur 18

Flurstücke 12, 8, 9/8, 9/9

Flur 17

Flurstücke 1/5, 1/25, 4/1

Flur 16

Flurstück 7

*) hier nicht veröffentlicht

1099

Flurbereinigung Knüllwald-Reddingshausen, Schwalm-Eder-Kreis

Am 15. September 1986 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Änderungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 27. Oktober 1986

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
II B 4 — LK.50.0 Marburg
(Reddingshausen) — 6385/86
StAnz. 46/1986 S. 2171

1. Änderungsbeschluß

Auf Grund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Änderungsbeschluß zum Flurbereinigungsbeschluß Reddingshausen vom 12. November 1970 (StAnz. S. 2486) erlassen:

1. Die in Anlage 1 zu diesem Änderungsbeschluß verzeichneten Grundstücke werden mit einer Fläche von 2 ha zum Flurbereinigungsverfahren Reddingshausen zugezogen.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 164 ha, worin eine Waldfläche von 53 ha enthalten ist.
3. In der Gebietskarte*) sind die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt. Die Anlage 1 und die Anlage 2 (Gebietskarte*)) bilden einen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.
4. Die Teilnehmergemeinschaft Reddingshausen wird umbenannt in:

   „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Knüllwald-Reddingshausen“ mit dem Sitz in Knüllwald.
5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Biegenstraße 36, 3550 Marburg, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

   Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
6. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
   a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
   b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
   c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
   d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

   Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

   Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

   Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Knüllwald öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte*) zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Knüllwald zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 15. September 1986

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung
KF 303 Knüllwald-Reddingshausen
7786/86

Anlage 1

Flurstücksverzeichnis zum 1. Änderungsbeschluß vom 15. September 1986

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Knüllwald-Reddingshausen **zugezogen:**

Gemarkung Völkershain

Flur 1 Flurstücke 3, 4/1, 4/2, 312/0.5, 418/0.5, 419/5, 5/1, 5/2, 30/3, 132/5, 206/154 halb, 155 halb, 417/156

Flur 5 Flurstück 29/3

*) hier nicht veröffentlicht

1100

Flurbereinigung Knüllwald-Völkershain, Schwalm-Eder-Kreis

Am 15. September 1986 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Änderungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 27. Oktober 1986

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II B 4 — LK.50.0 Marburg (Völkershain) — 6389/86

StAnz. 46/1986 S. 2172

4. Änderungsbeschluß

Auf Grund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Änderungsbeschluß zum Flurbereinigungsbeschluß Völkershain vom 12. November 1970 (StAnz. S. 2486) erlassen:

1. Die in der Anlage 1 zu diesem Änderungsbeschluß verzeichneten Grundstücke werden mit einer Fläche von 6 ha vom Flurbereinigungsverfahren Völkershain ausgeschlossen.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 517 ha, worin eine Waldfläche von 367 ha enthalten ist.
3. In der Gebietskarte*) sind die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt. Die Anlage 1 und die Anlage 2 (Gebietskarte*)) bilden einen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.
4. Die Teilnehmergemeinschaft Völkershain wird umbenannt in:

   „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Knüllwald-Völkershain“ mit dem Sitz in Knüllwald.
5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Knüllwald und der Nachbarstadt Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte*) zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Knüllwald und der Nachbarstadt Homberg (Efze) zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 15. September 1986

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung
KF 316 Knüllwald-Völkershain
7788/86

Anlage 1

Flurstücksverzeichnis zum 4. Änderungsbeschluß vom 15. September 1986

1. Folgende Flurstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren Knüllwald-Völkershain **ausgeschlossen:**

Gemarkung Völkershain

Flur 1 Flurstücke 3, 4/1, 4/2, 312/0.5, 418/0.5, 419/5, 5/1, 5/2, 30/3, 132/5, 206/154 halb, 155 halb, 417/156
30/2, 74/1, 351/74, 400/74, 407/76, 215/78, 216/79, 152/2, 152/3, 352/0.163, 406/163, 445/163, 447/163, 444/164, 446/165 halb, 443/152

Flur 2 Flurstücke 3/1, 38/5, 39/6, 40/7, 41/8, 42/9, 43/10, 11, 23/1, 23/2, 26/1 halb, 28

Flur 5 Flurstück 29/3

*) hier nicht veröffentlicht

1101

Flurbereinigung Liebenau-Zwergen, Landkreis Kassel

Am 25. August 1986 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Änderungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 27. Oktober 1986

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
II B 4 — LK.50.0 Kassel
(Liebenau-Zwergen) — 5985/86
StAnz. 46/1986 S. 2173

Änderungsbeschluß Nr. 2

In dem Flurbereinigungsverfahren Liebenau-Zwergen, Landkreis Kassel, wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 12. Juni 1975 (StAnz. S. 1430) und der Änderungsbeschluß Nr. 1 vom 24. März 1976 (StAnz. S. 850) auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes — FlurbG — i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), wie folgt geändert:

1.1 Das Flurbereinigungsverfahren Liebenau-Zwergen wird mit diesem Änderungsbeschluß von § 87 FlurbG **auf ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG** — vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren — **umgestellt.**

2.1 Die in der Anlage 1 unter Abs. a) genannten Grundstücke werden von dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

2.2 Die in der Anlage 1 unter Abs. b) genannten Grundstücke werden zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen.

2.3 Unter Berücksichtigung der unter Nrn. 2.1 und 2.2 genannten Änderungen umfaßt das Flurbereinigungsgebiet die in der Anlage 1 unter Abs. c) genannten Grundstücke mit einer Fläche von rd. **103 ha.**

3.1 In der Gebietskarte*) sind die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes wie folgt kenntlich gemacht:
— die zugezogenen Grundstücke in gelber Farbe und die ausgeschlossenen Grundstücke in blauer Farbe,
— die Gemarkungsgrenze mit einem grünen Farbstreifen,
— die Grenze des Flurbereinigungsgebietes, soweit sie von der Gemarkungsgrenze abweicht, mit einem orangenen Farbstreifen.

4.1 Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluß nicht ein. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

5.1 Die im Flurbereinigungsbeschluß vom 12. Juni 1975 und Änderungsbeschluß Nr. 1 vom 24. März 1976 angeordneten Nutzungseinschränkungen gemäß § 34 bzw. 85 Ziff. 5 FlurbG werden hiermit für die ausgeschlossenen Grundstücke — Anlage 1 Abs. a) — aufgehoben.

6.1 Für die zugezogenen Grundstücke — Anlage 1 Abs. b) — werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Friedrich-Ebert-Straße 45/47, 3500 Kassel, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn die Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7.1 Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses mit der Anlage 1 wird in der Stadt Liebenau und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde, der Stadt Hofgeismar, öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte*) zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen von dem Veröffentlichungstag an bei der Stadtverwaltung Liebenau, Kirchplatz 6 — Hauptamt, Zimmer 1 —, Liebenau, und bei der Stadtverwaltung Hofgeismar — Rathaus — Markt 1, 1. Etage, Zimmer 101, Hofgeismar, ausgelegt.

Nach Terminabsprache können diese Unterlagen auch beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Liebenau-Zwergen, Herrn Werner Rüddenklau, Tel. 332, Steinweg 48, Liebenau-Zwergen, eingesehen werden.

Wiesbaden, 25. August 1986

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
F 670 Liebenau-Zwergen 8004/86

*) hier nicht veröffentlicht

Anlage 1

Verzeichnis

über die vom Flurbereinigungsverfahren Liebenau-Zwergen ausgeschlossenen Grundstücke — Abs. b — und die hiernach im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke — Abs. c — (alle Gemarkung Zwergen).

a) Es werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 92/42, 42/2, 50, 52/1, 56/1, 58/1, 59, 60, 61, 62, 108/64, 109/66, 66/1, 68, 88/69, 70, 96/73, 74, 75, 76/2

Flur 2 FlurstückeNrn. 1/1, 2/2, 113/3, 114/3, 115/3, 116/4, 117/4, 118/4, 119/4, 120/4, 5/1, 6/1, 9, 10, 11, 89/12, 90/13, 91/13, 14/1, 17, 18, 19/1, 110/23, 111/23, 112/23, 24, 26/2, 34, 35, 42/1, 140/43, 141/43, 44/1, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 104/53, 105/53, 124/54, 125/54, 55/1, 56/1, 67, 106/68, 68/1, 69/1, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 122/73, 74, 75/1, 78/2, 79/1, 80/2, 81, 82, 83, 84, 86

Flur 5 Flurstücke Nrn. 1, 110/2, 111/2, 112/2, 3, 4, 5/1, 124/7, 122/8, 123/8, 125/8, 10/1, 12, 13, 14, 84/2, 84/3, 85, 86, 87, 88, 89

b) Es werden folgende Grundstücke zugezogen:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 24/3, 25/4, 46/2, 82/12

Flur 5 Flurstück Nr. 65

c) Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt nach dem Änderungsbeschluß Nr. 2 folgende Grundstücke:

Flur 1 ganz außer den Flurstücken Nrn. 92/42, 42/2, 50, 52/1, 56/1, 58/1, 59, 60, 61, 62, 108/64, 109/66, 66/1, 68, 88/69, 70, 96/73, 74, 75, 76/2

*) hier nicht veröffentlicht

von der Flur 2 die Flurstücke Nrn. 26/3, 136/31, 137/31, 32, 92/33, 93/33, 36, 37/1, 37/2, 100/38, 138/38, 38/1, 40, 97/57, 98/57, 99/57, 58, 60/3, 60/4, 60/5, 60/6, 60/7, 61, 135/62, 62/1, 63, 64, 65, 66, 76/2, 76/3, 76/4, 78/1, 80/1, 85, 87/10, 88

Flur 5 ganz außer den Flurstücken Nrn. 1, 110/2, 111/2, 112/2, 3, 4, 5/1, 124/7, 122/8, 123/8, 125/8, 10/1, 12, 13, 14, 84/2, 84/3, 85, 86, 87, 88, 89

Flur 10 ganz

Flur 11 ganz

1102

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Harald Schmidt (31. 10. 86).

Mainz-Kastel, 31. Oktober 1986

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
SII/1-5112-5311/86

beim Polizeipräsidenten in Gießen

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Karl Ludwig Ruckelshauß (1. 10. 86);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Karl-Heinz Brehme, Wolfgang Kühn (beide 1. 10. 86);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Rainer Biesgen, Manfred Köhler, Gernot Schiebel (sämtlich 1. 10. 86);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Ottmar Käs (1. 10. 86);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Johann Bekker, Adolf Köhler, Gerth Schnabel, Hans Werner Weber (sämtlich 1. 10. 86), Günter Martini (16. 10. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Wilfried Heck, Siegfried Menzel, Hermann Reichel (sämtlich 1. 10. 86), Kriminalhauptmeister (BaL) Konrad Tronich (15. 10. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalobermeister/in (BaP) Jürgen Rolig (13. 8. 86), Andrea Ballatz (31. 8. 86), Polizeimeister (BaP) Hubert Alexander (2. 9. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeikommissar Horst Hartmann, die Polizeihauptmeister Wilhelm Baumann, Hans-Jürgen Weber (sämtlich 30. 9. 86).

Gießen, 28. Oktober 1986

Der Polizeipräsident
P III — 7 1 10

StAnz. 46/1986 S. 2174

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

im Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialdirigenten** Ltd. Ministerialrat (BaL) Joachim Köhn (1. 10. 86);

zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Otto Wanieck (1. 10. 86);

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Helmut Rücker (1. 10. 86);

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberräte (BaL) Adolf Bärmann, Georg Heusel (beide 1. 10. 86);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Joachim Muschak (1. 11. 86);

zu **Amtfrauen** die Oberinspektorinnen (BaL) Angelika Fischer, Margit Haas (1. 10. 86);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Rüdiger Hofmann (1. 10. 86);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaP) Michael Frankenbach, Stefan Marschik, Axel Petri (1. 10. 86);

beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Darmstadt

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Wolfgang Kumpf (1. 10. 86);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Wolfram Gawrich (1. 10. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Friedrich Oesterling (1. 9. 86) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Kassel

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Werner Dietz (1. 10. 86);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Jürgen Kolt (1. 10. 86);

beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Heinz Leis (1. 10. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Manfred Lange (1. 11. 86) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

bei der Zentralen Besoldungsstelle Hessen

ernannt:

zum/zur **Oberinspektor/in** Inspektor/in (BaL) Christel Knapp (1. 10. 86), Karl-Heinz Schneider (13. 10. 86);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Birgit Rühl (1. 10. 86);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Thomas Kunert (1. 10. 86);

zur **Sekretärin** Assistentin (BaP) Andrea Müller (1. 10. 86);

zum **Assistent** Assistent z. A. (BaP) Oliver Ernst (16. 9. 86);

zur **Assistentin z. A. (BaP)** Assistentanwärterin (BaW) Andrea Reinhardt (1. 8. 86);

bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

ernannt:

zum **Inspektor** Hauptsekretär (BaL) Friedhelm Noll (1. 10. 86);

zu **Sekretärinnen** die Assistentinnen (BaP) Hannelore Kessler, Alice Reuber (beide 1. 10. 86);

zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Carola Noske (1. 8. 86);

zum **Assistenten** Assistent z. A. (BaP) Andreas Ganß (1. 8. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretär (BaP) Klaus-Dieter Martin (22. 7. 86);

bei der Staatskasse Darmstadt

ernannt:

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Sabine Bohland (1. 10. 86);

zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Mario Brück, Axel Klaus (beide 1. 10. 86);

zur **Assistentanwärterin (BaW)** Bewerberin Dagmar Amborn (1. 8. 86);

entlassen:

Inspektoranwärterin Britta Sudheimer (1. 10. 86) gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG;

bei der Staatskasse Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Inspektor** Obersekretär (BaL) Udo Pöpperl (1. 10. 86);

bei der Staatskasse Gießen

ernannt:

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Rene Böhme (1. 10. 86);

bei der Staatskasse Kassel

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Kurt Zimmermann (1. 10. 86);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Kurt Kreger (1. 10. 86);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektoranwärterin (BaW) Christina Winter (1. 10. 86);

zur **Inspektoranwärterin (BaW)** Bewerberin Angelika Gaida (1. 10. 86);

zum **Inspektoranwärter (BaW)** Bewerber Uwe Jäger (1. 10. 86);

zur **Assistentin z. A. (BaP)** Assistentanwärterin (BaW) Daniela Music (19. 8. 86);

zu/zur **Assistentanwärtern/in (BaW)** die Bewerber/in Stefanie Schade, Klaus-Dieter Prell, Thomas Schellberg (sämtlich 1. 8. 86);

bei der Staatskasse Wiesbaden

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Jürgen Pusch (1. 10. 86);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter Roland Jung, Jens Lankau (beide 1. 10. 86);

zu/zur **Inspektoranwärtern/in (BaW)** die Bewerber/in Christiane Wack, Michael Greulich, Ralph Masopust (sämtlich 1. 10. 86);

zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Birgit Blättel (1. 10. 86);

bei der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda

ernannt:

zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Thomas Große (1. 10. 86);

bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Horst Zinkant (1. 10. 86);

zu **Oberinspektorinnen** Inspektorin (BaP) Cordula Pfeiffer (1. 11. 86), Inspektorin (BaL) Ute Springstubbe-Reimann (1. 10. 86);

zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Gabriela Arns, Christine Hikade, Sabine Walter (sämtlich 1. 10. 86).

Wiesbaden, 31. Oktober 1986

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I A 16
StAnz. 46/1986 S. 2174

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

bei der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt

ernannt:

zum **Forstrat** Forstrat z. A. (BaP) Ulrich Bressem (17. 10. 86);

zum **Forstoberinspektor** Forstinspektor (BaL) Erwin Ackerbauer (28. 10. 86).

Hann. Münden, 29. Oktober 1986

Hessische Forstliche Versuchsanstalt
B 47 — 02
StAnz. 46/1986 S. 2175

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

1103 DARMSTADT

Genehmigung der Willi-Buhlmann-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 2. Oktober 1986 errichtete Willi-Buhlmann-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 30. Oktober 1986 genehmigt.

Darmstadt, 3. November 1986

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (15) — 231
StAnz. 46/1986 S. 2175

1104

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Aufnahme einer Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost — OPD Frankfurt am Main — zwischen den Funkübertragungsstellen Hanau 7 und Erlensee 0

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — als oberste Landesplanungsbehörde hat mich als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung des o. a. Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und sonstigen Maßnahmen anderer Planungsträger und zur Feststellung seiner Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung ein Raumordnungsverfahren durchzuführen (§ 11 HLPG). Beteiligt sind die in §§ 4 Abs. 5 Bundesraumordnungsgesetz (BROG) und 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Darmstadt, 31. Oktober 1986

Der Regierungspräsident
VII 54 — 93 d 10/05 (E 64)
StAnz. 46/1986 S. 2175

1105

Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 143 b BBauG);

hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Darmstadt zum 31. Dezember 1985

Gemäß § 143 b Abs. 4 BBauG i. d. F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) i. V. m. § 14 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. April 1986 (GVBl. I S. 109 ff.) ist auf der Grundlage der Bodenrichtwerte der Gemeinden die als Anlage abgedruckte Übersicht über die Richtwertermittlung für den Regierungsbezirk Darmstadt zum 31. Dezember 1985 erstellt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, 14. Oktober 1986

Der Regierungspräsident
V 6/35 a-61 c 08/15-1/86
StAnz. 46/1986 S. 2175

(Anlage s. S. 2176 bis 2191)

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Landkreis Bergstraße					
Abtsteinach					
O.-Abtsteinach	W		95,—		
U.-Abtsteinach	W		60,—		
Bensheim					
Bensheim Stadt	W		180,— 450,—		
	G		70,—		
Fehlheim	W		180,—		
Gronau	W		180,—		
Hochstädten	W		150,—		
Wilmshausen	W		200,—		
Biblis					
Biblis	W		80,—		
Nordheim	W		70,—		
Birkenau					
Birkenau	W		180,—		
Hornbach	W		90,—		
Löhrbach	W		80,—		
Nd.-Liebersbach	W		90,—		
Reisen	W		170,—		
Bürstadt					
Bürstadt	W		130,—		
	G		35,—		
Bobstadt	W		120,—		
Einhausen					
Klein-Hausen	W		150,—		
Groß-Hausen	W		150,—		
	G		30,—		
Fürth					
Fürth	W		100,—		
	M		170,—		
Ellenbach	W		50,—		
Erlenbach	W		50,—		
Fahrenbach	W		100,—		
Kröckelbach	W		90,—		
Krumbach	W		90,—		
Linnenbach	W		50,—		
Lörzenbach	W		90,—		
Steinbach	W		100,—		
Gorxheimertal					
Trösel	W		130,—		
Unter-Flockenbach	W		140,—		
Grasellenbach					
Grasellenbach	W		80,—		
Hammelbach	W		70,—		
Litzelbach	W		50,—		
Ober-Scharbach	W		50,—		
Unter-Scharbach	W		50,—		
Wahlen	W		90,—		

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Groß-Rohrheim	W		80,—		
Heppenheim (Bergstraße)					
Heppenheim Stadt	W	100,— 300,—		140,— 180,—	
	M	40,— 280,—		30,— 40,—	
	G	60,— 120,—	80,— 150,—		
Erbach	W	60,— 200,—			100,— 120,—
	M	40,— 120,—	180,— 200,—		
Hambach	W	60,— 200,—			100,— 120,—
	M	40,— 120,—	180,— 200,—		
Kirschhausen	W	60,— 200,—			100,— 120,—
	M	40,— 120,—	180,— 200,—		
Mittershausen-Scheuerberg	W	60,— 200,—			100,— 120,—
	M	40,— 120,—	180,— 200,—		
Ober-Laudenbach	W	60,— 200,—			100,— 120,—
	M	40,— 120,—	180,— 200,—		
Sonderbach	W	60,— 200,—			100,— 120,—
	M	40,— 120,—	180,— 200,—		
Wald-Erlenbach	W	60,— 200,—			100,— 120,—
	M	40,— 120,—	180,— 200,—		
Hirschhorn (Neckar)					
Hirschhorn	W		90,—		
	G		25,—		
Langenthal	W		60,—		
Igelsbach	W		60,—		
Lampertheim					
Lampertheim Stadt	W	100,— 380,—	100,— 380,—		30,— 50,—
	M	200,— 450,—	200,— 450,—		
	G	40,— 70,—	40,— 70,—		15,— 25,—
Hofheim	W	90,— 200,—	90,— 200,—		
	M	90,— 200,—	90,— 200,—		
	G	40,— 70,—	40,— 70,—		
Hüttenfeld	W	90,— 200,—	90,— 200,—		
	G	40,— 70,—	40,— 70,—		
Rosengarten	W	90,— 200,—	90,— 200,—		
Lautertal (Odenwald)					
Beedenkirchen	W		75,—		
Elmshausen	W		125,—		
Gadernheim	W		90,—		
Knoden	W		55,—		
Lautern	W		70,—		
Reidelbach	W		55,—		
Reichenbach	W		125,—		
Schannenbach	W		55,—		
Staffel	W		95,—		
Schmal-Beerbach	W		75,—		
Lindenfels					
Lindenfels	W		125,—		
Eulsbach	W		55,—		
Glattbach	W		55,—		
Kolmbach	W		55,—		

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Schlierbach	W		55,—		
Seidenbach	W		55,—		
Winkel	W		55,—		
Winterkasten	W		55,—		
Lorsch	W		130,— 200,—		
	M		60,— 210,—		
	G		35,—		
Mörlenbach					
Mörlenbach	W		130,—		
	G		40,—		
Bonsweiher	W		80,—		
Ober-Mumbach	W		80,—		
Vöckelsbach	W		80,—		
Weiher	W		110,—		
Neckarsteinach					
Neckarsteinach	W		130,—		
	G		35,—		
Darsberg	W		70,—		
Neckarhausen	W		70,—		
Rimbach					
Rimbach	W		160,—		
Albersbach	W		80,—		
Lauten-Weschnitz	W		90,—		
Mitlechtern	W		90,—		
Zotzenbach	W		130,—		
Viernheim	W	225,— 500,—	*280,— *390,—		65,— 120,—
	M	180,— 300,—	*220,— *300,—	*220,—	
	G	90,— 120,—	*100,— *140,—	*85,— *150,—	25,— 50,—
			* ohne Kosten der Erschließung		
Wald-Michelbach					
Wald-Michelbach	W		100,—		
Affolterbach	W		70,—		
Aschbach	W		80,—		
Gadern	W		80,—		
Kreidach	W		60,—		
Ober-Schönmattenwag	W		60,—		
Siedelsbrunn	W		85,—		
Unter-Schönmattenwag	W		50,—		
Zwingenberg					
Zwingenberg	W		230,— 300,—		
	M		180,—		
Rodau	W		150,—		
Landkreis Darmstadt-Dieburg					
Alsbach-Hähnlein					
Alsbach	W		270,— 330,—		
	G		25,— 30,—		
Hähnlein	W		170,— 230,—		

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Babenhausen					
Babenhausen	W		160,— 200,—		
	G		30,— 50,—		
Harpertshausen	W		100,— 140,—		
Harreshausen	W		100,— 140,—		
Hergershausen	W		160,— 200,—		
Langstadt	W		120,— 150,—		
Sickenhofen	W		120,— 150,—		
Bickenbach	W		260,— 340,—		
	G		25,— 50,—		
Dieburg	W		250,— 320,—		
	G		30,— 60,—		
Eppertshausen	W		220,— 260,—		
	G		25,—		
Erzhausen	W		250,— 300,—		
	G		30,— 70,—		
Fischbachtal					
Billings	W		80,— 100,—		
Lichtenberg	W		110,— 140,—		
Meßbach	W		60,—		
Niedernhausen	W		90,— 120,—		
Nonrod	W		80,—		
Steinau	W		70,—		
Griesheim	W		290,— 400,—		
	G		40,— 80,—		
Groß-Bieberau					
Groß-Bieberau	W		90,— 130,—		
Rodau	W		80,— 120,—		
Groß-Umstadt					
Groß-Umstadt	W		130,— 210,—		
	G		25,— 35,—		
Dorndiel	W		80,—		
Frau Nauses	W		60,—		
Heubach	W		100,— 130,—		
Kleestadt	W		120,— 160,—		
Klein-Umstadt	W		130,— 160,—		
Raibach	W		90,— 110,—		
Richen	W		120,— 160,—		
	G		30,—		
Semd	W		120,— 160,—		
Wiebelsbach	W		90,— 120,—		
Groß-Zimmern					
Groß-Zimmern	W		160,— 210,—		
	G		40,—		
Klein-Zimmern	W		150,— 200,—		
Messel	W		220,— 270,—		
	G		30,— 50,—		

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Modautal					
Allertshofen	W		90,— 110,—		
Asbach	W		90,— 120,—		
Brandau	W		130,— 150,—		
Herchenrode	W		90,— 110,—		
Ernsthofen	W		120,— 150,—		
Hoxhohl	W		90,— 110,—		
Klein-Bieberau	W		100,— 120,—		
Lützelbach	W		100,— 120,—		
Neunkirchen	W		90,— 110,—		
Neutsch	W		100,— 120,—		
Mühltal					
Frankenhausen	W		90,— 120,—		
Nieder-Beerbach	W		170,— 280,—		
Nieder-Ramstadt	W		300,— 380,—		
Traisa	W		280,— 400,—		
Waschenbach	W		100,— 150,—		
Münster					
Münster	W		180,— 250,—		
Altheim	W		160,— 220,—		
Ober-Ramstadt					
Ober-Ramstadt	W		240,— 290,—		
	G		30,— 60,—		
Nieder-Modau	W		120,— 160,—		
Ober-Modau	W		120,— 160,—		
Rohrbach	W		120,— 160,—		
Wembach-Hahn	W		120,— 160,—		
Otzberg					
Habitzheim	W		100,— 130,—		
Hering	W		110,— 140,—		
Lengfeld	W		110,— 150,—		
Nieder-Klingen	W		80,— 110,—		
Ober-Klingen	W		80,— 110,—		
Ober-Nauses	W		60,—		
Schloß Nauses	W		60,—		
Pfungstadt					
Pfungstadt	W		260,— 340,—		
	G		40,— 80,—		
Seeheim-Jugenheim					
Balkhausen	W		150,— 200,—		
Seeheim	W		360,— 450,—		
Jugenheim	W		300,— 410,—		
Malchen	W		320,— 450,—		
Ober-Beerbach	W		210,— 260,—		
Weiterstadt					
Weiterstadt	W		200,— 270,—		
	G		40,— 80,—		
Braunshardt	W		180,— 240,—		
Gräfenhausen	W		200,— 270,—		
Schneppenhausen	W		170,— 210,—		
Eich	W		220,— 280,—		
Eschollbrücken	W		220,— 280,—		

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Hahn	W		220,— 280,—		
Reinheim					
Reinheim	W		180,— 220,—		
Georgenhausen	W		130,— 150,—		
Spachbrücken	W		130,— 160,—		
Ueberau	W		130,— 160,—		
Zeilhard	W		130,— 160,—		
Roßdorf					
Roßdorf	W		250,— 300,—		
	G		30,— 60,—		
Gundernhausen	W		200,— 300,—		
Schaafheim					
Schaafheim	W		140,— 170,—		
	G		35,—		
Mosbach	W		110,— 130,—		
Radheim	W		110,— 130,—		
Schlierbach	W		100,— 120,—		
Landkreis Groß-Gerau					
Büttelborn					
Büttelborn	W		110,— 210,—		40,— 60,—
	G		15,— 30,—		
Klein-Gerau	W		100,— 200,—		30,— 50,—
	G		15,— 30,—		
Worfelden	W		100,— 190,—		30,— 50,—
	G		15,— 30,—		
Gernsheim					
Gernsheim	W		80,— 160,—		30,— 50,—
	G		20,— 40,—		
Klein-Rohrheim	W		50,— 110,—		
Berkach	W		110,— 200,—		30,— 50,—
	G		20,— 40,—		
Biebesheim	W		70,— 150,—		30,— 50,—
	G		15,— 30,—		
Bischofsheim	W		140,— 240,—		30,— 60,—
	G		30,— 70,—		
Dornberg	W		110,— 200,—		30,— 50,—
	G		40,— 80,—	40,—	
Dornheim	W		100,— 200,—		30,— 50,—
	G		20,— 40,—		
Ginsheim-Gustavsburg	W		140,— 250,—		30,— 60,—
	G		30,— 70,—		
Groß-Gerau	W		120,— 230,—		40,— 60,—
	G		40,— 80,—		
Kelsterbach	W		150,— 250,—		50,— 80,—
	G		120,— 200,—		
Wallerstädten	W		100,— 190,—		40,— 60,—
Nauheim	W		120,— 230,—		30,— 60,—
	G		30,— 70,—		
Mörfelden-Walldorf					
Mörfelden	W		150,— 250,—		30,— 70,—
	G		50,— 90,—		

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Walldorf	W		150,— 250,—		30,— 70,—
	G		50,— 90,—		
Raunheim	W		110,— 200,—		30,— 60,—
	G		50,— 80,—		
Riedstadt					
Crumstadt	W		70,— 130,—		30,— 50,—
	G		15,— 30,—		
Erfelden	W		70,— 140,—		30,— 50,—
	G		20,— 40,—		
Goddelau	W		70,— 140,—		30,— 50,—
	G		25,— 40,—		
Leeheim	W		70,— 130,—		30,— 50,—
Wolfskehlen	W		70,— 140,—		30,— 70,—
	G		20,— 40,—		
Rüsselsheim					
Rüsselsheim Stadt	W		180,— 350,—		
	M		160,— 1800,—		
	G		140,— 170,—		
Haßloch	W		220,— 300,—		
	G		150,— 170,—		
Königstädten	W		210,— 280,—	150,— 180,—	40,— 60,—
	M		190,— 230,—		
Bauschheim	W		200,— 250,—	120,— 180,—	
	M		180,— 220,—		
Stockstadt am Rhein	W		70,— 140,—		30,— 50,—
	G		15,— 30,—		
Trebur					
Astheim	W		80,— 140,—		30,— 50,—
	G		15,— 30,—		
Geinsheim	W		60,— 130,—		30,— 50,—
	G		15,— 30,—		
Hessenaue					
Trebur	W		80,— 170,—		30,— 50,—
	G		30,— 60,—		
Hochtaunuskreis					
Friedrichsdorf					
Friedrichsdorf	W	200,— 380,—	200,— 380,—		
	M	350,—	350,—		
	G	130,— 150,—	130,— 150,—		
Burgholzhausen	W	260,— 300,—	260,— 300,—		
	M	260,—	260,—		
	G	110,— 130,—	110,— 130,—		
Dillingen	W	380,—	380,—		
Köppern	W	250,— 350,—	250,— 350,—		
	M	220,—	220,—		
	G	110,—	110,—		
Seulberg	W	240,— 350,—	240,— 350,—		
	M	200,—			
	G	130,—	130,—		
Glashütten					
Glashütten	W	270,— 320,—	270,— 320,—		180,—
	M	200,—			
berems	W	90,— 200,—	90,— 200,—		
	M	90,—			

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Schloßborn	W	180,— 240,—	180,— 240,—		
	M	130,—			
	G	80,—	80,—		
Grävenwiesbach					
Grävenwiesbach	W	70,— 90,—	70,— 90,—		
	M	70,—			
	G	35,—	35,—		
Heinzenberg	W	80,—	80,—		
	M	60,—			
Hundstadt	W	80,— 85,—	80,— 85,—		
	M	60,—	60,—		
	G	35,—	35,—		
Laubach	W	80,—	80,—		
	M	60,—	60,—		
Mönstadt	W	85,—	85,—		
	M	60,—	60,—		
Naunstadt	W	90,—	90,—		
	M	60,—	60,—		
	G	35,—	35,—		
Bad Homburg v. d. Höhe					
Bad Homburg v. d. Höhe	W		300,— 700,—	300,—	120,—
	M		330,— 2000,—		
	G		220,— 250,—		
Königstein im Taunus					
Königstein im Taunus	W	360,— 500,—	360,— 600,—		150,—
	M	300,— 800,—	300,—		
	G	100,— 120,—			
Falkenstein	W	300,— 500,—	300,— 500,—		
	M	300,— 350,—			
Mammolshain	W	220,— 400,—	220,— 400,—		120,—
	M	220,— 320,—			
Schneidhain	W	350,— 500,—	350,— 500,—		
	M	300,—			
	G	120,—	120,—		
Kronberg im Taunus					
Kronberg im Taunus	W	350,— 600,—	350,— 700,—		
	M	300,— 700,—			
	G	200,—	200,—		
Oberhöchstadt	W	250,— 350,—	250,— 350,—		
	M	250,—			
	G	220,—	220,—		
Schönberg	W	300,— 550,—	300,— 550,—		
	M	300,— 500,—			
Neu-Anspach					
Anspach	W	150,— 220,—	180,— 210,—		
	M	150,— 220,—			
	G	50,—	50,—		
Hausen-Arnsbach	W	100,— 180,—	170,— 180,—		
	M	100,—			
	G	60,—	60,—		

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von DM	bis DM	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM	bis DM	Bauerwartungsland von DM	bis DM
Rod am Berg	W	90,—	180,—	90,—	180,—				
	M	90,—							
	Sondergebiet	60,—							
Westerfeld	W	90,—	180,—	90,—	180,—				
	M	90,—							
Oberursel (Taunus)									
Oberursel Stadt	W	350,—	800,—	350,—	800,—	400,—	450,—	100,—	120,—
	M	350,—	800,—	350,—	800,—	400,—	450,—	100,—	120,—
	G	200,—		200,—					
Bommersheim	W	350,—	500,—	350,—	500,—	450,—		30,—	40,—
	M	350,—	500,—	350,—	500,—	450,—		30,—	40,—
Oberstedten	W	350,—	530,—	350,—	530,—				
	M	350,—	530,—	350,—	530,—				
	G	200,—		200,—				80,—	
Weißkirchen	W	350,—	440,—	350,—	440,—				
	M	350,—	440,—	350,—	440,—				
	G	200,—		200,—				200,—	
Stierstadt	W	350,—	440,—	350,—	440,—				
	M	350,—	440,—	350,—	440,—				
	G	200,—		200,—					
Schmitten									
Schmitten	W	100,—	180,—	100,—	200,—				
	M	100,—	180,—						
	G	50,—		50,—					
Arnoldshain	W	140,—	200,—	160,—	200,—				
	M	100,—							
	Sondergebiet	40,—							
Brombach	W	100,—		100,—					
	M	60,—							
Dorfweil	W	60,—	100,—	60,—	100,—				
	M	55,—							
Hunoldstal	W	150,—		150,—					
	M	70,—							
Niederreifenberg	W	100,—	180,—	100,—	180,—				
	M	100,—	130,—						
Oberreifenberg	W	100,—	220,—	100,—	240,—				
	M	130,—	150,—	150,—					
	Sondergebiet	40,—							
Seelenberg	W	190,—	210,—	190,—	210,—				
	M	80,—							
Treisberg	W	100,—		100,—					
	M	60,—							
Steinbach (Taunus)	W	350,—		350,—	400,—				
	M	300,—							
	G	200,—		200,—					
Usingen									
Usingen	W	190,—	300,—	200,—	300,—				
	M (Sanierungsgebiet)	220,—	400,—					70,—	
	G	80,—	100,—	80,—	100,—				
Eschbach	W	130,—	180,—	130,—	180,—				
	M	100,—	130,—						
	G	50,—		50,—					

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von DM	bis DM	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM	bis DM	Bauerwartungsland von DM	bis DM
Kransberg	W	100,—	150,—	100,—	150,—				
	M	80,—							
Merzhausen	W	150,—		150,—					
	M	90,—							
Michelbach	W	80,—	130,—	80,—	130,—				
	M	80,—							
Wernborn	W	120,—	150,—	120,—	150,—				
	M	100,—							
	G	40,—		40,—					
Wilhelmsdorf	W	130,—		130,—					
	M	80,—		80,—					
	G	40,—		40,—					
Wehrheim									
Wehrheim	W	220,—	280,—	220,—	280,—	190,—			
	M	140,—	180,—						
	G	80,—		80,—					
Hasselbach	W	65,—	100,—	65,—	100,—				
	M	50,—							
	G	35,—		35,—					
Mauloff	W	75,—	110,—	75,—	110,—				
	M	50,—							
Neuweilnau	W	80,—		80,—					
	M	60,—							
Niederlauken	W	50,—		50,—		30,—			
	M	40,—							
Oberlauken	W	85,—		85,—					
	M	50,—							
Riedelbach	W	90,—	110,—	90,—	110,—				
	M	60,—							
	G			35,—					
Rod an der Weil	W	55,—	80,—	55,—	80,—				
	M	55,—							
	G	35,—		35,—					
Winden	W	50,—		50,—					
	M	50,—							
Friedrichsthal	W	100,—		100,—					
	M	90,—							
Obernhain	W	150,—	240,—	150,—	240,—				
	M	100,—	150,—						
Pfaffenwiesbach	W	150,—	180,—	150,—	180,—				
	M	150,—							
Weilrod									
Altweilnau	W	90,—	140,—	90,—	140,—				
	M	70,—							
	G	35,—							
Cratzenbach	W	60,—		60,—					
	M	50,—							
Emmershausen	W	65,—		65,—					
	M	50,—							
Finsternthal	W	60,—		60,—					
	M	60,—							
Gemünden	W	80,—	110,—	80,—	110,—				
	M	60,—							
	G	35,—		35,—					
Main-Kinzig-Kreis									
Bad Orb	G			100,—					

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Bad Soden-Salmünster					
Bad Soden	W		110,— 160,—		
Kath. Willenroth	W		60,—		
Mernes	W		50,—		
Wahlert	W		50,—		
Biebergemünd					
Bieber	W		110,—		
Kassel	W		120,—		
	M		120,—		
Lanzingen	W		80,—		
	M		80,—		
Roßbach	W		80,—		
	M		80,—		
Brachttal					
Schlierbach	W		60,—		
Bruchköbel					
Bruchköbel	W	270,—	300,—		
Niederissigheim	G		70,—		
Oberissigheim	W		190,—		
Roßdorf	W		200,—		
Erlensee					
Langendiebach	W	200,—	240,—		
Rückingen	W	200,—			
Flörsbachtal					
Flörsbach	W		40,—		
Kempfenbrunn	W		35,—		
Freigericht					
Altenmittlau	W			25,—	
Somborn	M			25,—	
Gelnhausen					
Gelnhausen	M	120,— 200,—			
	G		60,—		
Hailer	W		150,—		
Höchst	W		140,—		
	M		140,—		
Roth	G		60,—		
Großkrotzenburg	W		270,—		
Gründau					
Breitenborn	W		100,—		
Niedergründau	W		130,—		
	M		130,—		
Hammersbach					
Langenbergheim	W		160,—		
Marköbel	W		170,—		
Hanau					
Kesselstadt	W	120,— 360,—	360,—		110,—
	M	120,— 1200,—			
	G	60,— 100,—	60,—		
Mittelbuchen	W	170,— 290,—	290,—		35,—
	M	120,—			
Steinheim	W	120,— 320,—	240,— 320,—		70,—
	M	200,— 400,—			
	G	50,— 60,—			30,—
Klein-Auheim	W	120,— 260,—	220,— 250,—		60,—
	M	120,— 300,—	220,— 250,—		
	G	60,—			
Großauheim	W	120,— 340,—	260,—		60,—
	M	150,— 260,—			
	G	60,—			
Wolfgang	W	220,— 260,—			
	G	60,—			
Hasselroth					
Gondsroth	W		150,—		
	M		150,—		
Niedermittlau	W		130,—		
Jossgrund					
Lettgenbrunn	W		55,—		
Pfaffenhausen	W		30,—		
Langenselbold	W		210,—		
	G		25,—		
Linsengericht					
Geislitz	W		100,—		
Maintal					
Maintal 1	W	250,—	350,— 406,25		
	M		441,68		
Maintal 2	W	231,24 280,38	434,78		
Maintal 3	W	240,70	395,—		
Maintal 4	W	200,—	380,—		
Neuberg					
Ravolzhausen	G		70,—		
Nidderau					
Heldenbergen	M	300,—			
Ostheim	W		160,—		
	G		30,—		
Rodenbach	W		210,— 230,—		
	M	240,—			
Schlüchtern					
Hohenzell	W		37,— 40,—		
Hutten	W		20,—		
Kressenbach	W		24,—		
Niederzell	W		55,—		
Schlüchtern	W		50,— 100,—		
	M		90,—		
Schöneck					
Kilianstädten	W	250,—			

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von DM	bis DM	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM	bis DM	Bauerwartungsland von DM	bis DM
Sinntal									
Altengronau	W			25,—					
Jossa	W			25,—					
Sannerz	W			12,—					
Weichersbach	W			26,—					
Züntersbach	W			20,—					
	G			8,—					
Steinau an der Straße									
Marborn	W			25,—					
Steinau	W			62,—	75,—				
	M	40,—	70,—	40,—	70,—				
	G					8,—			
Ulmbach	W			60,—					
Wächtersbach									
Wächtersbach	W			150,—					
Wittgenborn	W			50,—					
Main-Taunus-Kreis									
Bad Soden am Taunus									
Bad Soden am Taunus	W	465,—		465,—					
	M	460,—		460,—					
	G	300,—		300,—		160,—			
Altenhain	W	325,—		325,—					
	M	250,—		250,—					
Neuenhain	W	455,—		455,—				150,—	
	M	350,—		350,—					
Eppstein									
Eppstein	W	325,—		325,—					
	M	250,—		250,—					
	G	100,—		100,—					
Bremthal	W	280,—		280,—		130,—		130,—	
	M	200,—		200,—					
	G	90,—		90,—					
Ehlhalten	W	250,—		250,—					
	M	200,—		200,—					
Niederjosbach	W	240,—		240,—					
	M	200,—		200,—					
Vockenhausen	W	400,—		400,—					
	M	300,—		300,—					
Eschborn									
Eschborn	W	435,—		435,—		400,—		150,—	
	M	450,—		450,—					
	G	410,—		410,—					
Niederhöchstadt	W	430,—		430,—		180,—		150,—	
	M	425,—		425,—					
	G	375,—		375,—					
Flörsheim am Main									
Flörsheim am Main	W	275,—		275,—				75,—	
	M	225,—		225,—					
	G	100,—		100,—				20,—	
Weilbach	W	300,—		300,—		150,—			
	M	270,—		270,—					
	G	100,—		100,—					
Wicker	W	285,—		285,—					
	M	270,—		270,—					
	G	100,—		100,—					

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von DM	bis DM	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM	bis DM	Bauerwartungsland von DM	bis DM
Hattersheim am Main									
Hattersheim am Main	W	375,—		375,—					150,—
	M	320,—		320,—					
	G	150,—		150,—					
Eddersheim	W	325,—		325,—					
	M	300,—		300,—					
	G	100,—		100,—					
Okriftel	W	375,—		375,—					
	M	300,—		300,—					
	G	120,—		120,—					
Hochheim am Main									
Hochheim am Main	W	325,—		325,—		120,—			
	M	250,—		250,—					
	G	125,—		125,—				50,—	
	S	100,—		100,—					
Massenheim	W	275,—		275,—				75,—	
	M	200,—		200,—					
Hofheim am Taunus									
Hofheim Stadt	W	300,—	580,—	460,—	580,—			160,—	
	M	220,—	1200,—						
	G	140,—	200,—						
Diedenbergen	W	360,—		360,—		260,—			
	M	240,—							
	G					160,—			
Langenhain	W	330,—		350,—				110,—	
	M	220,—	250,—						
	G	110,—							
Lorsbach	W	350,—						100,—	
	M	220,—	250,—						
	G	130,—							
Marxheim	W	400,—	600,—						
	M	300,—	400,—					100,—	
	G	160,—		160,—					
Wallau	W	380,—						100,—	
	M	250,—	280,—						
	G	210,—							
Wildsachsen	W	310,—						90,—	
	M	200,—						90,—	
	G							80,—	
Kelkheim (Taunus)									
Kelkheim (Taunus)	W	410,—		410,—				135,—	
	M	400,—		400,—					
	G	150,—		150,—					
Eppenhain	W	300,—		300,—					
	M	250,—		250,—					
Fischbach	W	420,—		420,—				100,—	
	M	375,—		375,—					
	G	150,—		150,—					
Ruppertshain	W	350,—		350,—				50,—	
	M	300,—		300,—					
Kriftel	W	370,—		370,—				85,—	
	M	370,—		370,—				90,—	
	G	230,—		230,—					

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Liederbach					
Niederhofheim	W	380,—	380,—		100,—
	M	380,—	380,—		
	G	200,—	200,—		
Oberliederbach	W	370,—	370,—		100,—
	M	350,—	350,—		
	G	180,—	180,—		
Schwalbach am Taunus	W	380,—	380,—		140,—
	M	300,—	300,—		
	G	250,—	250,—		110,—
Sulzbach (Taunus)	W	360,—	360,—		100,—
	M	340,—	340,—		100,—
	G	225,—	225,—		
Odenwaldkreis					
Bad König					
Bad König	W		147,—		
Fürstengrund	W		88,—		
Momert	W		73,—		
Nieder-Kinzig	W		60,—		
Ober-Kinzig	W		53,—		
Beerfelden					
Beerfelden	W		78,—		
Gammelsbach	W		51,—		
Hetzbach	W		59,—		
Olfen	W		43,—		
Brensbach					
Brensbach	W		123,—		
Höllerbach	W		70,—		
Wallbach	W		56,—		
Wersau	W		83,—		
Breuberg					
Hainstadt	W		61,—		
Neustadt	W		80,—		
Rai-Breitenbach	W		76,—		
Sandbach	W		73,—		
Wald-Amorbach	W		51,—		
Brombachtal					
Böllstein	W		59,—		
Hembach			53,—		
Kirch-Brombach	W		79,—		
Langen-Brombach	W		71,—		
Erbach					
Erbach	W		102,—		
	G		41,—		
Dorf-Erbach	W		88,—		
Schönnen	W		55,—		
Fränkisch-Crumbach	W		97,—		
Hesseneck					
Kailbach	W		40,—		
Schöllenbach	W		50,—		

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Höchst i. Odw.					
Höchst	W		96,—		
	G		42,—		
Hassenroth	W		67,—		
Hetschbach	W		94,—		
Lützelbach					
Haingrund	W		49,—		
Lützel-Wiebelsbach	W		54,—		
Rimhorn	W		59,—		
Seckmauern	W		56,—		
Michelstadt					
Michelstadt	W		121,—		
	G		38,—		
Rehbach	W		64,—		
Steinbach	W		75,—		
Stockheim	W		120,—		
	G		34,—		
Vielbrunn	W		54,—		
Weiten-Gesäß	W		51,—		
Würzberg	W		45,—		
Mossautal					
Güttersbach	W		59,—		
Ober-Hiltersklingen	W		40,—		
Unter-Mossau	W		40,—		
Reichelsheim (Odenwald)					
Klein-Gumpen	W		91,—		
Pfaffen-Beerfurth	W		59,—		
Reichelsheim	W		77,—		
	G		32,—		
Rothenberg					
Rothenberg (Kortelshütte)	W		46,—		
Sensbachtal					
Unter-Sensbach	W		33,—		
Landkreis Offenbach					
Dietzenbach		keine ausreichende Zahl von Kaufpreisen			
	W		160,— 280,—		20,— 50,—
	G		50,— 70,—		10,— 20,—
	Sanierungsgebiet		155,— 195,—		
Dreieich					
Buchschlag	W	200,— 310,—	240,— 400,—		
	M	150,— 190,—	180,— 250,—		
	G		55,—		

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Dreieichenhain	W	300,— 500,—	370,— 500,—		
	M	240,— 470,—	300,— 470,—		
	G	80,— 120,—	100,— 120,—		
Götzenhain	W	210,— 600,—	210,— 600,—		
	M	290,— 500,—	290,— 500,—		
	G	40,— 100,—	40,— 100,—		
Offenthal	W	260,— 330,—	260,— 330,—		
	M	200,— 310,—	200,— 310,—		
	G	50,— 70,—	50,— 70,—		
Sprendlingen	W	250,— 430,—	340,— 470,—		
	M	210,— 410,—	280,— 440,—		
	G	150,— 230,—	150,— 230,—		
Egelsbach	W	280,— 330,—	300,— 390,—		
	M	280,— 320,—	300,— 380,—		
	G	90,— 110,—	100,— 120,—		
Hainburg					
Hainstadt	W	230,— 310,—	230,— 300,—		
	M	150,— 220,—	150,— 210,—		
	G	25,— 50,—	25,— 50,—		
Klein Krotzenburg	W	180,— 240,—	180,— 240,—		
	M	100,— 150,—	100,— 150,—		
	G	50,— 60,—	50,— 60,—		
Heusenstamm					
Heusenstamm	W	200,— 450,—	250,— 450,—		
	M	120,— 300,—	150,— 370,—		
	G	70,— 120,—	70,— 120,—		
Rembrücken	W	220,—	220,—		
	M	220,—	220,—		
Langen	W	250,— 500,—	300,— 500,—		
	M	190,— 410,—	220,— 380,—		
	G	80,— 200,—	80,— 200,—		
Mainhausen					
Mainflingen	W	190,— 250,—	190,— 250,—		
	M	160,—	160,—		
	G	50,— 80,—	50,— 80,—		
Zellhausen	W	200,— 280,—	200,— 280,—		
	M	110,— 220,—	110,— 220,—		
	G	70,— 90,—	70,— 90,—		
Mühlheim am Main					
Mühlheim Stadt	W	140,— 340,—	310,— 420,—	140,— 240,—	60,— 100,—
	M	130,— 450,—	240,— 500,—	120,— 200,—	50,— 80,—
	G	70,— 120,—	90,— 160,—	40,— 70,—	20,— 30,—
Dietesheim	W	140,— 340,—	250,— 420,—	140,— 240,—	60,— 90,—
	M	120,— 350,—	230,— 420,—	120,— 200,—	50,— 80,—
	G	70,— 120,—	90,— 160,—	40,— 70,—	20,— 30,—
Lämmerspiel	W	120,— 340,—	380,— 420,—	140,— 240,—	60,— 100,—
	M	120,— 280,—	220,— 420,—	120,— 200,—	50,— 80,—
	G	70,— 120,—	90,— 160,—		
Neu-Isenburg	W		300,— 600,—	100,— 235,—	60,— 90,—
	G		100,— 300,—		

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Obertshausen					
Hausen	W	280,— 410,—	340,— 450,—		
	M	270,— 410,—	320,— 450,—		
	G	100,— 120,—	100,— 120,—		
Obertshausen	W	330,— 420,—	330,— 420,—		
	M	400,— 600,—	400,— 600,—		
	G	90,— 150,—	90,— 150,—		
Rodgau					
Dudenhofen	W	260,— 300,—	260,— 330,—		
	M	260,— 290,—	260,— 290,—		
Hainhausen	W	250,— 350,—	250,— 350,—		
	M	130,— 330,—	130,— 330,—		
	G	50,— 80,—	50,— 80,—		
Jügesheim	W	290,— 360,—	250,— 360,—		
	M	250,— 320,—	220,— 320,—		
	G	30,— 80,—	30,— 80,—		
Nieder-Roden	W	260,— 350,—	250,— 410,—		
	M	260,— 340,—	250,— 390,—		
	G	70,— 120,—	70,— 120,—		
Weiskirchen	W	370,— 400,—	270,— 300,—		
	M	240,—	240,—		
	G	50,— 100,—	50,— 100,—		
Rödermark					
Messenhausen	W	300,— 390,—	300,— 390,—		
Ober-Roden	W	300,— 420,—	310,— 430,—		
	M	230,— 370,—	240,— 330,—		
	G	50,— 110,—	50,— 110,—		
Urberach	W	270,— 440,—	270,— 410,—		
	M	270,— 350,—	270,— 320,—		
	G	50,— 120,—	50,— 120,—		
Seligenstadt					
Seligenstadt	W	320,— 400,—	220,— 320,—		
	M	320,— 400,—	220,— 310,—		
	G	70,— 90,—	70,— 90,—		
Froschhausen	W	200,— 330,—	200,— 330,—		
	M	120,— 330,—	120,— 330,—		
	G	60,— 100,—	60,— 100,—		
Klein Welzheim	W	170,— 280,—	170,— 280,—		
	G	80,— 120,—	80,— 120,—		
Rheingau-Taunus-Kreis					
Aarbergen					
Daisbach	W	30,—	30,— 40,—	20,—	10,—
Hausen über Aar	W	30,—	30,— 40,—	20,—	10,—
Kettenbach	W	35,—	30,— 50,—	25,—	10,—
Michelbach	W	35,—	30,— 50,—	25,—	10,—
Panrod	W	35,—	30,— 50,—	25,—	10,—
Rückershausen	W	30,—	30,— 40,—	20,—	10,—
Bad Schwalbach					
Bad Schwalbach	W	145,— 180,—	120,— 250,—	95,— 120,—	40,— 50,—
	M	205,—	150,— 300,—	135,—	55,—
	G	45,—	40,— 60,—	30,—	15,—
Adolfseck	W	70,—	60,— 90,—	45,—	20,—
Fischbach	W	80,—	60,— 120,—	55,—	25,—

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von DM	bis DM	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM	bis DM	Bauerwartungsland von DM	bis DM
Heimbach	W	100,—		80,—	140,—	65,—		30,—	
Hettenhain	W	100,—		80,—	140,—	65,—		30,—	
Langenseifen	W	70,—		60,—	90,—	45,—		20,—	
Lindschied	W	100,—		80,—	140,—	65,—		30,—	
Ramschied	W	80,—		60,—	120,—	55,—		25,—	
Eltville am Rhein									
Eltville am Rhein	W	165,—	205,—	120,—	300,—	110,—	135,—	45,—	55.—
	M	295,—		200,—	450,—	195,—		80,—	
	G	60,—		50,—	80,—	40,—		15,—	
Hattenheim	W	145,—	150,—	90,—	230,—	95,—	100,—	40,—	
Erbach	W	145,—	150,—	90,—	230,—	95,—	100,—	40,—	
Rauenthal	W	155,—	200,—	90,—	300,—	100,—	150,—	45,—	65,—
Martinsthal	W	130,—		90,—	200,—	85,—		35,—	
Geisenheim									
Geisenheim	W	130,—	160,—	90,—	230,—	85,—	105,—	35,—	45,—
	M	110,—	205,—	80,—	300,—	70,—	135,—	30,—	55,—
	G	60,—		50,—	80,—	40,—		15,—	
Johannisberg	W	90,—	125,—	80,—	120,—	60,—	85,—	25,—	35,—
Stephanshausen	W	55,—		50,—	75,—	40,—		15,—	
Heidenrod									
Algenroth	W	15,—		15,—	20,—	10,—		5,—	
Dickschied	W	35,—		30,—	50,—	25,—		10,—	
Egenroth	W	25,—		20,—	40,—	20,—		10,—	
Geroldstein	W	25,—		20,—	40,—	20,—		10,—	
Grebenroth	W	30,—		20,—	50,—	20,—		10,—	
Hilgenroth	W	25,—		20,—	40,—	20,—		10,—	
Huppert	W	40,—		30,—	60,—	25,—		10,—	
Kemel	W	70,—		50,—	100,—	45,—		20,—	
Langschied	W	35,—		25,—	50,—	25,—		10,—	
Laufenselden	W	60,—		40,—	90,—	40,—		15,—	
Mappershain	W	55,—		40,—	80,—	35,—		15,—	
Martenroth	W	25,—		20,—	40,—	20,—		10,—	
Nauroth	W	55,—		40,—	80,—	35,—		15,—	
Niedermeilingen	W	35,—		30,—	50,—	25,—		10,—	
Obermeilingen	W	35,—		30,—	50,—	25,—		10,—	
Springen	W	50,—		40,—	70,—	35,—		15,—	
Watzelhain	W	55,—		40,—	80,—	35,—		15,—	
Wisper	W	25,—		20,—	40,—	20,—		10,—	
Zorn	W	30,—		30,—	40,—	20,—		10,—	
Hohenstein									
Hohenstein	W	60,—		40,—	90,—	40,—		15,—	
Born	W	70,—		50,—	100,—	45,—		20,—	
Breithardt	W	55,—		40,—	80,—	35,—		15,—	
Hennethal	W	35,—		30,—	50,—	25,—		10,—	
Holzhausen über Aar	W	65,—		40,—	100,—	40,—		20,—	
Steckenroth	W	35,—		30,—	50,—	25,—		10,—	
Strinz Margarethä	W	70,—		60,—	100,—	50,—		20,—	
Hünstetten									
Bechtheim	W	65,—		50,—	90,—	40,—		20,—	
Beuerbach	W	70,—		60,—	100,—	50,—		20,—	
Görsroth	W	80,—		60,—	120,—	35,—		25,—	
Kesselbach	W	70,—		60,—	100,—	50,—		20,—	
Ketternschwalbach	W	60,—		50,—	80,—	40,—		15,—	

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von DM	bis DM	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM	bis DM	Bauerwartungsland von DM	bis DM
Limbach	W	65,—		50,—	90,—	40,—		20,—	
Oberlibbach	W	65,—		50,—	90,—	40,—		20,—	
Strinz Trinitatis	W	55,—		40,—	80,—	35,—		15,—	
Wallbach	W	70,—		60,—	100,—	50,—		20,—	
Wallrabenstein	W	80,—		60,—	120,—	35,—		25,—	
Idstein									
Idstein	W	130,—	180,—	90,—	250,—	85,—	120,—	35,—	50,—
	M	205,—		150,—	300,—	135,—		55,—	
	G	60,—		50,—	80,—	40,—		15,—	
Dasbach	W	70,—		60,—	100,—	50,—		20,—	
Ehrenbach	W	65,—		50,—	90,—	40,—		20,—	
Eschenhahn	W	90,—		80,—	120,—	60,—		25,—	
Heftrich	W	70,—		60,—	100,—	50,—		20,—	
Kröftel	W	70,—		60,—	90,—	45,—		20,—	
Lenzhahn	W	70,—		60,—	90,—	45,—		20,—	
Niederauroff	W	65,—		50,—	90,—	40,—		20,—	
Nieder-Oberrod	W	70,—		60,—	100,—	50,—		20,—	
Oberauroff	W	70,—		60,—	100,—	50,—		20,—	
Walsdorf	W	70,—		60,—	100,—	50,—		20,—	
Wörsdorf	W	135,—		100,—	200,—	90,—		40,—	
Kiedrich	W	120,—	225,—	90,—	300,—	80,—	150,—	35,—	65,—
	M	135,—		100,—	200,—	90,—		40,—	
Lorch									
Lorch	W	80,—		80,—	100,—	55,—		25,—	
	M	90,—		80,—	120,—	60,—		25,—	
	G	45,—		40,—	60,—	30,—		15,—	
Espenschied	W	40,—		30,—	60,—	25,—		10,—	
Lorchhausen	W	45,—		40,—	60,—	30,—		15,—	
Ransel	W	30,—		20,—	40,—	20,—		10,—	
Wollmerschied	W	35,—		30,—	50,—	25,—		10,—	
Niedernhausen									
Niedernhausen	W	195,—		150,—	280,—	130,—		55,—	
Engenhahn	W	70,—	125,—	60,—	180,—	50,—	85,—	20,—	35,—
Königshofen	W	90,—		80,—	120,—	60,—		25,—	
Niederseelbach	W	105,—		80,—	150,—	70,—		30,—	
Oberjosbach	W	170,—		120,—	260,—	115,—		50,—	
Oberseelbach	W	105,—		80,—	150,—	70,—		30,—	
Oestrich-Winkel									
Oestrich	W	140,—	165,—	90,—	250,—	95,—	110,—	40,—	45,—
	M	165,—		120,—	250,—	110,—		45,—	
Hallgarten	W	140,—	160,—	90,—	230,—	95,—	105,—	40,—	45,—
Mittelheim	W	140,—	165,—	90,—	250,—	95,—	110,—	40,—	45,—
	M	165,—		120,—	250,—	110,—		45,—	
Winkel	W	140,—	165,—	90,—	250,—	95,—	110,—	40,—	45,—
	M	165,—		120,—	250,—	110,—		45,—	
Rüdesheim am Rhein									
Rüdesheim am Rhein	W	135,—	205,—	100,—	300,—	90,—	135,—	40,—	55,—
	M	340,—		250,—	500,—	225,—		95,—	
	G	60,—		50,—	80,—	40,—		15,—	
Assmannshausen	W	75,—	170,—	70,—	230,—	50,—	115,—	20,—	50,—
Aulhausen	W	60,—		80,—	150,—	40,—		15,—	
Presberg	W	70,—		60,—	90,—	45,—		20,—	
	M	50,—		40,—	70,—	35,—		15,—	

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von DM	bis DM	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM	bis DM	Bauerwartungsland von DM	bis DM
Schlangenbad									
Schlangenbad	W	115,—	155,—	80,—	220,—	80,—	100,—	35,—	45,—
Bärstadt	W	120,—		90,—	180,—	80,—		35,—	
Georgenborn	W	135,—	225,—	100,—	350,—	90,—	150,—	40,—	65,—
Hausen v. d. H.	W	90,—		80,—	120,—	60,—		25,—	
Niedergladbach	W	70,—		60,—	100,—	50,—		20,—	
Obergladbach	W	70,—		60,—	100,—	50,—		20,—	
Wambach	W	85,—		60,—	130,—	50,—		25,—	
Taunusstein									
Seitzenhahn	W	130,—	200,—	150,—					
Bleidenstadt	W	190,—	300,—						
	M	180,—							
	G	65,—							
Hahn	W	200,—	250,—	200,—		250,—			
	G	65,—		65,—					
Wehen	W	210,—	300,—			130,—			
	G	65,—							
Neuhof	W	190,—	230,—	160,—	230,—				
	G	60,—		60,—					
Orlen	W	190,—	200,—						
Hambach	W	140,—							
Niederlibbach	W	150,—							
Wingsbach	W	200,—	210,—						
Watzhahn		120,—							
Waldems									
Bermbach	W	90,—		80,—	120,—	60,—		25,—	
Esch	W	70,—		70,—	90,—	50,—		20,—	
Niederems	W	75,—		70,—	100,—	50,—		20,—	
Reichenbach	W	90,—		80,—	120,—	60,—		25,—	
Steinfischbach	W	75,—		70,—	100,—	50,—		20,—	
Wüstems	W	85,—		70,—	120,—	50,—		25,—	
Walluf									
Niederwalluf	W	155,—	225,—	120,—	300,—	100,—	150,—	45,—	65,—
	M	190,—		150,—	270,—	125,—		55,—	
	G	60,—		50,—	80,—	40,—		15,—	
Oberwalluf	W	155,—	215,—	120,—	300,—	100,—	145,—	45,—	60,—
Wetteraukreis									
Altenstadt									
Altenstadt	W	90,—	170,—	150,—	170,—	105,—	120,—	50,—	70,—
	M	90,—	250,—	90,—	250,—				
Heegheim	W	80,—	120,—	80,—	120,—				
	M	80,—	110,—	80,—	110,—				
Höchst	W	100,—	145,—	100,—	145,—				
	M	90,—	125,—	90,—	125,—				
	G	40,—	60,—	40,—	60,—				
Lindheim und Enzheim	W	100,—	150,—	100,—	150,—				
	M	85,—	130,—	85,—	130,—				
	G	40,—	60,—	40,—	60,—				
Oberau	W	110,—	160,—	110,—	160,—	70,—	105,—		
	M	85,—	120,—	85,—	120,—				
	G	40,—	60,—	25,—	35,—			15,—	25,—
Rodenbach	W	90,—	130,—	90,—	130,—				
	M	70,—	120,—	70,—	120,—				

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von DM	bis DM	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM	bis DM	Bauerwartungsland von DM	bis DM
Waldsiedlung	W	100,—	150,—	100,—	150,—				
	M	80,—	120,—	80,—	120,—				
	G	25,—	40,—	25,—	40,—			15,—	25.—
Bad Nauheim									
Bad Nauheim	W	120,—	600,—	420,—	600,—	300,—	360,—	100,—	160,—
	M	250,—	1250,—						
	G	35,—	60,—	35,—	60,—				
	Kurgebiet	400,—	600,—						
Nieder-Mörlen	W	300,—	400,—	300,—	400,—				
	M	225,—	300,—						
Rödgen	W	100,—	250,—	100,—	250,—				
	M	80,—	120,—						
Schwalheim	W	180,—	250,—	180,—	250,—				
	M	80,—	150,—						
Steinfurth	W	180,—	250,—	180,—	250,—	100,—	150,—		
	M	120,—	180,—						
Wisselsheim	W	180,—	250,—	180,—	250,—				
	M	120,—	180,—						
Bad Vilbel									
Bad Vilbel	W	400,—	550,—	400,—	550,—				
	M	400,—	900,—						
	G	110,—	160,—	110,—	160,—				
	Kurgebiet	400,—	550,—	400,—	550,—				
Dortelweil	W	250,—	400,—	250,—	400,—				
	M	200,—	300,—	200,—	300,—				
	G	75,—	100,—						
Gronau	W	250,—	300,—	250,—	300,—				
	M	140,—	250,—	140,—	250,—				
Massenheim	W	350,—	450,—	350,—	450,—				
	M	250,—	300,—	250,—	300,—				
	G	60,—	80,—	60,—	80,—				
Büdingen									
Büdingen	W	120,—	200,—	120,—	200,—	70,—	100,—		
	M	50,—	300,—	50,—	300,—				
	G	15,—	25,—	15,—	25,—				
Aulendiebach	W	35,—	60,—	35,—	60,—				
	M	35,—	50,—	35,—	50,—				
	Sondergebiet	25,—	35,—	25,—	35,—				
Büches	W	50,—	75,—	50,—	75,—				
	M	40,—	60,—	40,—	60,—				
Calbach	W	25,—	40,—	25,—	40,—			12,50	17,50
	M	20,—	35,—	20,—	35,—				
	Sondergebiet	25,—		25,—					
Diebach am Haag	W	25,—	40,—	25,—	40,—			12,50	17,50
	M	20,—	35,—	20,—	35,—				
Dudenrod	M	20,—	35,—	20,—	35,—				
Düdelsheim	W	60,—	110,—	60,—	110,—			15,—	20,—
	M	50,—	80,—	50,—	80,—				
	G							6,—	
Eckartshausen	W	35,—	60,—	35,—	60,—			12,50	17,50
	M	30,—	50,—	30,—	50,—				
Lorbach	W	60,—	90,—					12,50	17,50
	M	50,—	70,—						
Michelau	W	17,—	25,—	17,—	25,—				
Orleshausen	W	50,—	80,—	50,—	80,—	20,—	25,—	12,—	17,—
	M	40,—	60,—	40,—	60,—				

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von DM	bis DM	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM	bis DM	Bauerwartungsland von DM	bis DM
Rinderbügen	W	50,—	80,—	50,—	80,—				
	M	40,—	60,—	40,—	60,—				
Rohrbach	W	25,—	45,—	25,—	45,—	17,50	25,—		
	M	20,—	30,—	20,—	30,—				
Vonhausen	W	50,—	70,—	50,—	70,—			12,50	17,50
	M	35,—	50,—	35,—	50,—				
Wolf	W	35,—	60,—	35,—	60,—			12,50	17,50
	M	30,—	60,—	30,—	60,—				
Wolferborn	W	35,—	60,—	35,—	60,—				
	M	25,—	45,—	25,—	45,—				
	G							4,—	6,—
Butzbach									
Butzbach Stadt	W	50,—	180,—	150,—	190,—			15,—	40,—
	M	70,—	280,—					15,—	40,—
	G	50,—	60,—	50,—	60,—			15,—	30,—
Bodenrod und Maibach	W	50,—	100,—	60,—	100,—				
	M	30,—	60,—	40,—	70,—				
Ebersgöns	W	60,—	100,—	60,—	100,—				
	M	30,—	60,—						
Fauerbach und Münster	W	50,—	70,—	60,—	80,—	30,—	50,—		
	M	30,—	60,—						
Griedel	W	60,—	120,—	80,—	120,—			30,—	50,—
	M	40,—	80,—						
Hausen	W	40,—	80,—	70,—	110,—				
Hoch Weisel	W	90,—	160,—	100,—	200,—				
	M	40,—	80,—						
Nieder Weisel	W	80,—	120,—	60,—	140,—	40,—	80,—		
	M	70,—	120,—						
Ostheim	W	40,—	90,—	50,—	110,—				
	M	40,—	80,—						
Pohl Göns und Kirch Göns	W	40,—	120,—	60,—	120,—				
	M	35,—	70,—						
Echzell									
Echzell	W	80,—	115,—	80,—	115,—	35,—	40,—		
	M	70,—	90,—	70,—	90,—				
Bingenheim	W	80,—	115,—	70,—	115,—	30,—	40,—		
	M	70,—	90,—	70,—	90,—				
Bisses	W	80,—	115,—	80,—	115,—	35,—	40,—		
	M	70,—	80,—	70,—	80,—				
Gettenau	W	80,—	110,—	80,—	110,—	35,—	40,—		
	M	70,—	90,—	70,—	90,—				
Florstadt									
Leidhecken	W	45,—	75,—	45,—	75,—				
	M	30,—	40,—						
Nieder-Florstadt	W	50,—	120,—	50,—	120,—				
	M	60,—	80,—						
	G	15,—	25,—						
Nieder-Mockstadt	W	60,—	100,—	60,—	100,—				
	M	45,—	65,—						
Ober-Florstadt	W	80,—	120,—	80,—	120,—				
	M	55,—	75,—						
Staden	W	50,—	90,—	50,—	90,—				
	M	40,—	60,—						
Stammheim	W	50,—	80,—	50,—	80,—				
	M	40,—	60,—						

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von DM	bis DM	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM	bis DM	Bauerwartungsland von DM	bis DM
Friedberg (Hessen)									
Friedberg Kernstadt	W	100,—	350,—	150,—	350,—			70,—	120,—
	M	130,—	1180,—	150,—	450,—				
	G	70,—	250,—	100,—	250,—				
Ockstadt	W	150,—	280,—	180,—	300,—			50,—	80,—
	M	40,—	180,—	40,—	200,—				
	G	70,—	150,—						
Dorheim	W	80,—	200,—	100,—	220,—				
	M	80,—	120,—						
	G	50,—	100,—						
Ossenheim	W	100,—	150,—	130,—	150,—				
	M	70,—	120,—	90,—	140,—				
	G	30,—	70,—	30,—	70,—				
Bruchenbrücken	W	130,—	250,—	150,—	260,—				
	M	100,—	180,—	100,—	180,—				
	Sondergebiet	70,—	120,—						
Bauernheim	W	75,—	150,—	90,—	160,—				
	M	50,—	90,—	50,—	90,—				
	G	30,—	50,—	30,—	50,—				
Gedern									
Gedern	W	40,—	60,—	40,—	60,—	25,—	35,—	15,—	25,—
	G	15,—	20,—	15,—	20,—				
Mittel-Seemen	W	30,—	40,—	30,—	40,—				
	M	20,—	25,—	20,—	25,—				
	Sondergebiet	15,—	20,—	15,—	20,—				
Nieder-Seemen	M	20,—	25,—						
Ober-Seemen	W	30,—	45,—	30,—	45,—				
	M	20,—	30,—	20,—	30,—				
Steinberg	W	20,—	30,—	20,—	30,—				
	M	18,—	25,—	18,—	25,—				
Wenings	W	30,—	45,—	30,—	45,—				
	M	25,—	40,—	25,—	40,—				
Glauburg									
Glauberg	W	70,—	105,—	70,—	105,—				
	M	60,—	90,—	60,—	90,—				
Stockheim	W	75,—	110,—	75,—	110,—				
	M	60,—	90,—	60,—	90,—				
Hirzenhain									
Hirzenhain	W	40,—	65,—	40,—	65,—			10,—	20,—
	M	40,—	60,—	40,—	60,—				
	Sondergebiet	20,—	30,—						
Glashütten	W	25,—	40,—	25,—	40,—				
	M	20,—	30,—	20,—	30,—				
Merkenfritz	W	30,—	50,—	30,—	50,—			15,—	
	M	25,—	35,—	25,—	35,—				
	G					15,—	20,—		
Karben									
Burg-Gräfenrode	W	150,—	190,—	150,—	190,—			50,—	100,—
	M	130,—	170,—	130,—	170,—				
Groß-Karben	W	310,—	450,—	310,—	450,—	220,—	320,—	140,—	200,—
	M	250,—	450,—	250,—	500,—			150,—	200,—
Klein-Karben	W	300,—	425,—	300,—	425,—	220,—	300,—	140,—	200,—
	M	220,—	400,—	220,—	400,—				
	G	30,—	40,—	30,—	40,—				

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Kloppenheim	W	280,— 380,—	280,— 380,—	160,— 220,—	90,— 140,—
	M	200,— 260,—			
	G	30,— 40,—			
Okarben	W	250,— 350,—	250,— 350,—	160,— 220,—	90,— 140,—
	M	140,— 230,—			
	G	30,— 40,—			15,— 20,—
Petterweil	W	250,— 350,—	250,— 350,—	160,— 200,—	
	M	140,— 300,—	140,— 300,—		
Rendel	W	250,— 360,—	250,— 360,—	150,— 200,—	70,— 150,—
	M	180,— 250,—	180,— 250,—		
Kefenrod					
Kefenrod	W	45,— 70,—	45,— 70,—		
	M	30,— 60,—	30,— 60,—		
Bindsachsen	W	40,— 60,—	40,— 60,—		
	M	30,— 50,—	30,— 50,—		
Burgbracht	W	25,— 35,—			
Helfersdorf	W	30,— 40,—	30,— 40,—		
	M	20,— 30,—	20,— 30,—		
Hitzkirchen	W	30,— 40,—	30,— 40,—		
	M	20,— 30,—	20,— 30,—		
Limeshain					
Hainchen	W	70,— 100,—	70,— 100,—		
	M	60,— 80,—	60,— 80,—		
	G	15,— 25,—			
Himbach	W	90,— 130,—	90,— 130,—		
	M	70,— 100,—			
Rommelhausen	W	100,— 130,—	100,— 130,—		
	M	80,— 100,—			
	G	20,— 30,—			
Münzenberg					
Münzenberg	W	80,— 110,—	80,— 110,—		
	M	60,— 80,—	60,— 80,—		
Gambach	W	100,— 150,—	100,— 150,—		12,— 15,—
	M	70,— 100,—	70,— 100,—		
	G	10,— 20,—	10,— 20,—		
Ober-Hörgern	W	50,— 60,—	50,— 60,—		
	M	40,— 50,—	40,— 50,—		
Trais-Münzenberg	W	50,— 70,—	50,— 70,—		
	M	40,— 50,—	40,— 50,—		
Nidda					
Nidda	W	45,— 130,—	45,— 130,—		
	M	100,— 250,—	100,— 250,—	35,— 60,—	
	G	10,— 20,—	10,— 20,—	8,— 10,—	
Borsdorf	W	30,— 60,—	30,— 60,—		
	M	30,— 50,—			
	G	10,— 15,—			8,— 12,—
Eichelsdorf	W	30,— 50,—	30,— 50,—		
	M	25,— 35,—			
	G	8,— 12,—			
Fauerbach	W	20,— 30,—	20,— 30,—	10,— 20,—	8,— 12,—
	M	15,— 25,—			
	G	12,— 20,—			
Geiß-Nidda	W	30,— 40,—	30,— 45,—		
	M	25,— 35,—	25,— 35,—		

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	Richtwerte für baureifes Land von bis DM	Richtwerte für Rohbauland von bis DM	Richtwerte für Bauerwartungsland von bis DM
Harb	W	25,— 50,—	25,— 50,—		
	M	20,— 50,—	20,— 50,—		
	G	10,— 15,—	10,— 15,—		
Kohden	W	50,— 70,—	55,— 75,—		
	M	25,— 45,—	30,— 45,—		
	Sondergebiet	25,— 35,—			
Michelnau	W	25,— 35,—	25,— 35,—		
	M	25,— 30,—	25,— 30,—		
Ober-Lais	W	30,— 40,—	30,— 40,—		
	M	25,— 30,—	25,— 30,—		
	Sondergebiet	20,— 30,—	22,— 32,—		
Ober-Schmitten	W	40,— 55,—	40,— 55,—		
	M	30,— 40,—			
	G	8,— 15,—			
Ober-Widdersheim	W	30,— 45,—	30,— 45,—		
	M	25,— 35,—	25,— 35,—		
	G	10,— 15,—	10,— 15,—		
Bad Salzhausen	W	100,— 140,—	100,— 140,—		
	M	100,— 140,—	100,— 140,—		
	Kurgebiet	100,— 150,—	100,— 150,—		
Schwickartshausen	W	25,— 30,—	25,— 30,—		
	M	20,— 25,—			
	Sondergebiet	15,— 20,—	15,— 20,—		
Stornfels	W	18,— 25,—	18,— 25,—		8,— 12,—
	M	15,— 25,—			
Ulfa	W	30,— 40,—	30,— 40,—		
	M	20,— 30,—			
Unter-Schmitten	W	35,— 55,—	35,— 55,—		
	M	30,— 40,—	30,— 40,—		
Unter-Widdersheim	W	25,— 40,—	25,— 40,—		
	M	20,— 30,—	20,— 30,—		
Niddatal					
Assenheim	W	180,— 230,—	180,— 230,—		
	M	140,— 180,—			
Bönstadt	W	90,— 140,—	90,— 140,—		
	M	60,— 80,—			
Ilbenstadt	W	180,— 230,—	180,— 230,—		
	M	120,— 160,—			
Kaichen	W	70,— 110,—	70,— 110,—		
	M	50,— 70,—			
Ober-Mörlen					
Ober-Mörlen	W	160,— 230,—	160,— 230,—		40,— 60,—
	M	100,— 200,—	100,— 200,—		
	G	22,— 40,—	22,— 40,—		
	Sondergebiet	60,— 100,—	60,— 100,—		
Langenhain-Ziegenberg	W	125,— 175,—	125,— 175,—		25,— 50,—
	M	80,— 120,—	80,— 120,—		
	Sondergebiet	100,— 130,—	100,— 130,—		
Ortenberg					
Ortenberg	W	60,— 80,—	60,— 80,—	30,— 50,—	
	M	40,— 70,—	40,— 70,—		
	G	10,— 15,—	10,— 15,—		
Bergheim	W	40,— 50,—	40,— 50,—		
	M	30,— 40,—	30,— 40,—		
Bleichenbach	W	40,— 70,—	40,— 70,—		
	M	30,— 50,—	30,— 50,—		
	G	8,— 15,—	8,— 15,—		

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von DM	bis DM	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM	bis DM	Bauerwartungsland von DM	bis DM
Eckartsborn	W	45,—	60,—	45,—	60,—				
	M	40,—	50,—	40,—	50,—				
Effolderbach	W	40,—	60,—	40,—	60,—				
	M	35,—	50,—	35,—	50,—				
Gelnhaar	W	40,—	55,—	40,—	55,—				
	M	30,—	45,—	30,—	45,—				
Lißberg	W	45,—	60,—	45,—	60,—				
	M	30,—	45,—	30,—	45,—				
Selters	W	35,—	50,—	35,—	50,—				
	M	30,—	45,—	30,—	45,—				
	Kurgebiet	35,—	50,—	35,—	50,—				
Usenborn	W	30,—	40,—	30,—	40,—				
	M	25,—	35,—	25,—	35,—				
Wippenbach	W	40,—	60,—	40,—	60,—				
	M	30,—	50,—	30,—	50,—				
Ranstadt									
Ranstadt	W	50,—	80,—	50,—	80,—				
	M	40,—	60,—	40,—	60,—				
Bellmuth	W	30,—		30,—					
Bobenhausen I	W	20,—	30,—	20,—	30,—				
	M	20,—	30,—	20,—	30,—				
Dauernheim	W	50,—	80,—	50,—	80,—				
	M	45,—	60,—	45,—	60,—				
	Sondergebiet	30,—	65,—	30,—	65,—				
Ober-Mockstadt	W	40,—	70,—	40,—	70,—				
	M	30,—	60,—	30,—	60,—				
Reichelsheim (Wetterau)									
Reichelsheim (Wetterau)	W	60,—	100,—	60,—	100,—	40,—	60,—		
	M	60,—	80,—	60,—	80,—				
	G					10,—	16,—		
Beienheim	W	60,—	100,—	60,—	100,—				
	M	50,—	70,—	50,—	70,—				
	G	18,—	30,—	18,—	30,—				
Blofeld	W	60,—	90,—	60,—	90,—				
	M	35,—	60,—	35,—	60,—				
Dorn-Assenheim	W	45,—	80,—	45,—	80,—	25,—	45,—		
	M	30,—	50,—	30,—	50,—				
Heuchelheim	W	45,—	80,—	45,—	80,—	25,—	45,—		
	M	30,—	50,—	30,—	50,—				
Weckesheim	W	45,—	80,—	45,—	80,—				
	M	30,—	50,—	30,—	50,—				
	G	20,—	32,—	20,—	32,—				
Rockenberg									
Rockenberg	W	80,—	130,—	80,—	130,—	70,—		45,—	
	M	80,—	110,—	80,—	110,—				
	G	12,—	20,—	12,—	20,—				
Oppershofen	W	90,—	150,—	90,—	150,—				
	M	80,—	110,—	80,—	110,—				
	G	12,—	20,—	12,—	20,—				
Rosbach v. d. Höhe									
Nieder-Rosbach	W	200,—	300,—	200,—	300,—				
	M	140,—	240,—	140,—	240,—				
Ober-Rosbach	W	260,—	320,—	260,—	320,—	180,—	220,—		
	M	150,—	250,—						
	G	50,—	95,—						

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von DM	bis DM	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM	bis DM	Bauerwartungsland von DM	bis DM
Rodheim	W	240,—	320,—	240,—	320,—			90,—	110,—
	M	150,—	250,—	150,—	250,—				
	G	40,—	75,—						
Wölfersheim									
Wölfersheim	W	100,—	120,—	100,—	120,—				
	M	70,—	100,—	70,—	100,—				
	G	15,—	30,—	15,—	30,—				
Berstadt	W	80,—	100,—	80,—	100,—				
	M	60,—	90,—	60,—	90,—				
	G	10,—	20,—	10,—	20,—				
Melbach	W	70,—	90,—	70,—	90,—				
	M	45,—	60,—	45,—	60,—				
Södel	W	90,—	110,—	90,—	110,—				
	M	60,—	90,—	60,—	90,—				
Wohnbach	W	70,—	90,—	70,—	90,—				
	M	50,—	70,—	50,—	70,—				
Wöllstadt									
Nieder-Wöllstadt	W	200,—	320,—	200,—	320,—				
	M	180,—	250,—	180,—	250,—				
Ober-Wöllstadt	W	160,—	250,—	160,—	250,—			80,—	160,—
	M	150,—	200,—	150,—	200,—				
Kreisfreie Städte									
Darmstadt									
Darmstadt Stadt	W	250,—	525,—	250,—	550,—				
	M			300,—	450,—				
	G			100,—	175,—				
Wixhausen	W	200,—	300,—	250,—	300,—				
	M			200,—					
	G			80,—					
Arheilgen	W	100,—	325,—	250,—	325,—				
	M			250,—					
	G			80,—					
Eberstadt	W	225,—	475,—	350,—	475,—				
	M			250,—	400,—				
	G			100,—	110,—				
Frankfurt am Main									
Altstadt	W			850,—	1700,—				
	M			1400,—	8800,—				
Bahnhofsviertel	W			2900,—					
	M			2900,—	4700,—				
Innenstadt	W			400,—	1100,—			100,—	
	M			950,—	4700,—				
	G			180,—	400,—				
Bockenheim	W			810,—	900,—				
	M			500,—	1550,—				
	G			280,—	530,—				
Niederrad	W			450,—	700,—			190,—	
	M			520,—					
	G			440,—					
Oberrad	W			380,—	550,—	180,—		120,—	
	M			510,—					
Seckbach	W			410,—	650,—	280,—			
	M			390,—					
	G			260,—					

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	baureifes Land von bis DM	Rohbauland von bis DM	Bauerwartungsland von bis DM
Rödelheim	W		500,— 600,—		
	M		500,—		
	G			260,—	
Hausen	W		430,— 500,—		
	M		390,—		
	G		280,—		
Praunheim	W		350,— 500,—		
	M			390,—	
	G		260,—		110,—
Heddernheim	W		225,— 500,—	130,—	
	M				
	G		280,—		
Ginnheim	W		650,— 810,—		
	M		500,—		
	G		350,—		
Eschersheim	W		500,— 650,—		
	M		390,—		
	G				
Eckenheim	W		430,— 500,—		
	M		430,—		
	G				
Preungesheim	W		430,— 550,—	440,—	210,—
	M		390,—		
	G		300,—		
Niederursel	W		390,— 500,—		
	M				
Bonamés	W		500,— 610,—		100,—
	M		390,—		
	G				
Berkersheim	W		390,— 550,—		45,—
	M		390,—		
	G				
Fechenheim	W		250,— 500,—		90,—
	M		390,— 480,—		
	G		180,— 260,—		
Schwanheim	W		400,— 500,—		
	M		350,—		
	G				
Griesheim	W		400,— 450,—		
	M		350,— 500,—		
	G		260,—		
Nied	W		390,— 580,—		
	M		350,—		
	G				
Höchst	W		720,— 900,—		
	M		800,— 1370,—		
	G		400,—		
Sindlingen	W		500,—		
	M		350,—		
	G				
Zeilsheim	W		450,—	180,—	120,—
	M		350,—		
	G				
Unterliederbach	W		300,— 500,—	220,—	50,—
	M		600,—		
	G				
Sossenheim	W		350,— 450,—		
	M		390,—		
	G		260,—	180,—	

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	baureifes Land von bis DM	Rohbauland von bis DM	Bauerwartungsland von bis DM
Nieder-Erlenbach	W		500,—		
	M		390,—		
	G		260,—	140,—	
Kalbach	W		430,— 500,—	260,—	
	M		390,—		
	G		260,—		
Harheim	W		430,— 500,—		100,—
	M		390,—		
	G		260,—		
Nieder-Eschbach	W		430,— 500,—	280,—	100,—
	M		390,—		
	G		260,—		
Bergen-Enkheim	W		430,— 650,—	270,—	190,— 210,—
	M		390,— 500,—		
	G		260,—		
Offenbach am Main					
Offenbach Stadt	W		350,— 550,—		
	M		350,— 3300,—		
	G		180,— 300,—		
Bieber	W		350,— 460,—		
	M		350,— 450,—		
	G		180,—		
Bürgel	W		350,— 450,—		
	M		350,— 450,—		
	G		180,— 200,—		
Rumpenheim	W		320,— 450,—		
	M		320,— 370,—		
Wiesbaden					
Wiesbaden Stadt	W	220,— 900,—	220,— 900,—		
	M	5000,—	5000,—		
	G	110,— 350,—	110,— 350,—		
Auringen	W	240,— 310,—	240,— 310,—		
	M	140,—	140,—		
Biebrich	W	170,— 360,—	170,— 360,—		
	M	160,— 700,—	160,— 700,—		
	G	120,— 140,—	120,— 140,—		
Bierstadt	W	180,— 380,—	180,— 380,—		
	M	180,— 320,—	180,— 320,—		
	G	160,—	160,—		
Breckenheim	W	280,— 340,—	280,— 340,—		
	M	160,—	160,—		
Delkenheim	W	170,— 300,—	170,— 300,—		
	M	140,—	140,—		
	G	80,— 120,—	80,— 120,—		
Dotzheim	W	160,— 360,—	160,— 360,—		
	M	160,— 200,—	160,— 200,—	100,—	
	G	120,—	120,—		
Erbenheim	W	130,— 350,—	130,— 350,—		
	M	160,— 400,—	160,— 400,—		
	G			100,—	
Frauenstein	W	200,— 400,—	200,— 400,—		
	M	180,— 220,—	180,— 220,—		
Heßloch	W	300,—	300,—		
	M	130,—	130,—		
Igstadt	W	200,— 280,—	200,— 280,—	300,—	
	M	140,— 200,—	140,— 200,—		
	G	70,— 80,—	70,— 80,—		

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für bebautes Land von bis DM	baureifes Land von bis DM	Rohbauland von bis DM	Bauerwartungsland von bis DM
Kastel	W	150,— 300,—	150,— 300,—	230,—	
	M	150,— 250,—	150,— 250,—		
	G	80,— 160,—	80,— 160,—		
Kloppenheim	W	150,— 450,—	150,— 450,—	30,— 90,—	
	M	150,— 160,—	150,— 160,—	320,— 400,—	
	W	180,— 350,—	180,— 350,—		
Kostheim	M	120,— 170,—	120,— 170,—		
	G	100,— 120,—	100,— 120,—		
Medenbach	W	180,— 280,—	180,— 280,—	80,—	
	M	140,— 180,—	140,— 180,—		
	G	60,—	60,—		
Naurod	W	280,— 330,—	280,— 330,—		
	M	180,—	180,—		
Nordenstadt	W	220,— 320,—	220,— 320,—		
	M	160,—	160,—		
	G	100,—	100,—		
Rambach	W	200,— 500,—	200,— 500,—		
	M	170,— 220,—	170,— 220,—		
Schierstein	W	160,— 320,—	160,— 320,—		
	M	180,— 350,—	180,— 350,—		
Sonnenberg	G	110,— 120,—	110,— 120,—		
	W	140,— 500,—	140,— 500,—	360,—	
	M	150,— 170,—	150,— 170,—		

1106 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. Oktober 1986

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17), wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Elz mit Ausnahme des Ortsteiles Malmeneich aus Anlaß des Christkindlmarktes am 30. November 1986 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1986 in Kraft.

Gießen, 28. Oktober 1986

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 46/1986 S. 2191

1107

Vorhaben der Firma Betonwerk Opper GmbH, 6255 Dornburg-Frickhofen

Die Firma Betonwerk Opper GmbH, Dorchheimer Straße 4, 6255 Dornburg, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement durch Rütteln in 6255 Dornburg-Frickhofen, Flur 37, Flurstück 105/3, gestellt. Die Anlage wird bereits betrieben.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **24. November 1986 (erster Tag) bis 26. Januar 1987 (letzter Tag)** bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Südanlage 14, Zimmer 117, 6300 Gießen, und im Rathaus der Gemeinde Dornburg, Egenolfstraße 26, Zimmer 2, 6255 Dornburg-Frickhofen, aus. Sie können beim Regierungspräsidenten in Gießen montags—freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und bei der Gemeindeverwaltung Dornburg montags—freitags zwischen 7.30 Uhr und 12.00 Uhr, montags—mittwochs zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie donnerstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift vollständig und lesbar anzugeben. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als **Erörterungstermin** wird der **24. Februar 1987, 10.00 Uhr,** bestimmt. Er findet im Sitzungssaal des Rathauses in 6255 Dornburg-Frickhofen, Egenolfstraße 26, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 20. Oktober 1986

Der Regierungspräsident
32-53e-621 Opper (1/86)

StAnz. 46/1986 S. 2191

1108

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 25-397, ausgestellt vom Regierungspräsidenten in Gießen am 15. Dezember 1981 für Polizeiobermeister Hans-Günter Kuplent, geb. 23. September 1951, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Gießen, 29. Oktober 1986

Der Regierungspräsident
13 S — 7 d 14 01 — 2

StAnz. 46/1986 S. 2191

1109 KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

1. **Gegenstand der Anerkennung**

   Das
   Analytische Labor Dr. Wüsteneck,
   Am Kies 2,
   3582 Felsberg-Altenburg,
   wird gemäß § 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Unternehmer von Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt.

2. **Untersuchungsumfang**

   Die Anerkennung bezieht sich auf die Untersuchung der in der Anlage zu diesem Bescheid (Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt*) aufgeführten Parameter, ausgenommen die Parameter

— Barium	— lfd. Nr. 156	des Merkblatts B-1/2
— Schwefelkohlenstoff	— lfd. Nr. 317	des Merkblatts B-1/2
— Fluorid	— lfd. Nr. 321	des Merkblatts B-1/2
— extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)	— lfd. Nr. 336/1	des Merkblatts B-1/2
— adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	— lfd. Nr. 336/4	des Merkblatts B-1/2

— organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC) — lfd. Nr. 523/524 des Merkblatts B-1/2
— Fischgiftigkeit — lfd. Nr. 671 des Merkblatts B-1/2

3. **Befristung**
Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Dezember 1991.

4. **Durchführung der Abwasseruntersuchung**
Für die Durchführung von Probenahme, Direktmessung und Abwassermessung sowie die Untersuchungsverfahren gelten die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zur EKVO (StAnz. 1982 S. 2371) sowie das als Anlage zu diesem Bescheid gehörende Merkblatt der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Nr. B-1/2)*) in der jeweils gültigen Fassung.

Kassel, 29. Oktober 1986

Der Regierungspräsident
38 — 79 b 06 27 B
StAnz. 46/1986 S. 2191

* hier nicht veröffentlicht

1110 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gräbenwäldchesfeld von Hausen"

Bezug: Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt vom 12. Mai 1986 (StAnz. S. 1127)

In § 1 Abs. 2 der o. a. Verordnung muß es in der 2. Zeile statt „Flur 7" richtig „Flur 8" heißen.

Die Redaktion

StAnz. 46/1986 S. 2192

1111 KASSEL

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in der Gemarkung Altenbrunslar, Schwalm-Eder-Kreis – Schutzwald „Fuldabogen bei Büchenwerra" –, vom 24. Oktober 1986

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

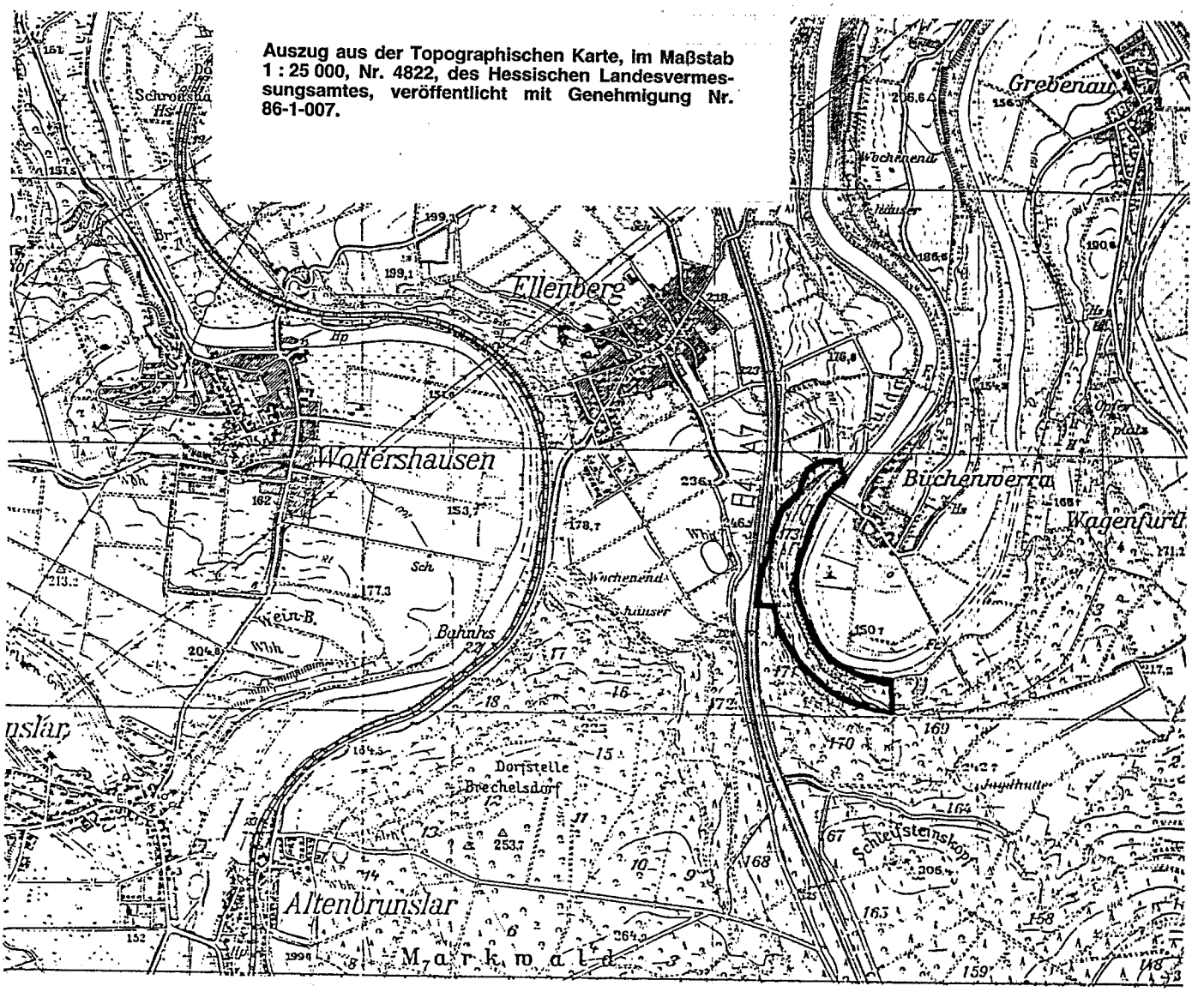

Auszug aus der Topographischen Karte, im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4822, des Hessischen Landesvermessungsamtes, veröffentlicht mit Genehmigung Nr. 86-1-007.

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Altenbrunslar im Schwalm-Eder-Kreis werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Erosions- und Immissionsschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:
   Gemarkung Altenbrunslar, Flur 11, Flurstück 2/13 teilweise (Staatswaldabteilungen im Hessischen Forstamt Melsungen 170 A/B teilweise, 171 A teilweise, 173)
   Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt **ca. 12,5 ha**. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen (Forstverwaltung).
3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Schwarz eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 1 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, um auf dem Steilhang an der Fulda auf Dauer die hohe Bodenschutzfunktion des Waldes (Erosionsschutz) zu gewährleisten. Ferner dient der Schutzwald bezüglich der Ortslage Büchenwerra als Lärmschutz gegenüber der unmittelbar vorbeiführenden Bundesautobahn. Zudem wirkt der Wald auf diesem Steilhang als Kulisse und stellt so ein landschaftsprägendes Element dar.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Besondere Auflagen

Diese Erklärung zu Schutzwald wird mit besonderen Auflagen verbunden:

a) Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.
b) Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel nach Ziff. II entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.
c) Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.
d) Die Bewirtschaftung ist auf die Erhaltung des derzeitigen Waldbildes auszurichten. Der in absehbarer Zeit anstehende Sammelhieb kann erfolgen. Später ist eine plenterwaldartige Bewirtschaftung vorgesehen.
e) Anträge auf Genehmigungen gem. Ziff. III. 1. und 2. sind über das zuständige Forstamt mit dessen Stellungnahme der oberen Forstbehörde vorzulegen.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
   a) des Trägers der Regionalplanung
   b) der unteren Naturschutzbehörde
   c) des Bezirksforstausschusses
   d) der Gemeinde
   e) des Waldbesitzers
   sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Kassel, 24. Oktober 1986 **Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1986 S. 2192

1112

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis – Schutzwald „Hoher Ahrenberg" –, vom 24. Oktober 1986

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf im Werra-Meißner-Kreis werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Erosionsschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:
   Gemeinde/Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 1, Flurstücke 1, 3 14/4, 19/02 und 20/2 (Staatswaldabteilungen 60, 61, 62 A und 63 teilweise im Hessischen Forstamt Bad Sooden-Allendorf).
   Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt ca. 38,7 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen (Forstverwaltung).
3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Schwarz eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 1 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, um durch eine dauerhafte Bestockung auf den stark bis schroff geneigten Hängen, insbesondere im Bereich der Abteilung 63, die unmittelbar an die Haupteisenbahnlinie Bebra—Göttingen grenzt, einen Schutz vor Erosionen wie Erdrutschen, Hangabbrüchen und Steinschlägen zu gewährleisten.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Besondere Auflagen

Diese Erklärung zu Schutzwald wird mit besonderen Auflagen verbunden:

a) Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.
b) Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel nach Ziff. II entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.
c) Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.
d) Auf der von dieser Erklärung getroffenen Teilfläche in der Abteilung 63 ist entlang der Bahnlinie Bebra—Göttingen ein ca. 30 m breiter Streifen in einen abgestuften Waldrand zu überführen, um besonders diesen Abschnitt gem. Ziff. II zu schützen.
e) Auf den übrigen Flächen ist für eine dauerhafte Bestockung Sorge zu tragen mit dem Ziel, einen stufigen Waldaufbau unter Förderung von Nachverjüngung und Unterstand zu erreichen. Auf den schroffen Hangpartien haben keine Eingriffe zu erfolgen. Diese Bereiche sollen einer natürlichen Sukzession überlassen bleiben.
f) Anträge auf Genehmigungen gem. Ziff. III. 1. und 2. sind über das zuständige Forstamt mit dessen Stellungnahme der oberen Forstbehörde vorzulegen.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
   a) des Trägers der Regionalplanung
   b) der unteren Naturschutzbehörde
   c) des Bezirksforstausschusses
   d) der Gemeinde
   e) des Waldbesitzers
   f) des Naturparkträgers
   sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Kassel, 24. Oktober 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1986 S. 2193

1113

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in den Gemarkungen Beiseförth und Binsförth, Schwalm-Eder-Kreis – Schutzwald „Fuldasteilhang südlich Beiseförth" –, vom 24. Oktober 1986

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Beiseförth und Binsförth im Schwalm-Eder-Kreis werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Erosionsschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:
   Gemarkung Beiseförth, Flur 8, Flurstücke 2 und 3, Gemarkung Binsförth, Flur 1, Flurstück 4 (Staatswaldabteilung 648 im Hessischen Forstamt Knüllwald).
   Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt ca. 3,4 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen (Forstverwaltung).

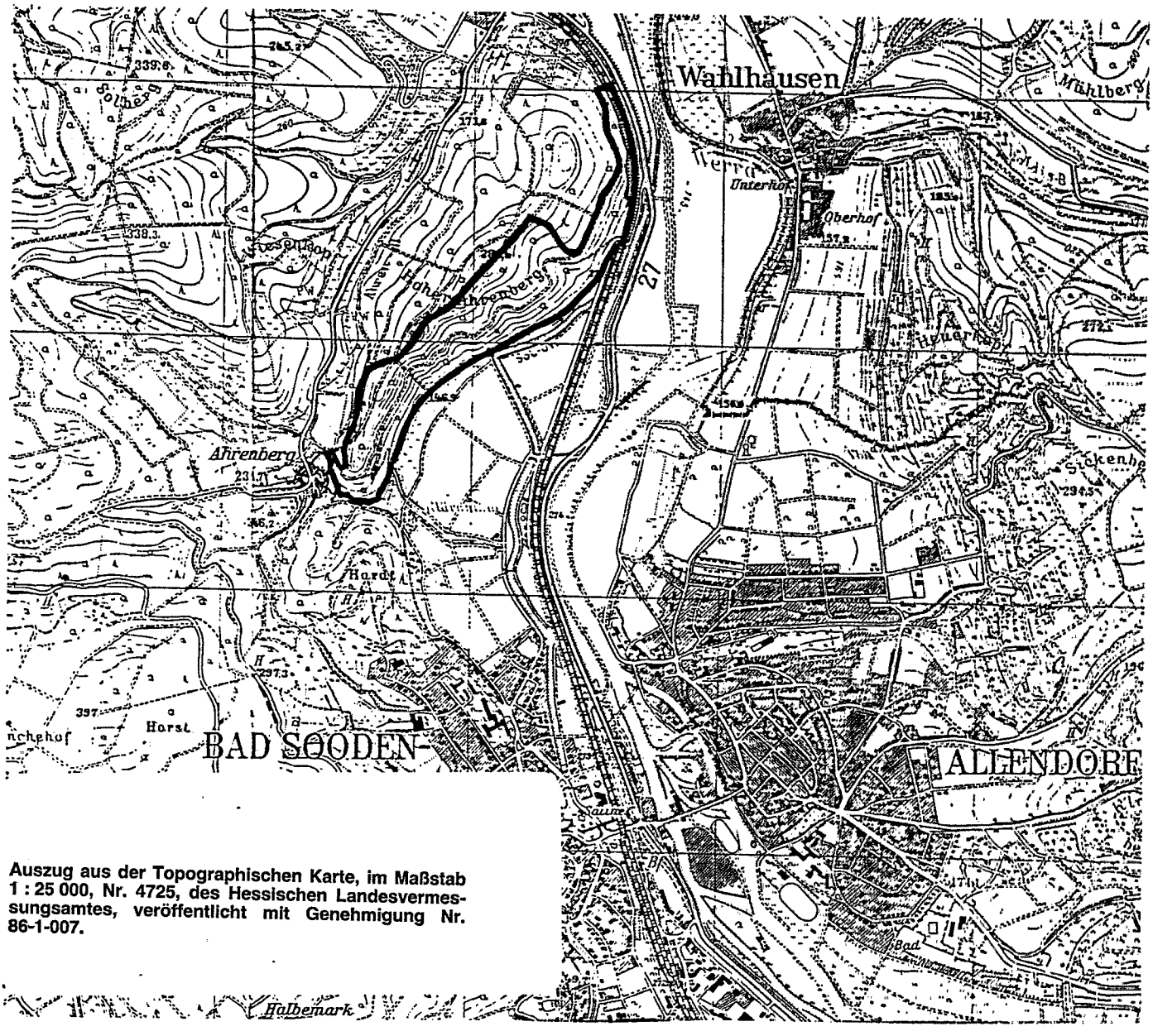

Auszug aus der Topographischen Karte, im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4725, des Hessischen Landesvermessungsamtes, veröffentlicht mit Genehmigung Nr. 86-1-007.

3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Schwarz eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 1 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, weil auf Grund der Lage zwischen der Kreisstraße K 131 und der Fulda sowie der ausgeprägten Hangneigung dem aufstockenden Laubholzbestand eine enorme Bodenschutzfunktion zukommt. Hierdurch werden der Steilhang, die Kreisstraße und das Ufer vor Erosionen geschützt. Zudem stellt dieser Wald ein landschaftsprägendes Element dar, denn in diesem Bereich der Fulda reicht der Wald nur selten bis direkt an das Ufer heran.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Besondere Auflagen

Diese Erklärung zu Schutzwald wird mit besonderen Auflagen verbunden:

a) Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.
b) Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel nach Ziff. II entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.
c) Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.
d) Die Fläche ist in Dauerbestockung zu halten, dabei ist ein mehrstufiger Laubholzmischbestand mit den standortgerechten Baumarten Buche, Traubeneiche und Erle anzustreben. Zur Vorbeugung einer Überalterung des Bestandes und der damit verbundenen Gefahr des Zusammenbruchs ist die natürliche Verjüngung voranzutreiben bzw. Voranbau vorzunehmen. Die Nutzung hat einzelstammweise zu erfolgen.
e) Anträge auf Genehmigungen gem. Ziff. III. 1. und 2. sind über das zuständige Forstamt mit dessen Stellungnahme der oberen Forstbehörde vorzulegen.

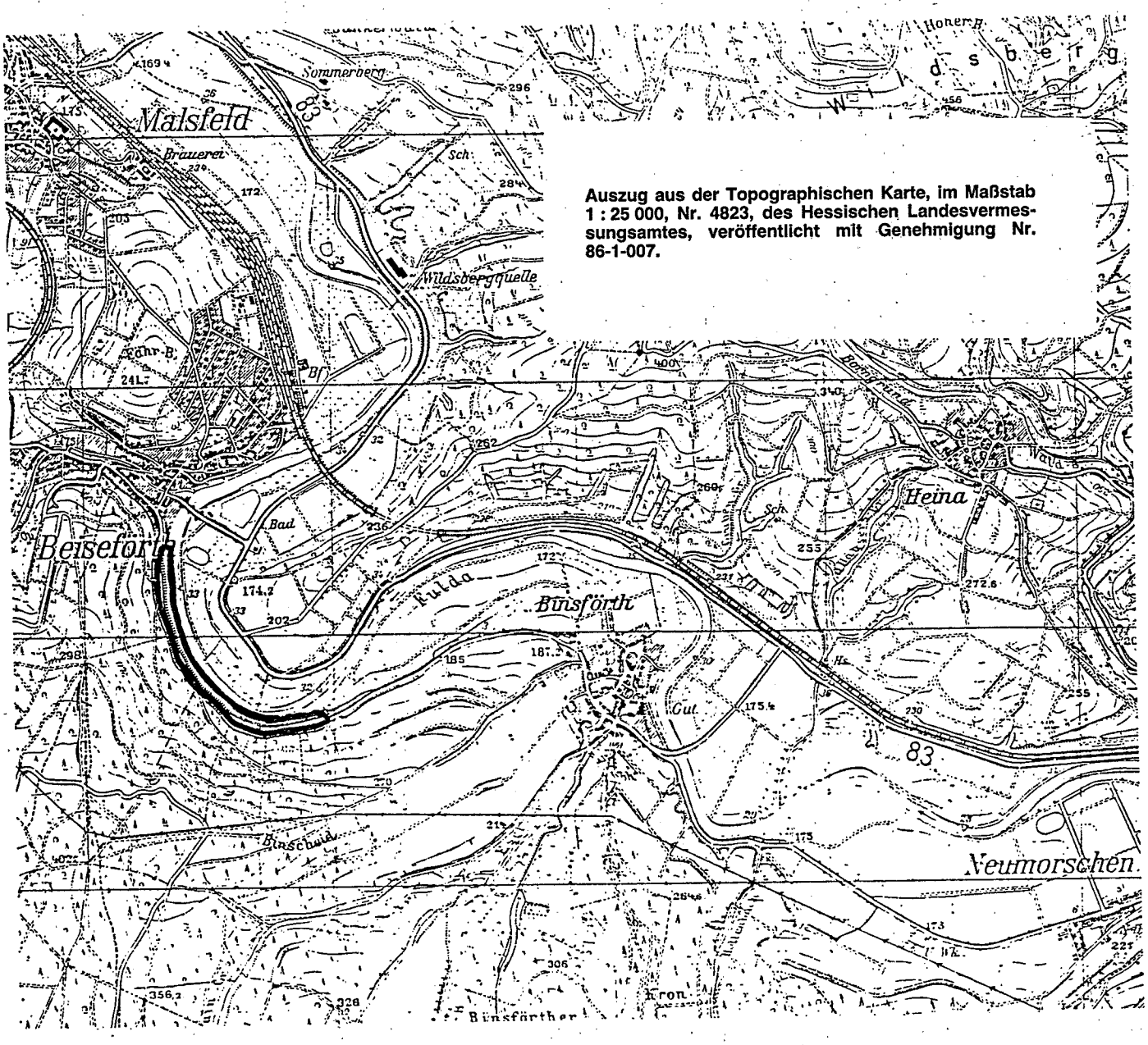

Auszug aus der Topographischen Karte, im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4823, des Hessischen Landesvermessungsamtes, veröffentlicht mit Genehmigung Nr. 86-1-007.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
   a) des Trägers der Regionalplanung
   b) der unteren Naturschutzbehörde
   c) des Bezirksforstausschusses
   d) der Gemeinden
   e) des Waldbesitzers

   sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Kassel, 24. Oktober 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1986 S. 2194

1114

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in der Gemarkung Cappel, Schwalm-Eder-Kreis – Schutzwald „Oberstes Holz" –, vom 24. Oktober 1986

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Cappel im Schwalm-Eder-Kreis werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit und wegen der positiven Auswirkungen — vor allem auf den Wasserhaushalt des dortigen Raumes — als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

   Gemarkung Cappel,
   Flur 1, Flurstücke 170/15, 171/15, 172/15
   Flur 4, Flurstücke 1/2 bis 1/18, 1/20, 2 bis 5
   (Staatswaldabteilungen im Hessischen Forstamt Fritzlar 2 bis 14)

   Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt **ca. 234,0 ha**. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen (Forstverwaltung).
3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Schwarz eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 1 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, weil diesem Waldkomplex in der ausgeräumten Feldflur eine besondere Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserschutz), das örtliche Klima und die weiteren Wohlfahrtswirkungen im dortigen Raum zukommt, so daß dieser Wald grundsätzlich zu erhalten ist.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise und unter Auflage. flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.

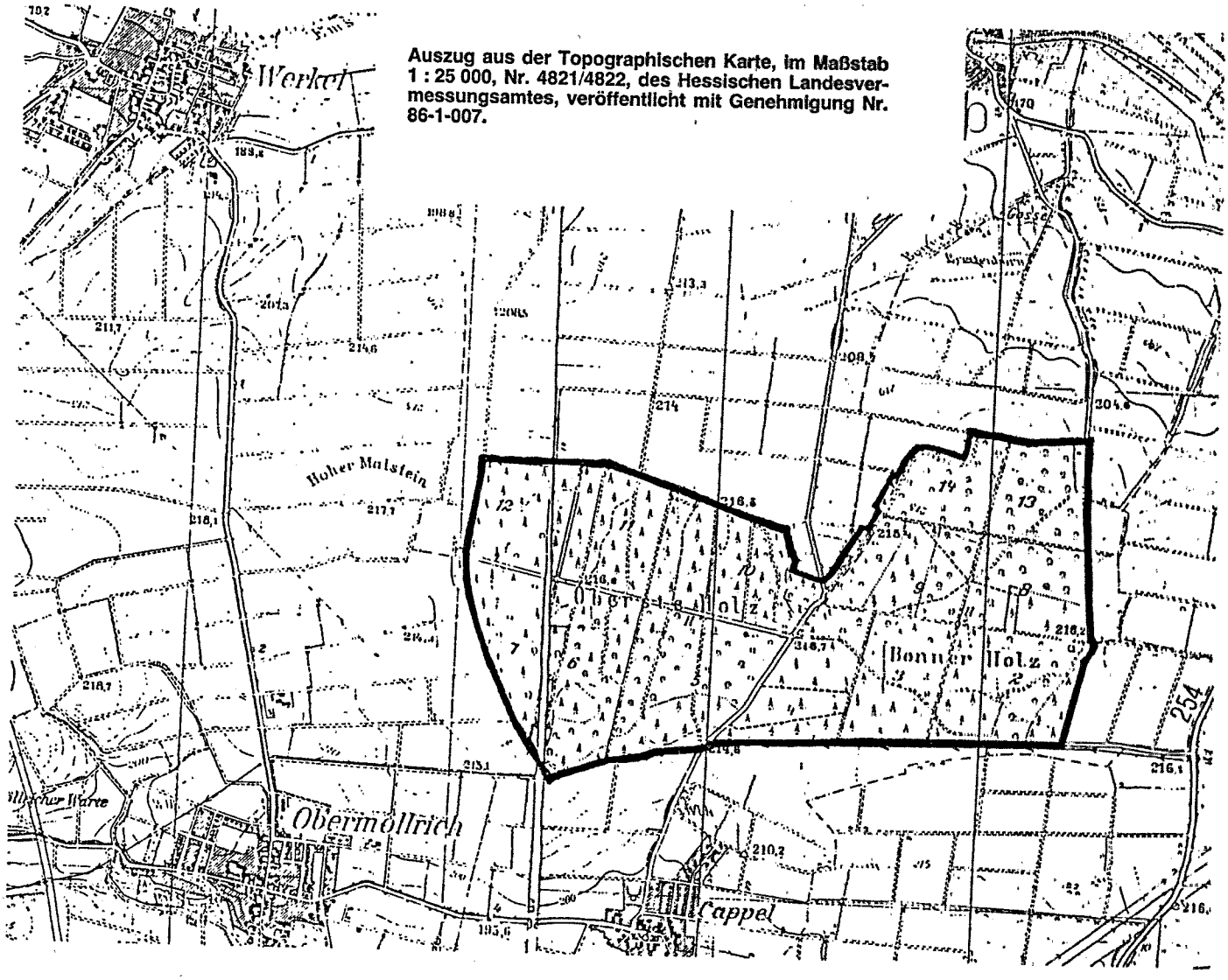

Auszug aus der Topographischen Karte, im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4821/4822, des Hessischen Landesvermessungsamtes, veröffentlicht mit Genehmigung Nr. 86-1-007.

2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Besondere Auflagen

Diese Erklärung zu Schutzwald wird mit besonderen Auflagen verbunden:

a) Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.

b) Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel nach Ziff. II entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.

c) Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.

d) Anträge auf Genehmigungen gem. Ziff. III. 1. und 2. sind über das zuständige Forstamt mit dessen Stellungnahme der oberen Forstbehörde vorzulegen.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
   a) des Trägers der Regionalplanung
   b) der unteren Naturschutzbehörde
   c) des Bezirksforstausschusses
   d) der Gemeinde
   e) des Waldbesitzers

   sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Kassel, 24. Oktober 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1986 S. 2196

1115

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in der Gemarkung Heiligenrode, Landkreis Kassel – Schutzwald „Im Niestetal bei Heiligenrode" –, vom 24. Oktober 1986

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hesischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Heiligenrode im Landkreis Kassel werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Erosionsschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

   Gemarkung Heiligenrode, Flur 19, Flurstücke 2/1, 2/2, 2/3 und 3 (Staatswaldabteilungen im Hessischen Forstamt Kaufungen: 767/A, 767 C, 767 D, 767 E und 768).

   Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt ca. 26,0528 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen (Forstverwaltung).
3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Schwarz eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 1 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, um durch eine Dauerbestockung den Steilhang unmittelbar oberhalb der Landesstraße L 3237 vor Erosionen zu schützen.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.

Auszug aus der Topographischen Karte, im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4623, des Hessischen Landesvermessungsamtes, veröffentlicht mit Genehmigung Nr. 86-1-007.

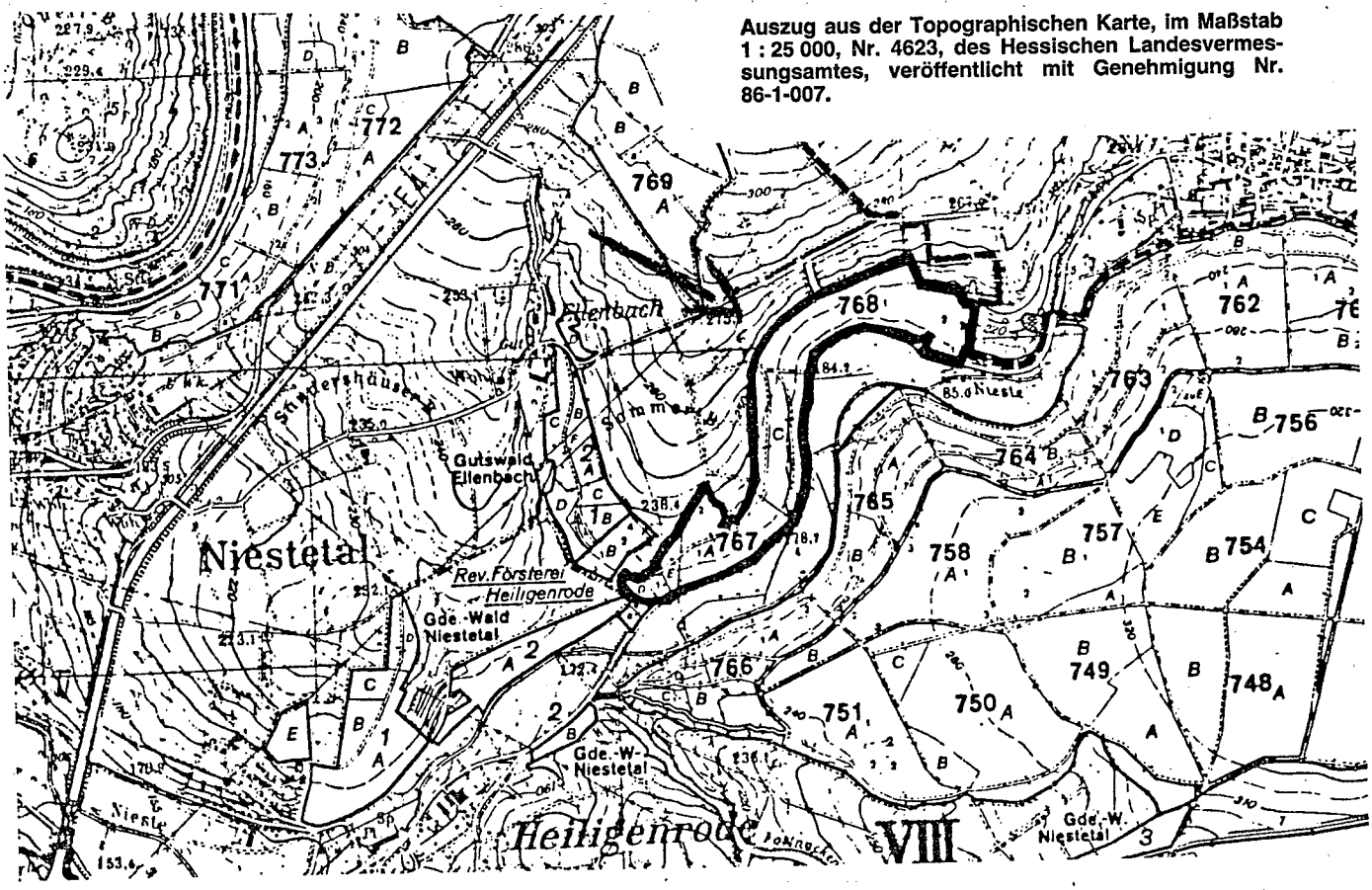

2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Besondere Auflagen

Diese Erklärung zu Schutzwald wird mit besonderen Auflagen verbunden:

a) Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.

b) Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel nach Ziff. II. entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.

c) Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.

d) Wegen der Bringungsschwierigkeiten am Steilhang ist entlang der Landstraße L 3237 ein Streifen von ca. 50 m Breite im Stockausschlagbetrieb zu bewirtschaften. Stammdurchmesser von 15 cm gemessen in 1,50 m Höhe sollen nicht überschritten werden. Erforderliche Nachpflanzungen sind mit standortgerechten Gehölzen, wie z. B. Haselnuß, Schneeball, Pfaffenhütchen, Kornelkirsche, Feldahorn, vorzunehmen.

e) Am Mittel- und Oberhang ist eine naturnahe Bestockung aus Eiche, Kirsche, Buche, Esche etc. anzustreben, die auf einzelstammweise Starkholzpflege abzielt. Die vorhandenen Nadelholzkulturen aus Douglasie und Weymouthkiefer sind ebenfalls einzelstammweise zu pflegen und zu entnehmen und allmählich entsprechend umzubauen.

f) In der Abteilung 767 E im Bereich der Hochspannungsleitung der Deutschen Bundesbahn ist nach der Ernte der dortigen Schmuckreisigkultur die Fläche mit den unter d) genannten Gehölzen zu begründen und sich selbst zu überlassen.

g) Anträge auf Genehmigungen gem. Ziff. III. 1. und 2. sind über das zuständige Forstamt mit dessen Stellungnahme der oberen Forstbehörde vorzulegen.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
   a) des Trägers der Regionalplanung
   b) der unteren Naturschutzbehörde
   c) des Bezirksforstausschusses
   d) der Gemeinde
   e) des Waldbesitzers
   f) des Naturparkträgers
   sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Kassel, 24. Oktober 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1986 S. 2197

1116

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in der Gemarkung Hitzerode, Werra-Meißner-Kreis — Schutzwald „Langer Berg" —, vom 24. Oktober 1986

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Hitzerode im Werra-Meißner-Kreis werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Erosionsschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:
   Gemeinde Berkatal, Gemarkung Hitzerode, Flur 12, Flurstück 14/1 (Staatswaldabteilung 27 B sowie teilweise A 1 und A 2 im Hessischen Forstamt Bad Sooden-Allendorf).
   Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt ca. 7,1 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen (Forstverwaltung).
3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Schwarz eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 1 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, um den am Hangfuß vorbeiführenden Weg und die angrenzenden Weiden im Tal der Berka vor Erdrutschungen zu schützen.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Besondere Auflagen

Diese Erklärung zu Schutzwald wird mit besonderen Auflagen verbunden:

a) Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.

b) Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel nach Ziff. II entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.

c) Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.

d) Der südliche Unterhang des Langen Berges ist durch hoch anstehende, labil gelagerte Grauwacke geprägt. Die Dauerbestockung mit dem derzeitigen Laubholzbestand ist deshalb zu gewährleisten. Die forstliche Bewirtschaftung dieses Grenzwirtschaftswaldes soll sich auf den Aushieb gefährdeter und abgängiger Bäume beschränken. Gelegentlich ist zur Stabilitätsförderung des Bestandes eine Ausdünnung der Stockausschläge und der aufkommenden Naturverjüngung vorzunehmen. Ein stufig aufgebauter Waldrand ist anzustreben.

e) Anträge auf Genehmigungen gem. Ziff. III. 1. und 2. sind über das zuständige Forstamt mit dessen Stellungnahme der oberen Forstbehörde vorzulegen.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
   a) des Trägers der Regionalplanung
   b) der unteren Naturschutzbehörde
   c) des Bezirksforstausschusses
   d) der Gemeinde
   e) des Waldbesitzers
   f) des Naturparkträgers
   sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Kassel, 24. Oktober 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1986 S. 2198

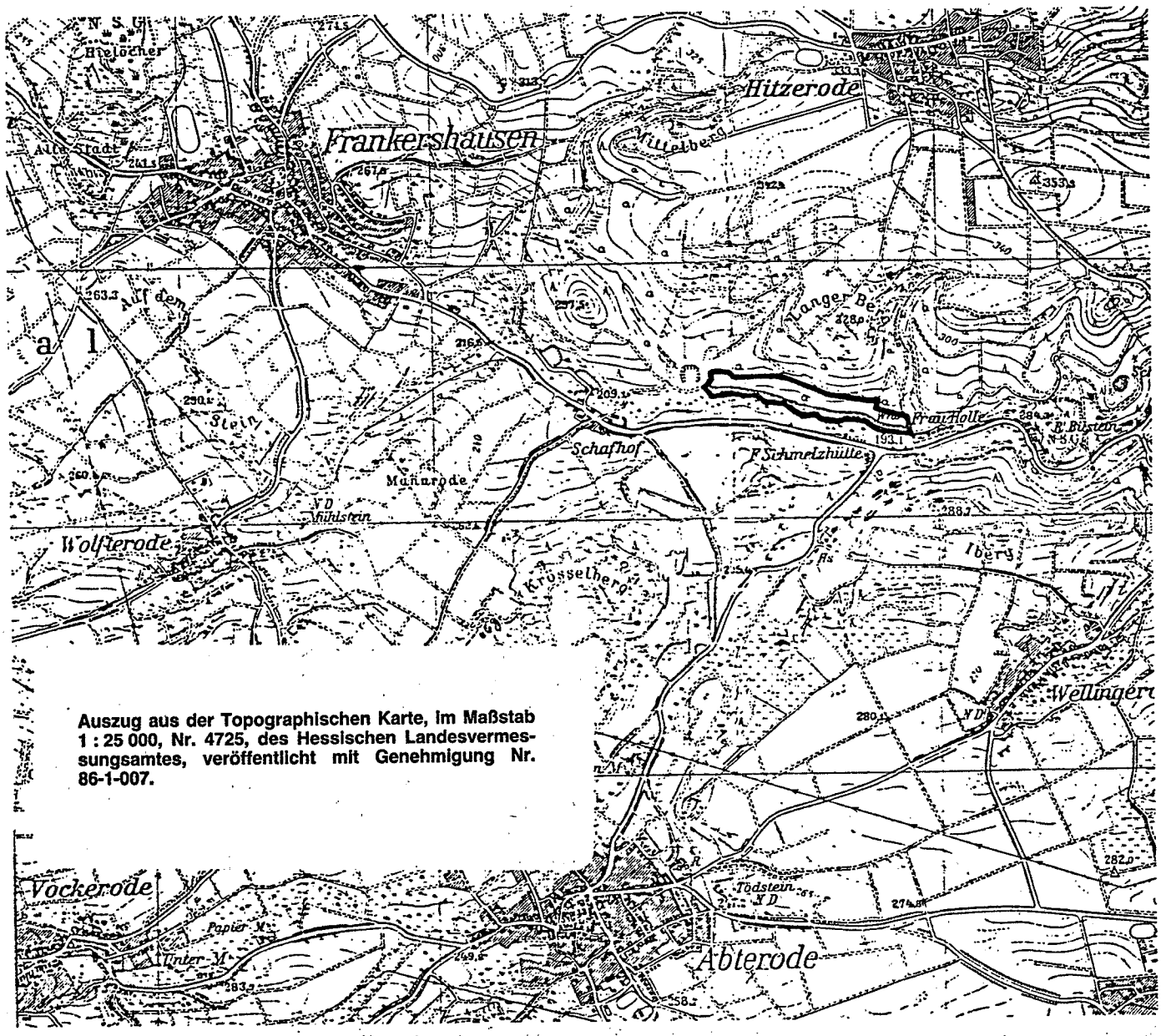

Auszug aus der Topographischen Karte, im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4725, des Hessischen Landesvermessungsamtes, veröffentlicht mit Genehmigung Nr. 86-1-007.

1117

Erklärung zu Schutzwald von Waldflächen in der Gemarkung Sterkelshausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg — Schutzwald „Ringbach" — vom 24. Oktober 1986

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Sterkelshausen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Erosionsschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

   Staatswaldabteilungen im Hessischen Forstamt Rotenburg

202 A	teilweise	=	3,0 ha
202 B		=	3,0 ha
203 B	teilweise	=	3,0 ha
203 C		=	5,3 ha
204 B		=	8,5 ha
205 B		=	7,3 ha
205 C		=	1,8 ha
206 B		=	8,0 ha
207	teilweise	=	6,0 ha
208 A	teilweise	=	0,5 ha
209 A	teilweise	=	0,5 ha
212	teilweise	=	6,8 ha
214	teilweise	=	7,3 ha
215	teilweise	=	6,5 ha
216 A/B	teilweise	=	6,6 ha
217 1	teilweise	=	7,0 ha
218 B	teilweise	=	1,0 ha
220 A/B	teilweise	=	3,0 ha
221 A	teilweise	=	1,5 ha
222 A	teilweise	=	1,0 ha
		ca.	87,6 ha

   sowie Privatwaldgrundstücke in der Gemarkung Sterkelshausen, Flur 5, Flurstücke 152, 153, 197/154, 198/155, 199/156, 200/157, 201/158, 202/159, 203/160, 204/161, 205/162, 206/162, 207/162, 208/164, 203/165, 210, 166, 167, 168, 169, 170, 211/171, 172, 173, 174 und 175 = ca. 2,5 ha.

   Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt **90,1 ha.** Sie steht im Eigentum des Landes Hessen (Forstverwaltung) sowie im Privateigentum.
3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Schwarz eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 1 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, um die extremen Steilhanglagen im Bereich des Ringbaches vor Erosionen zu schützen.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Besondere Auflagen

Diese Erklärung zu Schutzwald wird mit besonderen Auflagen verbunden:

a) Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.

b) Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel nach Ziff. II entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.

c) Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.

d) Insbesondere ist die vorhandene Laubholzbestockung im unmittelbaren Bereich des Bachbettes zu erhalten. An den Unterhängen hat zur Begünstigung der Laubhölzer ein Auszug des Nadelholzes zu erfolgen. Endnutzungsbestände des Nadelholzes sind in Laubholz umzuwandeln. Die Naturverjüngung ist auch auf den Privatwaldgrundstücken mit Laubholz vorzunehmen. Fehlstellen sind mit standortgerechten Laubhölzern auszupflanzen. In den Oberhangbereichen richtet sich die Bewirtschaftung nach den jeweiligen standörtlichen Verhältnissen, wobei angestrebt werden soll, den Laubholzanteil zu erhöhen.

e) Anträge auf Genehmigungen gem. Ziff. III. 1. und 2. sind über das zuständige Forstamt mit dessen Stellungnahme der oberen Forstbehörde vorzulegen.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
   a) des Trägers der Regionalplanung
   b) der unteren Naturschutzbehörde
   c) des Bezirksforstausschusses
   d) der Gemeinde
   e) der Waldbesitzer

   sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Kassel, 24. Oktober 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1986 S. 2199

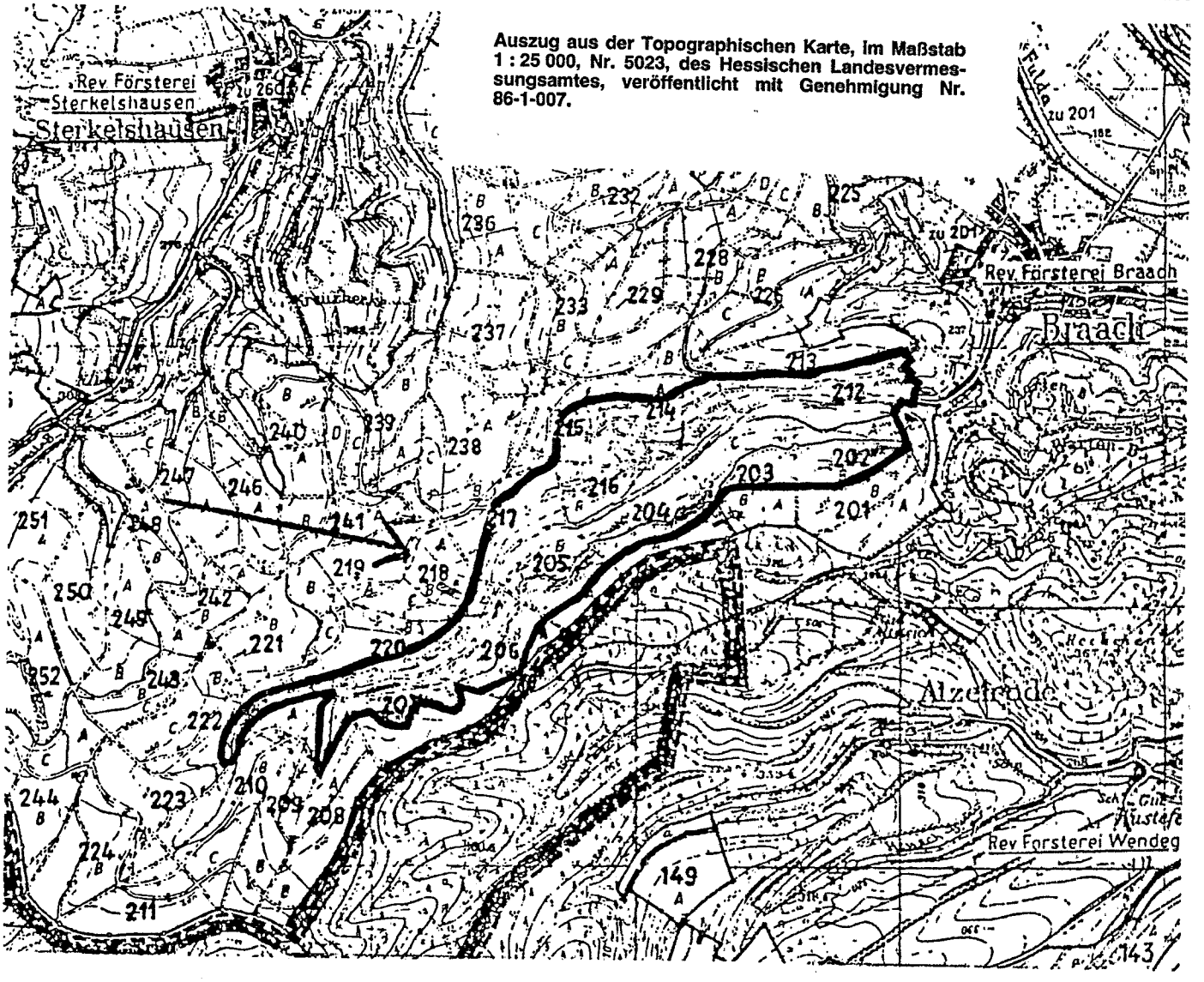

Auszug aus der Topographischen Karte, im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5023, des Hessischen Landesvermessungsamtes, veröffentlicht mit Genehmigung Nr. 86-1-007.

1118

Abschlußprüfung „Forstwirt" für Auszubildende

1. Die Abschlußprüfungen in 1987 finden in der Zeit vom

   4. Mai — 8. Mai 1987
   11. Mai —15. Mai 1987
   18. Mai —22. Mai 1987
   25. Mai —29. Mai 1987
   1. Juni — 5. Juni 1987
   9. Juni — 12. Juni 1987
   11. August—14. August 1987
   25. August—28. August 1987

   im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Weilburg statt. An den vorgenannten Tagen werden die Fertigkeitsprüfung und die mündliche Kenntnisprüfung abgenommen. Die schriftliche Kenntnisprüfung wird jeweils in der letzten Woche der Vorbereitungslehrgänge vollzogen.

   Die Auszubildenden werden von der Zuständigen Stelle mit Übersendung der Antragsvordrucke über die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsterminen in Kenntnis gesetzt. Die Anträge auf Zulassung sind spätestens 6 Wochen vor den einzelnen Prüfungsterminen zu stellen.

   Gemäß § 18 der Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf „Forstwirt" (StAnz. 1976 S. 1440) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist zu erfolgen.

   Der Anmeldung sind beizufügen:

   a) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
   b) Berichtsheft (Ausbildungsnachweis),
   c) das letzte Zeugnis der Vollzeitschule und der Berufsschule,
   d) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
   e) Lebenslauf (tabellarisch).

2. **Abschlußprüfung „Forstwirt" für ältere Waldarbeiter gem. § 40 (2) BBiG**

   Für ältere Waldarbeiter finden im Jahre 1987 folgende Abschlußprüfungen „Forstwirt" gem. § 40 (2) BBiG statt:

   1. vom 23. Februar bis 26. Februar 1987
   2. vom 14. Dezember bis 17. Dezember 1987.

   An den vorgenannten Tagen werden die Fertigkeitsprüfung und die mündliche Kenntnisprüfung abgenommen. Die schriftliche Kenntnisprüfung wird jeweils in der letzten Woche der Vorbereitungslehrgänge vollzogen.

   Die Prüfung zu 1. findet im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim **Hessischen Forstamt Lampertheim statt.** Die Einberufung zu dem vorangehenden Vorbereitungslehrgang sowie die Übersendung der Antragsvordrucke erfolgt durch die Zuständige Stelle in Kassel.

   Die Prüfung zu 2. findet im Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim **Hessischen Forstamt Diemelstadt** statt, der auch zu den Vorbereitungslehrgängen einberuft. Die Antragsvordrucke werden den Lehrgangs- und Prüfungsteilnehmern in den Prüfungslehrgängen durch den Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik Diemelstadt rechtzeitig ausgehändigt.

   Anträge auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung „Forstwirt" sind beizufügen:

   a) Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 17 (2) oder Ausbildungsnachweis i. S. des § 17 (3) der Prüfungsordnung „Forstwirt",
   b) das letzte Schulzeugnis,
   c) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
   d) Lebenslauf (tabellarisch).

Kassel, 21. Oktober 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
— Zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Forstwirt —
4 — T 65.21 — 42

StAnz. 46/1986 S. 2201

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

1119

Fortbildungslehrgang für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung beim Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — beabsichtigt, ab 28. April 1987 einen Fortbildungslehrgang für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung einzurichten. Der Lehrgang umfaßt insgesamt 480 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich, jeweils dienstags von 8.15 bis 15.30 Uhr (je 8 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Der Lehrgang endet mit der Fortbildungsprüfung nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1178).

Lehrgangsteilnehmer/innen, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes erfüllen, können nach Besuch des Lehrganges die Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf — Verwaltungsfachangestellte/r — ablegen (Prüfungsordnung vom 19. November 1981 — StAnz. S. 2222 —).

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 6,30 DM, für Nichtmitglieder 7,90 DM pro Unterrichtsstunde. Staatliche Bedienstete können am Lehrgang nur teilnehmen, wenn eine Kostenübernahme durch den Hessischen Minister des Innern vorliegt oder die Kosten direkt von der Beschäftigungsbehörde übernommen werden.

Anmeldungen bitten wir bis spätestens 31. März 1987 über die Beschäftigungsbehörde beim Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, vorzunehmen. (Weitere Auskünfte zu diesem Lehrgang erteilt das Verwaltungsseminar Darmstadt unter der Rufnummer 06151/4 50 16/17).

Darmstadt, 28. Oktober 1986

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 46/1986 S. 2201

1120

Sonderlehrgang für Ausbilder/innen zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang)

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt ab 14. Januar 1987 einen AdA-Lehrgang durch. Der Lehrgang umfaßt insgesamt 120 Unterrichtsstunden und findet an zwei Wochentagen (jeweils montags und mittwochs von 8.15 bis 13.15 Uhr) mit je 6 Unterrichtsstunden statt.

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder — Eignungsverordnung für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 — (BGBl. I S. 1825) sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung der Ausbilder zugrunde.

Die drei schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils nach Abschluß eines Fachbereiches anzufertigen.

Die unmittelbar an den Lehrgang anschließende mündliche Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse, die voraussichtlich vor den Osterferien 1987 abzulegen ist, wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes Hessen erlassenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung (14. Juli 1977 — StAnz. S. 1506 —) durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 756,— DM, für Nichtmitglieder 948,— DM. Staatliche Bedienstete können am Lehrgang nur teilnehmen, wenn eine Kostenübernahme durch den Hessischen Minister des Innern vorliegt oder die Kosten direkt von der Beschäftigungsbehörde übernommen werden.

Anmeldungen bitten wir bis spätestens 15. Dezember 1986 über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 28. Oktober 1986

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 46/1986 S. 2201

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung. Textausgabe mit Stichwortverzeichnis. 100 S., brosch., 6,80 DM (Mengenpreise). Verlag Richard Boorberg, 7000 Stuttgart. ISBN 3-415-00835-5

Die hier angezeigte Broschüre enthält die Texte des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung in der neuesten Fassung. Den jeweiligen Texten ist eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Außerdem ist ein 14seitiges Stichwortverzeichnis beigefügt, das die Benutzung des Buches erleichtert.

Die Textausgabe kann allen Wahlorganen und sonstigen Interessenten als Hilfsmittel bei der bevorstehenden Bundestagswahl empfohlen werden.

— tz

Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Ergänzbarer Kommentar und systematische Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Von Prof. Dr. Walter Bielenberg, Min.Dirig. im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Honorarprof. an der Universität Bonn, Prof. Dr. Wilfried Erbguth, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, und Dr. Wilhelm Söfker, Reg.Dir. im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. 15. Liefg., August 1986; Gesamtwerk, 1 326 S., 96,— DM. Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin, 4800 Bielefeld, 8000 München.

Mit der 15. Lieferung wird der Vorschriftenteil ergänzt. Für Hessen gehört dazu der Erlaß des Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — über „Einzelhandelsgroßbetriebe in der Landes- und Regionalplanung" vom 10. Juli 1985 (StAnz. S. 1386), der eine entsprechende Vorschrift von 1974 ersetzt, die durch Zeitablauf (zehn Jahre) bereits außer Kraft getreten war (Gliederungsnr. D 631). Eine den gleichen Regelungssachverhalt betreffende Vorschrift ist am 21. März 1986 in Niedersachsen erlassen worden und hat Aufnahme in die Sammlung gefunden (Gliederungsnr. D 731). Auch Rheinland-Pfalz hat die Errichtung von Einzelhandelsgroßbetrieben neu geregelt (vom 1. Februar 1986, Gliederungsnr. D 931). Die Vorschriften in den drei Ländern stimmen zwar grundsätzlich im wesentlichen überein, weichen in Einzelheiten aber zum Teil erheblich voneinander ab. Das liegt auch daran, daß sie in Niedersachsen und Hessen von der obersten Landesplanungsbehörde allein, in Rheinland-Pfalz von dieser gemeinsam mit dem Wirtschafts- und dem Finanzminister erlassen worden sind und daher stärker wirtschaftliche und baurechtliche Gesichtspunkte zum Ausdruck gekommen sind.

Den Schwerpunkt der 15. Lieferung bilden die Erörterung von Kompetenzfragen und die Abgrenzung der Raumordnung von den Fachplanungen (Gliederungsnr. J 610). Sehr eingehend werden insbesondere die grundgesetzlichen Regelungskompetenzen im Verhältnis Bund Länder anhand von Schrifttum und Rechtsprechung dargestellt. „Raumordnung in den Ländern und Bundesraumordnung unterscheiden sich nicht in ihren inhaltlichen Zielen, sondern lediglich in ihrer räumlichen Abwicklung". Während die in Art. 75 Nr. 4 GG angesprochene Raumordnung die Länder in ihrer Vielzahl betrifft, richtet sich eine Bundesraumordnung in dem vom Bundesverfassungsgericht befürworteten Sinne auf die raumordnerische Gestaltung des Gesamtstaates als Bezugsobjekt (Randnr. 12).

Die vom Bund nach Art. 75 Nr. 4 GG zu erlassenden Rahmenvorschriften „müssen auf Ausfüllung durch den Landesgesetzgeber angelegt sein. Der Bund überschreitet seine Grenzen, wenn eine raumordnerische Festlegung keiner raumrelevanten Auslegung durch die Länder auf der Ebene der Raumordnung mehr zugänglich ist. Sie darf nicht selbst bereits so konkret sein, daß allenfalls den Fachplanungen der Länder Spielraum bei ihrer Ausfüllung bleibt, d. h., daß die Raumordnung in den Ländern den Festlegungen des Bundes „nichts hinzuzufügen" vermag. Trifft der Bund derart konkrete, mittelbar oder unmittelbar raumbezogene Entscheidungen, etwa über Standort und Verlauf bestimmter Einrichtungen und Anlagen oder über die Zuteilung bestimmter Funktionen an räumlich lokalisierte und abgegrenzte Orte und Gebiete, so daß den Ländern raumordnerisch kein Gestaltungsspielraum mehr offensteht, ist der Rahmen des Art. 75 Nr. 4 GG überschritten" (Randnr. 47).

Die Verfasser kommen zu dem Ergebnis, daß etwa folgende Regelungen des Bundes gegenüber den Ländern zulässig sind:

— Bevölkerungs- und Arbeitsplatzrichtzahlen für die Länder als ganze;
— Festlegung der Gesamtzahl bzw. Gesamtkapazität von Kraftwerken für die Länder als ganze;
— Kriterien für Kraftwerksstandorte;
— Festlegung von Kriterien für die Ausweisung von zentralen Orten und ihrer Verflechtungsbereiche, von Verdichtungsräumen, Ordnungsräumen und anderen Raumordnungskategorien;
— Festlegung der Gesamtzahl von zentralen Orten (höherer Stufe) und Entwicklungszentren im Bundesgebiet und der Länderquoten;
— Katalog gesellschaftlicher Indikatoren zur Erfassung der räumlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen und zur Bestimmung „gleichwertiger Lebensverhältnisse";
— Vorgaben für die Ausgestaltung von Verfahren in der Raumordnung und Landesplanung, z. B. Raumordnungsverfahren (Randnr. 49).

Sie übersehen bei der Darstellung der Raumordnung im bundesstaatlichen Gefüge nicht die verfassungsrechtlichen Probleme die „der zunehmende Verlust der Länder an Eigenverantwortlichkeit" vor dem Hintergrund des Art. 79 Abs. 3 GG aufwirft (Randnr. 72). „Die zahlreichen Erscheinungsformen der horizontalen und vertikalen Koordinierung im kooperativen Föderalismus haben allerdings nach weit verbreiteter Auffassung zu demokratisch bedenklichen Konsequenzen geführt. Unter verfassungspolitischen Gesichtspunkten kann daher eine Ausweitung der horizontalen und vertikalen Koordinierung in zunehmendem Maße Bedenken hervorrufen. Für das Merkmal der Notwendigkeit einer Ausschöpfung der Koordinierungsmöglichkeiten bedeutet dies: In Fällen, in denen eine sachgerechte und wirksame Lösung im Wege der Koordinierung nicht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, kann der Gesichtspunkt des demokratischen Prinzips im Zweifel für eine Zuordnung zur Bundesraumordnung und damit für eine klare Aufgabentrennung sprechen."

Die von den Verfassern vertretenen Auffassungen werden über allgemeine Bedeutung für Theorie und Praxis der Raumordnung und Landesplanung hinaus wesentliches Material für Überlegungen zur Novellierung des Raumordnungsgesetzes und gesetzgeberische Maßnahmen in den Ländern darstellen (s. auch Akademie für Raumforschung und Landesplanung: „Anforderungen an die Raumordnungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland" in „Raumforschung und Raumordnung" 1986 S. 57 ff.).

Man wird auf die weiteren Lieferungen, die sich zunächst mit der Entstehung des Raumordnungsgesetzes und einem Überblick über das Gesetz befassen sollen, gespannt sein können.

Ltd. Ministerialrat a. D. Dr. Herbert Schirrmacher

Grenzen der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst. Von Prof. Dr. jur. Fritz Ossenbühl. 1. Aufl., 1986, 104 S., Salesta, brosch., 29,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1225-4

Die Untersuchung gibt ein Rechtsgutachten wieder, das der Verfasser für die Stadt Frankfurt am Main im Rahmen einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen die Novelle zum Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 11. Juli 1984 (GVBl. I 181) erstellt hat. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus. Dagegen hat der Hessische Staatsgerichtshof auf Grund eines Antrages des Landesanwalts mit Urteil vom 30. April 1986 (StAnz. S. 1089) bereits entschieden und einige Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes teilweise für nichtig erklärt. Da der Streitgegenstand in beiden Verfahren fast völlig identisch ist, besteht dadurch die reizvolle Möglichkeit, die vorliegende Abhandlung mit dem Urteil zu vergleichen, zumal da in beiden Schriften intensive Grundsatzbetrachtungen über die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Mitbestimmung angestellt werden, die bei Ossenbühl drei Viertel des Umfanges in Anspruch nehmen.

Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die Mitbestimmung im öffentlichen Dienst keine Grundrechtsausübung ist. Dabei stellt er insbesondere darauf ab, daß die Grundrechte als Individualrechte nicht kollektiv durch ein Repäsentationsorgan wahrgenommen werden könnten. Auch sei die Mitbestimmung weder durch das Rechtsstaatsprinzip, das Demokratiegebot oder das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes gefordert. Sie sei vielmehr als Teilhabe Privater an der Ausübung staatlicher Herrschaft anzusehen. Daraus ergeben sich bereits entscheidende Schlußfolgerungen, da die Mitbestimmung sich dann nicht als Regel, sondern als Ausnahme darstellt, die einer besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Für die Auslegung der Personalvertretungsgesetze ergibt sich die Konsequenz, daß im Zweifel davon auszugehen ist, daß eine Mitbestimmung nicht eingeräumt werden sollte.

Der bereits so geschwächten Position der Mitbestimmung werden nun zur Grenzziehung widerstreitende Verfassungsprinzipien gegenübergestellt. Insbesondere das Demokratieprinzip setzt nach Ansicht des Verfassers der Mitbestimmung enge Grenzen. Die hier bedeutsamen Ausprägungen dieses Prinzips, nämlich das Erfordernis der ununterbrochenen Legitimation, die parlamentarische Kontrolle und die Einheit von Verantwortung und Entscheidung, werden intensiv und anschaulich behandelt. So verzichtet er auch nicht auf das beliebte Püttnerzitat, daß die Beschäftigten des Bundeskanzleramtes auch nicht darüber mitzubestimmen hätten, wer Bundeskanzler wird und was der Bundeskanzler zu tun und zu lassen hat. Daneben begrenzen nach Ossenbühl auch der Gleichheitsgrundsatz, die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung eine Mitbestimmung. Auch die Rahmenvorschrift des § 104 des Bundespersonalvertretungsgesetzes wird behandelt.

Die Schlußfolgerungen summieren sich zusammengefaßt bei Ossenbühl wie folgt: Mitbestimmung in allen personellen und organisatorischen Angelegenheiten ist unzulässig, Mitbestimmung ist nur im internen Dienstbereich und in sozialen Angelegenheiten bei gegebener sachlicher Rechtfertigung unbedenklich, wenn sie ohne Einfluß auf staatliche Entscheidungen nach außen bleibt und nicht in die Behördenleitung eingreift. Mit dieser weitgehenden Position steht kein einziges Personalvertretungsgesetz der Bundesrepublik in Einklang. Dagegen leitet der Staatsgerichtshof zwar ebenfalls die Begrenzung der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst aus der parlamentarischen Verantwortung der Regierung ab, folgert daraus jedoch lediglich, daß wichtige Entscheidungen der jeweiligen Regierung vorbehalten bleiben müssen.

So gelangt Ossenbühl bei der Einzelprüfung der Regelungen der Novelle fast ausschließlich zur Verfassungswidrigkeit. Er sieht dabei sogar die Beteiligungsform der Mitwirkung außerhalb des Bereichs der sozialen Belange als unzulässig an, ohne dies ausdrücklich auf Gesichtspunkte der Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu stützen. Daneben ist generell bei der Einzelprüfung eine zu schwache Anknüpfung an den verfassungsdogmatischen Teil festzustellen. Er geht hier recht apodiktisch vor, und es schlägt hier auch stärker als im ersten Teil des Pathos der Parteischrift durch. Dagegen beschränkt sich der Staatsgerichtshof im wesentlichen darauf, das Letztentscheidungsrecht der Regierung oder des obersten Organs einer Körperschaft in organisatorischen und personellen Angelegenheiten wiederherzustellen. Dabei mag man die richterrechtlich festgelegte Grenze bei Angestellten zwischen der Vergütungsgruppe V c und V b BAT für zweifelhaft halten. Es wird jedoch die abgewogene Haltung des Gerichts deutlich, daß die Beteiligung nur dort und nur insoweit beschneidet, als es dies für den Vorrang der entgegenstehenden Verfassungsprinzipien für unabdingbar hält. Ossenbühl dagegen entleert zunächst die Mitbestimmung jeglichen verfassungsrechtlichen Wertes, um sie dann als Gruppeninteresse der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung dem Gesamtinteresse der Bürger gegenüberzustellen. Bei der so herausgearbeiteten Konfiguration sind seine rigorosen Ergebnisse konsequent.

Trotz der puristischen Positionen der Untersuchung sind doch gerade ihre allgemeinen verfassungsrechtlichen Ausführungen grundlegend. Ohne eine Einbeziehung der für die Mitbestimmung einschlägigen Verfassungsprinzipien ist eine Auslegung der Personalvertretungsgesetze kaum möglich; dies beweist auch wieder das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs. Deshalb ist jeder, der sich in der Praxis mit dem Personalvertretungsrecht beschäftigt, auf das Verständnis dieser Prinzipien angewiesen. Hier kann die vorgelegte Untersuchung gute Dienste leisten.

Regierungsdirektor Dr. Rolf Bernhardt

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1986 MONTAG, 17. NOVEMBER 1986 Nr. 46

Gerichtsangelegenheit

5657

VII — L 3: Herrn Klausdieter Ludwig, wohnhaft Briegelweg 49, 6100 Darmstadt, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für die außergerichtliche Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen (Inkasso-Erlaubnis) erteilt. Der Geschäftssitz ist 6100 Darmstadt. Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 17. 10. 1986

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

5658

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 462 A — 29. 7. 1986: Harald Gauterin, geboren am 15. 12. 1957, Birgit Gauterin geb. Senge, geboren am 5. 4. 1962, Friedrichsdorf/Taunus. Durch Vertrag vom 7. Juli 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 466 A — 28. 10. 1986: Rainer Stelzer, geboren am 29. 8. 1957, Waltraud Stelzer geb. Berndt, geboren am 17. 7. 1950, Oberursel. Durch Vertrag vom 10. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 467 A — 28. 10. 1986: Martin Lang, geboren am 9. 2. 1965, Elvira Lang geb. Stahl, geboren am 7. 4. 1959, Friedrichsdorf/Taunus. Durch Vertrag vom 8. April 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 468 A — 28. 10. 1986: Johann Widmann, geboren am 26. 6. 1946, Ulrike Widmann geb. Hilbig, geboren am 3. 2. 1953, Oberursel. Durch Vertrag vom 25. April 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 469 A — 28. 10. 1986: Alfred Wolff und Heidrun Wolff geb. Möschter, Friedrichsdorf/Taunus. Durch Vertrag vom 18. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 10. 1986

Amtsgericht

5659

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 621: Ernst-Dieter Jäger, geboren am 27. Juli 1946, und Luise, geborene Ressig, geboren am 16. Oktober 1947, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. August 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 622: Matthias Gottfried Reimann, geboren am 8. Juni 1955, und Gina, geborene Seidel, geboren am 6. Dezember 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. August 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 623: Architekt Günter Hoheisel und Andrea Richter-Hoheisel geborene Richter, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 624: Norbert Darmstädter, geboren am 24. Februar 1942, und Helga Gertrud, geborene Schmidt, geboren am 17. November 1944, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. Februar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 625: Dieter Folkmar Dengler, geboren am 9. Januar 1943, und Hannelore Frieda, geborene Witte, geboren am 21. Februar 1939, Frankfurt am Main. Der Ehemann hat gem. § 1357 Abs. 2 BGB das Recht der Ehefrau ausgeschlossen, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen.

73 GR 15 626: Fritz Syre, geboren am 29. April 1925, und Gertrude, geborene Hihn, geboren am 18. Februar 1927, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 627: Jean-Marc Ernest Houpert, geboren am 14. September 1958, und Birgit, geborene Netter, geboren am 12. Februar 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 628: Donald Field Terry, geboren am 20. Juli 1935, und Dr. Margarete Werneburg, geboren am 22. Mai 1934, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 629: Ernst Alexander Dzialoszynski, geboren am 17. August 1962, und Sabine, geborene Götz, geboren am 29. Mai 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 630: René Reiner Jung, geboren am 6. Oktober 1956, und Sabine, geborene Arndt, geboren am 28. Juli 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 631: Wolf-Dieter Julius Heinrich Fischer, geboren am 28. April 1946, und Linda, geborene Monzert, geboren am 12. November 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Juli 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 632: Uwe Schöpf, geboren am 6. August 1960, und Martina, geborene Greiff, geboren am 3. September 1964, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 633: Thomas Seiffert, geboren am 19. März 1962, und Karola, geborene Paunovic, geboren am 20. November 1967, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Juni 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 4451 a: Constantin Hamm, geboren am 26. Januar 1904, und Frieda, geborene Becker, geboren am 26. September 1904, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1986 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 3. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 73

5660

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 2344 — 31. 10. 1986: Heidemann, Ulf Klaus Dieter, Heidemann geb. Fornoff, Walburga Margarethe, Ludwigstraße 13, 6360 Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Juni 1986.

GR 2345 — 31. 10. 1986: Hachenberger, Heinz, Hachenberger geb. Dollmann, Helga, Am Promenadenweg 30, 6350 Bad Nauheim-Schwalheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. August 1986.

GR 2346 — 3. 11. 1986: Schreiber, Michael Jürgen Alfred, Schreiber geb. Katzer, Sigrid Marianne, Hessenring 2, 6365 Rosbach v. d. Höhe. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. September 1984.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 11. 1986

Amtsgericht

5661

GR 669 — **Neueintragung** — 29. 10. 1986: Clever, Heinrich Robert, Kaufmann, Zingelstraße 4, Gelnhausen, Stadtteil Roth, und Doris Ulrike Elisabeth, geb. Mehlmann. Durch Vertrag vom 28. August 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 29. 10. 1986 **Amtsgericht**

5662

GR 670 — **Neueintragung** — 29. 10. 1986: Fadl, Ahmed, Hermann-Löns-Straße 16, Gründau, Ortsteil Mittelgründau, und Dorothea Maria Ingeborg, geb. Zick. Durch Vertrag vom 10. Juni 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 29. 10. 1986 **Amtsgericht**

5663

GR 671 — **Neueintragung** — 29. 10. 1986: Matyas, Josef, Ingenieur, Waldstraße 56, Gelnhausen, Stadtteil Meerholz, und Margarete, geb. Burgath. Durch Vertrag vom 12. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 29. 10. 1986 **Amtsgericht**

5664

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2786 — 31. 10. 1986: Eheleute Mathes, Günther, geb. 10. 10. 1942, Mathes, Waltraud, geb. Schäftner, geb. 7. 6. 1949, 6304 Lollar-Ruttershausen. Durch Vertrag vom 6. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2787 — 31. 10. 1986: Eheleute Talhoff, Claus Holger Wolfgang, kaufm. Angestellter, und Nehrke-Talhoff, Cathrin, geb. Nehrke, kaufm. Angestellte, 6301 Pohlheim 6-Hausen. Durch Vertrag vom 11. August 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 3. 11. 1986 **Amtsgericht**

5665

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 GR 700 — 27. 10. 86: Werner Rudolf Grimm, Schlosser, geb. am 29. August 1947, dessen Ehefrau Renate Elisabeth Grimm geb. Hardt, geb. am 21. Mai 1954, Hausfrau, Am Seegraben 34, 6087 Büttelborn/Klein-Gerau. Durch Vertrag vom 10. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 701 — 27. 10. 86: Werner Heinze, Zimmermann, geb. am 6. Juni 1941, dessen Ehefrau Ursula Heinze geb. Biermeier, Hausfrau, geb. am 24. Februar 1942, Marien-

bader Straße 6, 6086 Riedstadt/Erfelden. Der Ehemann Werner Heinze hat die Berechtigung der Ehefrau Ursula Heinze, Geschäfte zur Deckung des ehelichen Lebensbedarfs mit Wirkung auch für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6080 Groß-Gerau, 27. 10. 1986 **Amtsgericht**

5666

GR 682 — **Neueintragung** — 30. 10. 1986: Eheleute Maschinenbaumeister Günther Strnisko und Birgit Strnisko geb. Lehnhoff, beide 6419 Burghaun, Kreis Fulda, Mertzwiller Straße 16. Durch Ehevertrag vom 10. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 30. 10. 1986 **Amtsgericht**

5667

GR 475 — **Neueintragung** — 22. 10. 1986: Eheleute Scheibe, Erdmann, Gastwirt, geb. 15. 1. 1954, und Gabriele, geborene Scherf, geb. 1. 4. 1960, beide Idstein, Am Bahnhof 6. Durch Ehevertrag vom 14. August 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 22. 10. 1986 **Amtsgericht**

5668

8 GR 780 — **Neueintragung** — 4. 11. 1986: Jürgen Ballmaier, geb. 9. 9. 1952, Sybille Ballmaier geb. Schäfer, geb. 15. 7. 1958, 6072 Dreieich, Schlagfeldstraße 16: Durch Vertrag vom 30. Juli 1986 vor Notar Günther Otto, Königstein, UR-Nr. 98/86, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 4. 11. 1986 **Amtsgericht**

5669

8 GR 781 — **Neueintragung** — 4. 11. 1986: Rainer Sahm, geb. 15. 5. 1960, Susanne Renate Sahm geb. Kremer, geb. 2. 1. 1964, 6074 Rödermark, Im Taubhaus 28: Durch Vertrag vom 9. September 1986 vor Notarin Stegmann, Rödermark, UR-Nr. 699/86, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 4. 11. 1986 **Amtsgericht**

5670

GR 339 — **Neueintragung** — 1. 11. 1986: Industriekaufmann Thomas Witzel und Verwaltungsbeamtin Jutta Witzel geb. Horn, beide in 3508 Melsungen-Obermelsungen, Unterer Weinberg 18. Durch notariellen Vertrag vom 1. August 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 1. 11. 1986 **Amtsgericht**

5671

GR 340 — **Neueintragung** — 1. 11. 1986: Walter Salzmann, geb. 4. 2. 1960, und Petra Salzmann geb. Fröhlich, geb. 10. 10. 1964, beide in 3509 Morschen, Eubacher Straße 6. Durch notariellen Vertrag vom 25. Juli 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 1. 11. 1986 **Amtsgericht**

5672

Neueintragungen beim Amtsgericht Seligenstadt

GR 727 — 17. 10. 1986: Eheleute Fainblum, Ilja und Asia geb. Liak, Hans-Sachs-Str. 57, 6054 Rodgau 5. Durch Erklärung vom 16. September 1986 besteht Gütertrennung.

GR 728 — 17. 10. 1986: Eheleute Koser, Reinhold und Anna Maria geb. Jäger, Friedhofstraße 14, 6054 Rodgau 3. Durch Erklärung vom 27. August 1986 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 4. 11. 1986 **Amtsgericht**

5673

GR 692 — **Neueintragung** — 31. 10. 1986: Jürgen Rubner und Heide Ursula geb. Schmidt, 6290 Weilburg-Kubach, Berggasse 5. Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 31. 10. 1986 **Amtsgericht**

Vereinsregister

5674

VR 616 — **Neueintragung** — 4. 11. 1986: Interessengemeinschaft für therapeutisches Reiten — Lahn-Dill e. V. in Haiger-Allendorf.

6340 Dillenburg, 4. 11. 1986 **Amtsgericht**

5675

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 8739 — 2. 10. 1986: BERATUNGSGRUPPE FÜR ERNÄHRUNG, UMWELT UND SPORT.

73 VR 8740: 2. 10. 1986: CIOS-World Council of Management.

73 VR 8741 — 2. 10. 1986: Tanzsportclub Metronom Frankfurt.

73 VR 8742 — 2. 10. 1986: Frankfurter Verein für die Freundschaft zwischen Deutschen und Ägyptern.

73 VR 8743 — 13. 10. 1986: THW-Helfervereinigung Hofheim.

73 VR 8744 — 13. 10. 1986: Deutsche Vereinigung für Gestalttherapie (DVG).

73 VR 8745 — 13. 10. 1986: Ballettverein Johanna Braun.

73 VR 8746 — 13. 10. 1986: Arbeitskreis klientenzentrierte Beratung.

73 VR 8747 — 13. 10. 1986: Medienwerkstattinitiative MEWI.

73 VR 8748 — 17. 10. 1986: Bernemer Squeezers, Square Dance Club, Frankfurt am Main.

73 VR 8749 — 17. 10. 1986: Tamilenhilfe und Information.

73 VR 8750 — 17. 10. 1986: MEMBRAN.

73 VR 8751 — 23. 10. 1986: SOFOCAMP-Gesellschaft zur Förderung der peruanischen Landbevölkerung.

73 VR 8752 — 29. 10. 1986: Rettungshundestaffel Hessen-Süd (abgekürzt: RHS).

Veränderung

73 VR 8186 — 31. 10. 1986: Freie Abendschule Frankfurt (FAF). Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 3. 11. 1986 **Amtsgericht, Abt. 73**

5676

VR 669 — **Neueintragung** — 3. 11. 1986: Freundeskreis Florstadt-Altenstadt — Verein für Suchtkrankenhilfe —, Florstadt.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 11. 1986 **Amtsgericht**

5677

VR 173 — **Neueintragung** — 3. 11. 1986: Flugsportclub Gersfeld/Hettenhausen, Sitz: Gersfeld (Rhön) ST Hettenhausen.

6412 Gersfeld (Rhön), 3. 11. 1986 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld**

5678

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1553 — 27. 10. 1986: Initiative Garbenteich Verein für Kultur- und Sozialarbeit mit ausländischen Familien, Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1555 — 27. 10. 1986: Verein für Häusliche Kranken- und Altenpflege in Allendorf/Lumda, Sitz des Vereins: Allendorf/Lumda.

VR 1557 — 31. 10. 1986: Kindergruppe Bautz, Sitz des Vereins: Heuchelheim.

VR 1559 — 31. 10. 1986: Iranischer Sportverein — Pars, Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1566 — 27. 10. 1986: Deutscher Bund für Vogelschutz — Deutscher Naturschutzverband — Gruppe Stadt Staufenberg im Kreisverband Gießen e. V. und im Landesverband Hessen e. V., Staufenberg.

VR 1568 — 27. 10. 1986: Fernfahrer Country-Club Gießen, Gießen.

6300 Gießen, 3. 11. 1986 **Amtsgericht**

5679

6 VR 752 — **Neueintragung** — 27. 10. 1986: Wasserfreunde Bleiau e. V. Ginsheim-Gustavsburg.

6080 Groß-Gerau, 28. 10. 1986 **Amtsgericht**

5680

6 VR 753 — **Neueintragung** — 30. 10. 1986: Reit- und Fahrverein Goddelau-Crumstadt e. V., Riedstadt 1.

6080 Groß-Gerau, 30. 10. 1986 **Amtsgericht**

5681

VR 1141 — **Neueintragung** — 30. 10. 1986: Ski-Club Dorndorf 1986 e. V., 6255 Dornburg-Dorndorf.

6253 Hadamar, 30. 10. 1986 **Amtsgericht**

5682

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1086 — 6. 10. 1986: Club Los Amigos e. V., Hanau.

41 VR 1087 — 6. 10. 1986: Sport- und Jagdschützenverein e. V., Rodenbach.

41 VR 1088 — 28. 10. 1986: AIG Maintal-Interessengemeinschaft Maintaler Angelsportvereine e. V., Maintal.

Veränderung

41 VR 1017 — 28. 10. 1986: Bürger-Vereinigung Schloß Philippsruhe e. V., Hanau. Der Verein ist aufgelöst.

6450 Hanau, 28. 10. 1986 **Amtsgericht, Abt. 41**

5683

8 VR 486 — **Neueintragung** — 3. 11. 1986: „Treffpunkt F — für Frau und Familie (Mütterzentrum)", Langen.

6070 Langen, 3. 11. 1986 **Amtsgericht**

5684

VR 1350 — **Neueintragung** — 27. 10. 1986: Arbeitsgemeinschaft ARBEIT und LEBEN, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 27. 10. 1986 **Amtsgericht**

5685

VR 1351 — **Neueintragung** — 27. 10. 1986: Techniker Verein Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 27. 10. 1986 **Amtsgericht**

5686

VR 1066 — **Löschung** — 5. 11. 1986: Unterstützungs- und Altersversorgungseinrichtung der Danfoss-Werk Offenbach GmbH, Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 25. August 1986 hat die Auflösung des Vereins zum 30. September 1986 beschlossen. Das vormalige Vorstandsmitglied Peter Marx ist jetzt Liquidator.

6050 Offenbach am Main, 5. 11. 1986 **Amtsgericht, Abt. 5**

Liquidationen

5687

Als Liquidatoren des „Kreisbauernverbandes Rotenburg e. V." machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

6440 Bebra, 10. 10. 1986

Die Liquidatoren
Werner Funck
Willi Gerlach

5688

Der Verein Bürger-Vereinigung Schloß Philippsruhe e. V. hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum 31. Januar 1987 bei dem Liquidator Steuerberater Thomas Prey, Nürnberger Straße 35, 6450 Hanau, anmelden.

6450 Hanau, 3. 11. 1986

Die Liquidatoren
gez. Kruse
gez. Prey

Vergleiche – Konkurse

5689

N 22/86 — **Beschluß:** Konkurssache über das Vermögen des **Karl Reichhardt, geboren am 31. 10. 1927, wohnhaft in 6313 Homberg/Ohm-Nieder-Ofleiden, Wiesenstraße 32.**

Das gegen den Schuldner verhängte Veräußerungsverbot wird nach Eröffnung des Konkursverfahrens **aufgehoben.**

6320 Alsfeld, 10. 10. 1986 **Amtsgericht**

5690

6 N 92/86 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Dr. med. Harald Keller, geb. am 8. 1. 1942, Adenauer Allee 32, 6370 Oberursel,** wird heute, am 31. Oktober 1986, 9.30 Uhr, zur Sicherung der Masse die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen den Schuldner verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Notar Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt am Main 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. 0 69/52 01 76.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 10. 1986
Amtsgericht

5691

4 N 35/86: Über den Nachlaß des am 21. 10. 1985 verstorbenen **Horst Friedrich Schökel, zuletzt wohnhaft in Heidenrod-Nauroth, Parkstraße 12,** ist am 3. November 1986, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Heidi Kunkel, Am Kurpark 2, 6208 Bad Schwalbach.

Anmeldefrist bis 28. November 1986. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin 12. Dezember 1986, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Saal Nr. 10.

6208 Bad Schwalbach, 3. 11. 1986
Amtsgericht

5692

N 17/86 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Loh Wohn-Collection GmbH, Solms, Talstraße 5,** vertreten durch den Geschäftsführer Heinz C. Burkert, wird heute, 3. November 1986, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Werner Gerhardt, Wetzlar, Frankfurter Straße 20.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 4. Dezember 1986.

Vor dem Amtsgericht, Sitzungssaal, im Gerichtsgebäude Braunfels werden folgende Termine abgehalten:

12. Dezember 1986, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

19. Dezember 1986, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. Dezember 1986 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Wetzlar.

6333 Braunfels, 3. 11. 1986
Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

5693

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Schäfers-Leiterplatten Schnellservice GmbH, Pfungstadt-Eschollbrücken,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 96 388,90 DM. Ab gehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters, des Sequesters sowie restliche Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 71 117,51 DM bevorrechtigte und 291 366,35 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, 6100 Darmstadt, aus.

6100 Darmstadt, 3. 11. 1986
Der Konkursverwalter
Klaus Köhle
Dipl.-Rechtspfleger — Rechtsbeistand

5694

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma K. D. Emrich GmbH, Darmstadt,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 6 691,05 DM zuzüglich Zinsen (Honorar des Konkursverwalters und dessen Auslagen sind abgerechnet), mit einer Gerichtskostennachforderung ist zu rechnen.

Zu berücksichtigen sind 45 452,92 DM bevorrechtigte Forderungen und 337 609,90 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, 6100 Darmstadt aus.

6100 Darmstadt, 5. 11. 1986
Der Konkursverwalter
Klaus Köhle
Dipl-Rechtspfleger — Rechtsbeistand

5695

N 10/86: Konkursantragsverfahren betr. **Firma Wilde GmbH, Walluf:** Das am 21. Oktober 1986 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration sind nach Rücknahme des Antrags **aufgehoben.**

6228 Eltville am Rhein, 3. 11. 1986
Amtsgericht

5696

81 N 600/86 — **Beschluß:** Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Karl Hans Böhler, verstorben am 2. 11. 1984, zuletzt wohnhaft gewesen Breitensteiner Weg 74, 6000 Frankfurt am Main,** wird gemäß § 204 KO mangels Masse **eingestellt.**

6000 Frankfurt am Main, 15. 10. 1986
Amtsgericht, Abt. 81

5697

81 N 323/86 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 5. 7. 1985 verstorbenen **Hausfrau Ida Schuler geb. Pass, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Böhmerstraße 6,** wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch **aufgehoben.**

6000 Frankfurt am Main, 17. 10. 1986
Amtsgericht, Abt. 81

5698

81 N 497/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma KDS Kawi Data Services GmbH, Savignystraße 37, 6000 Frankfurt am Main,** gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Kurt A. Bernecker, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch **aufgehoben.**

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1986
Amtsgericht, Abt. 81

5699

81 N 4/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 6. 1984 in Essen verstorbenen **Jaime Mora Casanova, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Myliusstraße 28,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

12. Dezember 1986, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Geb. D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 17 000,— DM.
b) Auslagen: 171,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 28. 10. 1986
Amtsgericht, Abt. 81

5700

2 N 7/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma „C ll gamma" Restaurant GmbH, 6093 Flörsheim-Weilbach (Autobahnraststätte),** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 43 282,80 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 39 357.04 DM bevorrechtigte und 221 547,13 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht (Konkursgericht) in 6203 Hochheim am Main, Az.: 2 N 7/82.

6000 Frankfurt am Main, 31. 10. 1986
Der Konkursverwalter
Rudolf
Rechtsanwalt

5701

81 N 769/86: Über den Nachlaß des am 22. 8. 1985 verstorbenen **Herrn Hellmut Karl Funke, zuletzt wohnhaft gewesen Gummersbergstraße 24, 6000 Frankfurt am Main,** wird heute, am 30. Oktober 1986, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Zeil 65—69, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 28. November 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

3. Dezember 1986, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, 3. Stock, Zimmer 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. November 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 30. 10. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

5702

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 6. 1984 in Essen verstorbenen **Jaime Mora Casanova, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Myliusstraße 28,** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 30 414,35 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zur berücksichtigen sind 6 778,77 DM bevorrechtigte und 94 199,47 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81.

6000 Frankfurt am Main, 4. 11. 1986

Der Konkursverwalter
H. Hövel
Rechtsanwältin

5703

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kann Vermittlungs- und Beratungsgesellschaft für Kapitalanlagen mbH** veröffentliche ich hiermit die Masseunzulänglichkeit und teile mit, daß die Masse derzeit zur Deckung der Massekosten und Masseschulden gem. §§ 58, 59 KO nicht ausreicht.

6000 Frankfurt am Main, 5. 11. 1986

Der Konkursverwalter
H. Hövel
Rechtsanwältin

5704

N 25/77: In dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des am 11. 10. 1977 verstorbenen **Architekten Paul Adolf Friedrich Gregur** soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Massebestand beträgt 34 310,79 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich das Resthonorar des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind in Rangklasse I 696,23 DM, in Rangklasse II 9 487,03 DM, in Rangklasse III 439,69 DM und in Rangklasse VI 23 067,33 DM.

Das Schlußverzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist gem. § 151 KO auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts 6460 Gelnhausen niedergelegt.

6463 Freigericht, 3. 11. 1986

Der Konkursverwalter
Hermann Netopil
Rechtsanwalt

5705

N 8/86: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. 12. 1985 in Friedberg (Hessen) verstorbenen, zuletzt in Wöllstadt wohnhaft gewesenen **Malermeisters Heinrich Erwin Löw,** ist gemäß § 204 KO **eingestellt.**

6360 Friedberg (Hessen), 4. 11. 1986

Amtsgericht

5706

4 N 12/75 — **Beschluß:** Das am 17. März 1975 über das Vermögen der **Firma Strauss-Modelle GmbH u. Co. KG in Hadamar** eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **eingestellt** (§ 204 KO).

6253 Hadamar, 24. 10. 1986 **Amtsgericht**

5707

42 N 133/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Lorenz KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Alfred Dölschner, Kattenstraße 24, 6450 Hanau,** wird heute, 3. November 1986, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 25. November 1986.

Vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

19. Dezember 1986, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände;

13. Januar 1987, 11.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. November 1986 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6450 Hanau, 3. 11. 1986 **Amtsgericht, Abt. 42**

5708

1 N 19/86: Im Konkursverfahren über das Vermögen **a) des Alfons Kleingries, b) der Antje Möller, beide Lucas-Cranach-Straße 14 b, 6272 Niedernhausen,** wird

1) zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO),

2) zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,

3) zur Annahme der Schlußrechnung,

Termin auf Dienstag, den 2. Dezember 1986, vormittags 9.00 Uhr, im Amtsgericht Idstein, I. Stock, Zimmer 15, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 500,— DM, seine Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

6270 Idstein, 3. 11. 1986 **Amtsgericht**

5709

65 N 110/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **B. D. S. Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel, Ständeplatz 15,** vertreten durch den Geschäftsführer Ing. grad. Klaus Stresau, Eschwege, Schwarzer Weg 1, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, bestimmt auf

Mittwoch, 10. Dezember 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 27. 10. 1986

Amtsgericht, Abt. 65

5710

65 N 105/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **MIGA Miet- und Grundstücksgesellschaft mbH, Kölnische Straße 5, 3500 Kassel,** vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau Maria Rankers, Bischof-Kaller-Straße 3, 6240 Königstein (HRB 4384 AG Kassel), ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 9. Dezember 1986, 9.45 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 27. 10. 1986

Amtsgericht, Abt. 65

5711

65 N 143/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Aufzug- und Kranbau Beck & Henkel KG Kassel, Crumbacher Straße 129, 3503 Lohfelden 1,** vertreten durch den Komplementär Ernst A. Jäger, HRA 8131 AG Kassel, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 11. Dezember 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 28. 10. 1986

Amtsgericht, Abt. 65

5712

65 N 27/84: Das am 6. Februar 1984 über das Vermögen der **Firma Holighaus Heizungs-Schwimmbad- und Klima-technik GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Horst Holighaus, Leipziger Straße 431, 3504 Kaufungen 1, HRB 2693 AG Kassel, eröffnete Konkursverfahren, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse **eingestellt** (§ 204 KO).

3500 Kassel, 28. 10. 1986

Amtsgericht, Abt. 65

5713

65 N 155/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Rüdiger Reinsch, 3513 Staufenberg, In der Fuldaaue 16, Inhaber der Firma EWE-Plast Arzt- und Krankenhausbedarf, 3501 Niestetal, Schladeweg 8,** HRA 8891 AG Kassel, ist Termin zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Veräußerung des Geschäfts im ganzen bestimmt auf

Mittwoch, 10. Dezember 1986, 12.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 31. 10. 1986

Amtsgericht, Abt. 65

5714

5 N 12/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Sport-Winkelhöfer GmbH, Marktstraße 2, 3570 Stadtallendorf,** wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin bestimmt auf

Mittwoch, 3. Dezember 1986, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht 3575 Kirchhain 1, Saal 116.

3575 Kirchhain, 23. 10. 1986 **Amtsgericht**

5715

5 N 11/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Ekkehardt Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Im Dammwald 8 a, 6382 Friedrichsdorf/Taunus,** wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur eventuellen Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke Termin bestimmt auf

Mittwoch, 17. Dezember 1986, und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf

Mittwoch, 10. Dezember 1986, vor dem Amtsgericht 3575 Kirchhain, Saal 116, jeweils 14.00 Uhr.

3575 Kirchhain, 3. 11. 1986 **Amtsgericht**

5716

5 N 4/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kräling und Schick, Bauunternehmen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Goethestraße 1, 3572 Amöneburg-Roßdorf,** ist gemäß § 204 KO **eingestellt** worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 909,96 DM, seine Auslagen sind auf 1 400,— DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt worden.

3575 Kirchhain, 15. 10. 1986 **Amtsgericht**

5717

1 N 27/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Tierarztes Dr. Heinz Nürnberg, wohnhaft Seestraße 96, 1000 Berlin 65, gewerbliche Niederlassung vormals auch Schloßstraße 15, 3544 Waldeck 2,** ist gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 1 953,54 DM zuzüglich 7% Mehrwertsteuer (136,75 DM), der Erstattungsbetrag für seine Auslagen auf 784,10 DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer (109,77 DM) festgesetzt.

3540 Korbach, 3. 11. 1986 **Amtsgericht**

5718

N 39/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren **Firma Überdachungstechnik H. Pülm GmbH & Co. KG, Viernheim,** wird das Konkursverfahren nach Anhörung der Gläubigerversammlung gemäß § 204 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **eingestellt.**

Schlußtermin wird auf Freitag, 16. Januar 1987, 14.00 Uhr, Saal 10 des Gerichtsgebäudes bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 16 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 800,— DM inklusiv 7% MwSt. festgesetzt.

6840 Lampertheim, 3. 11. 1986 **Amtsgericht**

5719

7 N 56/86: Über den Nachlaß der am 7. 12. 1984 in Marburg verstorbenen **Frau Anna Elisabeth (Katharina) Gimbel, zuletzt wohnhaft in Cölbe-Schwarzenborn,** wird heute, am 4. November 1986, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Michael Leyener, Bahnhofstraße 18, 3550 Marburg.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Januar 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. Dezember 1986, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 29. Januar 1987, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Dezember 1986 ist angeordnet.

3550 Marburg, 4. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 7

5720

7 N 63/86: Über das Vermögen der **Firma Metz-Moden Otto Metz GmbH & Co. KG, Wettergasse 41, 3550 Marburg (HR A 1809), einschließlich der Zweigniederlassung in Wehrda, Industriestraße 2 (HR A 1976),** vertreten durch die Otto Metz GmbH in Marburg (HR B 1428), diese vertreten durch den Kaufmann Otto Metz, Gießen-Rödgen, wird heute, am 5. November 1986, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Görgens, Fuhrstraße 9, 3552 Wetter (Tel. 0 64 23/60 04).

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. Dezember 1986, 14.30 Uhr,

Prüfungstermin am 26. Februar 1987, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Dezember 1986 ist angeordnet.

3550 Marburg, 5. 11. 1986

Amtsgericht, Abt. 7

5721

17 N 146/86: In der Konkursantragssache über das Vermögen des **Herrn Frank Lochner, Auf der Dahl 12, 6251 Hahnstätten, 2. Wohnsitz Eichenstraße 7, 6232 Bad Soden, Inhaber der Firma Frank W. Lochner, Aarstraße, 6251 Hahnstätten-Zollhaus,** wurde am 31. Oktober 1986 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

5430 Montabaur, 31. 10. 1986 **Amtsgericht**

5722

4 N 62/86: Über das Vermögen der **STARO GmbH, Fröbelstraße 14, 6090 Rüsselsheim,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Franz Wilhelm Fellinger, Geleitsstraße 65, 6050 Offenbach am Main, wird heute, am 31. Oktober 1986, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Böhlk, Schumannstraße 45, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 0 69 / 74 60 50.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Januar 1987 zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Dienstag, den 16. Dezember 1986, 10.30 Uhr,

Prüfungstermin am Dienstag, den 24. Februar 1987, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 12 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Bau B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 28. November 1986 ist angeordnet.

6090 Rüsselsheim, 31. 10. 1986 **Amtsgericht**

5723

4 N 69/86: Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Spedition Scheib GmbH, Kelsterbach, Am Glanzstoffwerk 11,** vertreten durch die Geschäftsführer Wilfried und Karin Scheib.

Der Schuldnerin ist am 6. November 1986, 11.30 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen. Sequestration ist angeordnet worden.

Zum Sequester ist bestellt: Rechtsanwalt Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 6. 11. 1986 **Amtsgericht**

5724

4 N 70/86: Konkursantragsverfahren betreffend **Karin Scheib, Am Glanzstoffwerk 11, 6092 Kelsterbach.**

Der Schuldnerin ist am 6. November 1986, 11.30 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen. Sequestration ist angeordnet worden.

Zum Sequester ist bestellt: Rechtsanwalt Köster, 6090 Rüsselsheim, Weinbergstraße 2.

6090 Rüsselsheim, 6. 11. 1986 **Amtsgericht**

5725

62 N 71/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß **Karl Schmelz, 6200 Wiesbaden-Dotzheim, Auf der Eich 11,** ist mangels Masse **eingestellt.**

6200 Wiesbaden, 22. 10. 1986 **Amtsgericht**

5726

62 N 101/86: In dem Konkursverfahren der **TRANS-REAL Bauträger GmbH, 6200 Wiesbaden, Schiersteiner Straße 31—33,** vertreten durch den Geschäftsführer, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 10. Dezember 1986, 10.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

6200 Wiesbaden, 31. 10. 1986 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Ver-

säumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5727

6 K 57/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, a) Blatt 10 091: 110/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 12, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Haingasse 10, Größe 3,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller, Nr. W 1.1. des Aufteilungsplanes;

b) Blatt 10 102: 14/1000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Duplex-Parker in der Tiefgarage, Nr. 8/9 des Aufteilungsplanes;

zu a) und b): Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 10 090 bis 10 103) gehörenden Sondereigentumsrechte;

soll am Dienstag, dem 6. Januar 1987, 10.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Zimmermann, Bernd, Haingasse 10, Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum zu a) auf 224 000,— DM,

das Teileigentum zu b) auf 21 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 10. 1986 **Amtsgericht**

5728

6 K 7/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weißkirchen, Band 40, Blatt 1071,

Gemarkung Weißkirchen, Flur 11, Flurstück 4/3476, Hof- und Gebäudefläche, Kurmainzer Straße 37, Größe 5,37 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Januar 1987, 8.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Techniker Karl Ewert, geb. 30. 1. 1936,

b) dessen Ehefrau Luise Ewert geb. Roth, geb. 18. 7. 1938, beide Kurmainzer Straße 37, 6370 Oberursel 5, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 10. 1986 **Amtsgericht**

5729

6 K 18/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberstedten, Band 98, Blatt 2938,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberstedten, Flur 7, Flurstück 329/2, Hof- und Gebäudefläche, Steckengärten, Größe 6,00 Ar,

nach der Flurkarte ist die Lagebezeichnung jetzt: Mittelstedter Straße 24 a,

lfd. Nr. 3/zu 1, Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Gemarkung Oberstedten, Flur 7, Flurstück 575,

soll am Dienstag, dem 20. Januar 1987, 8.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klauer, Walter, geb. 18. 9. 1946, Mittelstedter Straße 24 a, Oberursel 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 10. 1986 **Amtsgericht**

5730

8 K 5/86: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Dortelweil, Band 37, Blatt 1460, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dortelweil, Flur 7, Flurstück 111/3, Gebäude- und Freifläche, Eibenstraße 12, Größe 1,31 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Februar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Naftali Pinhas, Eibenstraße 12, 6368 Bad Vilbel.

Tag der Beschlagnahme: 22. Januar 1986.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 20. 10. 1986 **Amtsgericht**

5731

8 K 6/86: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Dortelweil, Band 37, Blatt 1460, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dortelweil, Flur 7, Flurstück 111/1, Gebäude- und Freifläche, Eibenstraße 12, Größe 11,17 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Februar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Naftali Pinhas, Eibenstraße 12, 6368 Bad Vilbel.

Tag der Beschlagnahme: 22. Januar 1986.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 7 ZVG festgesetzt auf 1 373 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 20. 10. 1986 **Amtsgericht**

5732

4 K 15/86: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 115, Blatt 4757, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 184/4, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 24, Größe 7,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 184/8, Bauplatz, Friedrich-Ebert-Straße, Größe 7,12 Ar,

soll am Montag, dem 2. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Zieringer in Bensheim-Auerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 22. 10. 1986 **Amtsgericht**

5733

4 K 67/84: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 229, Blatt 8828, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 11, Flurstück 106/9, Unland, An der Leistenmühle, Größe 2,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 11, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 95, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bensheim, Flur 11, Flurstück 106/14, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 101, Größe 1,56 Ar,

Gartenland, daselbst, Größe 66,26 Ar,

Grünland, daselbst, Größe 5,95 Ar,

Unland (Rain), daselbst, Größe 5,08 Ar,

sollen am Montag, dem 9. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Köhler, Hansjörg, geb. 26. 2. 1944, Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 30. 10. 1986 **Amtsgericht**

5734

4 K 4/85: Das im Grundbuch von Fehlheim, Band 36, Blatt 1370, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 122/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 6, Größe 3,55 Ar,

soll am Montag, dem 9. Februar 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Großmann, Dieter, Bensheim-Fehlheim,

Großmann geb. Gerling, Regine, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 31. 10. 1986 **Amtsgericht**

5735

3 K 49/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockheim, Band 30, Blatt 1232,

Flur 2, Nr. 315, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 13, Größe 8,03 Ar,

Flur 2, Nr. 316/2, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 13, Größe 0,81 Ar,

Flur 2, Nr. 316/3, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 13, Größe 0,88 Ar,

soll am Montag, dem 12. Januar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

a) Rechtsanwalt Rolf Wiest, Glauburg-Stockheim,

b) Ulrike Maria Wiest geb. Puschacher, dessen Ehefrau, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Die Eintragung der Zwangsversteigerungsvermerke erfolgte: bei Flur 2, Nr. 315, zu a) am 26. 11. 1985, zu b) am 31. 1. 1986, bei Flur 2, Nr. 316/2 und Flur 2, Nr. 316/3, zu a) am 28. 5. 1986, zu b) am 1. 9. 1986.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 315 auf 247 650,50 DM,
Flur 2, Nr. 316/2 auf 6 480,— DM,
Flur 2, Nr. 316/3 auf 7 040,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 2. 10. 1986 **Amtsgericht**

5736

3 K 22/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Vonhausen, Band 19, Blatt 889,

Flur 1, Nr. 270/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Scheresgarten 7 A, Größe 3,76 Ar,

soll am Montag, dem 12. Januar 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erwin Kaltenschnee und Helene Kaltenschnee geb. Fedtke, 6470 Büdingen-Vonhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 207 000,— DM für Flur 1, Nr. 270/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 6. 10. 1986 **Amtsgericht**

5737

3 K 38/86: — **Berichtigung:** In der Zwangsversteigerungssache Dückert (StAnz. 43/1986, S. 2060, lfd. Nr. 5328) muß die Straßenbezeichnung unter lfd. Nr. 1 in der dritten Zeile richtig heißen: Schul**straße** 34.

3440 Eschwege, 4. 11. 1986 **Amtsgericht**

5738

84 K 148/84: Das im Wohnungsgrundbuch, Bezirk Okriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1613, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 14/10 000 Miteigentumsanteil an dem bisher im Grundbuch von Okriftel, Blatt 1471, eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Okriftel, Flur 3, Flurstück 14/5, Straße, Sindlinger Straße und Flurstück 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße, Größe 5,26 und 62,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 10 705 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Blätter 1561—2003);

soll am Dienstag, dem 21. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Rolf Schomann, An der Kleewiese 10, 6238 Hofheim-Wildsachsen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

§§ 74 a und § 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung, da am 7. 5. 1985 der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt wurde.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 10. 1986 **Amtsgericht, Abt. 84**

5739

84 K 71/86: Das im Grundbuch, Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 142, Blatt 4823, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 6,364/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 154/9, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 14—18, Größe 40,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 152 bezeichneten Wohnung im Turm 3, Erdgeschoß, und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 4670—4899),

soll am Mittwoch, dem 8. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1986 (Versteigerungsvermerk):

1) Herr Adie Abbo,

2) Frau Brigitte Abbo geb. Kalbrunner, beide: Albert-Einstein-Straße 49, 6078 Neu-Isenburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 242 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 10. 1986 **Amtsgericht, Abt. 84**

5740

K 107/83: Das im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 88, Blatt 3778, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 5, Flurstück 342/1, Freifläche, Rodheimer Straße 1, Größe 15,52 Ar (Werkhalle mit eingebauten Büroräumen und Personalbereich),

soll am Freitag, dem 9. Januar 1987, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, Raum 32, Erdgeschoß, Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Langner Mechanik GmbH, Rosbach v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Flurstück 342/1 auf 751 805,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 30. 10. 1986 **Amtsgericht**

5741

K 26/86: Das im Grundbuch von Breitenborn, Band 28, Blatt 830, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Breitenborn, Flur 26, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Hochwaldstraße 13, Größe 11,22 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Februar 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Milan Medek, in Gründau, Ortsteil Breitenborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 27. 10. 1986 **Amtsgericht**

5742

42 K 222/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 366, Blatt 14 115,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 12/2, Hof- und Gebäudefläche, Dammstraße 44, Größe 1,86 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Januar 1987, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Otto Karl Jakob, Horst-Dieter Jakob und Rolf Werner Jakob, — zur Hälfte bzw. in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 10. 1986 **Amtsgericht**

5743

42 K 61/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberkleen, Band 48, Blatt 1594,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 31/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Marienbergstraße 16 a, Größe 7,11 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Januar 1987, 9.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ewald und Siglinde Plescher, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 10. 1986 **Amtsgericht**

5744

24 K 36/86: Das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 87, Blatt 3822, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 2 , Flurstück 97/1, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstraße 2, Größe 3,88 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Januar 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Schäfer geb. Lehrer, geb. 22. 7. 1953, Waldallee 65, 6239 Eppstein-Bremthal (jetzt: Neckarstraße 8, 6095 Ginsheim-Gustavsburg 2).

Verkehrswert: 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 24. 10. 1986 **Amtsgericht**

5745

42 K 153/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungs- und Miteigentumsgrundbuch von Hanau, Band 183, Blatt 7926, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1 a, Gemarkung Hanau, Flur 64, Flurstück 86/7, Hof- und Gebäudefläche, Bruchköbeler Landstraße 66, Größe 4,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden und der Wohnung im Erdgeschoß,

soll am Donnerstag, dem 29. Januar 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums der Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 11. 3. 1966 Bezug genommen. Das Grundstück ist eine von der Stadt Hanau ausgegebene Reichsheimstätte.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Joachim Wilhelm Kolbe.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 10. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

5746

42 K 178/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 330, Blatt 11 572,

BV Nr. 1: 13,62/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hanau, Flur 68, Flurstück 516/26, Gebäude- und Freifläche, Fallbachstraße 12, Größe 2,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 der Teilungserklärung; die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; dies gilt nicht bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie;

soll am Donnerstag, dem 8. Januar 1987, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Claßen, Hans-Ernst, 5160 Düren.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 10. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

5747

42 K 82/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 134, Blatt 4442: 2,193/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 120—126, Dörnigheimer Weg 26—34, Größe 100,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. H E 4 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkungen, mit Ausnahme u. a. im Wege der Zwangsversteigerung,

soll am Dienstag, dem 20. Januar 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Müller, Weilrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 10. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

5748

K 29/84: Die im Grundbuch von Großentaft, Band 38, Blatt 1147, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großentaft, Flur 17, Flurstück 19/5, Gebäude- und Freifläche, Rhönstraße, Größe 15,54 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großentaft, Flur 14, Flurstück 64/6, Gebäude- und Freifläche, Am Rainbaum 8, Größe 2,69 Ar,

sollen am Freitag, dem 16. Januar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße 24, 6418 Hünfeld, Zimmer 11, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Nüchter, Jagdweg 3, 6415 Petersberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 72 000,— DM,

lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 21. 10. 1986 **Amtsgericht**

5749

2 K 12/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederems-Reinborn, Band 14, Blatt 436,

Flur 4, Flurstück 34, Im Diersbachtal 15, Gartenland, Größe 30,10 Ar,

Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 35,30 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Februar 1987, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Markku Tauno Rosenthal, Glashütten, jetzt: Waldems.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 843 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 27. 10. 1986 **Amtsgericht**

5750

64 K 42/86: Die im Grundbuch von Nordshausen, Band 60, Blatt 1669, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur 11, Flurstück 103/3, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 121, Größe 15,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nordshausen, Flur 11, Flurstück 116/3, Hofraum, Unter dem Brasselsberge, Größe 6,54 Ar,

sollen am Montag, dem 30. März 1987, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1) Hanemann, Rainer, geb. 22. 6. 1942, Kassel,

2) van den Hövel, Martina, geb. Schriever, geb. 17. 2. 1952, Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1: 136 160,— DM,

lfd. Nr. 2: 24 790,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 9. 1986 **Amtsgericht**

5751

64 K 377/84: Die im Grundbuch von Eschenstruth, Band 50, Blatt 1840, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschenstruth, Flur 5, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Triftweg 27, und in der Ecke, Größe 34,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eschenstruth, Flur 5, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Triftweg 27, Größe 2,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eschenstruth, Flur 5, Flurstück 88, Ackerland, In der Ecke, Größe 14,37 Ar,

sollen am Dienstag, dem 17. Februar 1987, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel, im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1) Friedhelm Keudel, Siedlung 15, 3506 Helsa,

2) Erdmute Keudel geb. Baumeister, Siedlung 15, 3506 Helsa, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 9. 1986 **Amtsgericht**

5752

64 K 269/85: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 67, Blatt 1871, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 138/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 1, Flurstück 120/29, Hof- und Gebäudefläche, Mühlbachweg 3,

Flur 1, Flurstück 210/29, Hof- und Gebäudefläche, Mühlbachweg 3, Größe 10,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 und dem Raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 3 (EG rechts, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad/WC, Diele, Balkon und Kellerraum, Größe 63,15 qm);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 1869—1878) gehörenden Sondereigentumsrechte; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. 8. 1980;

soll am Dienstag, dem 27. Januar 1987, 12.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 11. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Quehl, geb. 24. 1. 1945, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 101 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 10. 1986 **Amtsgericht**

5753

64 K 285/84: Die im Grundbuch von Obervellmar, Band 82, Blatt 2330, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 32/22, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 2, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 32/17, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 2, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 32/21, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 2, Größe 6,09 Ar,

Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 32/19, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 2, Größe 0,05 Ar,

sollen am Montag, dem 26. Januar 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marianne Pötter geb. Ullmann, geboren am 30. 3. 1942, Vellmar.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

zusammen 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 10. 1986 **Amtsgericht**

5754

5 K 53/85: Am Mittwoch, dem 4. Februar 1987, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Großseelheim, Band 29, Blatt 915, auf den Namen der Heinrich Kraft und Lydia Kraft geb. Deuker, In der Hohl 3, 3575 Kirchhain-Großseelheim, je zur Hälfte eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 183/12, Hof- und Gebäudefläche, Bauplatz, In den Honbachrainen, Größe 6,91 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 282 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 5. 11. 1986 **Amtsgericht**

5755

9 K 5/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruppertshain, Band 26, Blatt 900,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ruppertshain, Flur 2, Flurstück 251/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Herlenstück 7 a, Größe 6,92 Ar (Laut Katasterauszug E 835/85: Gebäude- und Freifläche-Wohnen),

soll am Dienstag, dem 24. Februar 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Rosemarie Piwitt geb. Walther, 6233 Kelkheim/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

996 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 3. 10. 1986 **Amtsgericht, Abt. 9**

5756

9 K 82/85: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Kelkheim, Band 66, Blatt 2195,

lfd. Nr. 1: 83/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 17, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Unter den Nußbäumen 24 und 26, Größe 15,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 20. Januar 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Udo und Gabriele Dreier in Mühlheim am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

247 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 16. 10. 1986 **Amtsgericht, Abt. 9**

5757

1 K 115/83: Der im Grundbuch von Willingen, Band 82, Blatt 2358 (Wohnungsgrundbuch), unter lfd. Nr. 1 eingetragene 1287/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Willingen, Flur 11, Flurstück 52/13, Bauplatz, jetzt Gebäude- und Freifläche-Wohnen, In der Kerbe, Größe 10,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2358 bis 2366) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 12. Januar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Pirtschik, Karin geb. Blotenberg, geb. 26. 11. 1938, Hochstraße 35, 4320 Hattingen,

b) Springob, Erika geb. Padtberg, geb. 10. 12. 1942, Alte Poststraße 85, 4322 Sprockhövel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 10. 1986 **Amtsgericht**

5758

1 K 116/83: Der im Grundbuch von Willingen, Band 82, Blatt 2359 (Wohnungsgrundbuch), unter lfd. Nr. 1 eingetragene 1278/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Willingen, Flur 11, Flurstück 52/13, Bauplatz, jetzt Gebäude- und Freifläche-Wohnen, In der Kerbe, Größe 10,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2358 bis 2366) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 12. Januar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Pirtschik, Karin geb. Blotenberg, geb. 26. 11. 1938, Hochstraße 35, 4320 Hattingen,

b) Springob, Erika geb. Padtberg, geb. 10. 12. 1942, Alte Poststraße 85, 4322 Sprockhövel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

94 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 10. 1986 **Amtsgericht**

5759

1 K 117/83: Der im Grundbuch von Willingen, Band 82, Blatt 2366 (Wohnungsgrundbuch), unter lfd. Nr. 1 eingetragene 765/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Willingen, Flur 11, Flurstück 52/13, Bauplatz, jetzt Gebäude- und Freifläche-Wohnen, In der Kerbe, Größe 10,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2358 bis 2366) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 12. Januar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Pirtschik, Karin geb. Blotenberg, geb. 26. 11. 1938, Hochstraße 35, 4320 Hattingen,

b) Springob, Erika geb. Padtberg, geb. 10. 12. 1942, Alte Poststraße 85, 4322 Sprockhövel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 10. 1986 **Amtsgericht**

5760

1 K 119/83: Der im Grundbuch von Willingen, Band 82, Blatt 2362 (Wohnungsgrundbuch), unter lfd. Nr. 1 eingetragene 845/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Willingen, Flur 11, Flurstück 52/13, Bauplatz, jetzt Gebäude- und Freifläche-Wohnen, In der Kerbe, Größe 10,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2358 bis 2366) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 12. Januar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Pirtschik, Karin geb. Blotenberg, geb. 26. 11. 1938, Hochstraße 35, 4320 Hattingen,

b) Springob, Erika geb. Padtberg, geb. 10. 12. 1942, Alte Poststraße 85, 4322 Sprockhövel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

67 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 10. 1986 **Amtsgericht**

5761

1 K 120/83: Der im Grundbuch von Willingen, Band 82, Blatt 2363 (Wohnungsgrund-

buch), unter lfd. Nr. 1 eingetragene 845/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Willingen, Flur 11, Flurstück 52/13, Bauplatz, jetzt Gebäude- und Freifläche-Wohnen, In der Kerbe, Größe 10,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2358 bis 2366) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 12. Januar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Pirtschik, Karin geb. Blotenberg, geb. 26. 11. 1938, Hochstraße 35, 4320 Hattingen,

b) Springob, Erika geb. Padtberg, geb. 10. 12. 1942, Alte Poststraße 85, 4322 Sprockhövel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 10. 1986 **Amtsgericht**

5762

1 K 80/86: Das im Grundbuch von Waldeck, Band 29, Blatt 846, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Waldeck, Flur 2, Flurstück 106/5, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 15 a, Größe 8,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Februar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Fuchs, Schloßstraße 15 a, 3544 Waldeck 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 455 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 10. 1986 **Amtsgericht**

5763

1 K 56/86: Das im Grundbuch von Thalitter, Band 9, Blatt 301, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Thalitter, Flur 14, Flurstück 99/1, Hof- und Gebäudefläche, Hüttenstraße 8, Größe 9,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 1987, 14.00 Uhr, Raum 38, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Takim, Zarif, geb. 1. 4. 1940, Oststraße 3, 4690 Herne 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 192 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 10. 1986 **Amtsgericht**

5764

K 6/86: Das im Grundbuch von Landenhausen, Band 28, Blatt 1035, eingetragene Grundstück, Gemarkung Landenhausen,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Nr. 81/9, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 11, Größe 4,02 Ar, Wert: 72 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 1987, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Schwalb, Friedhofstraße 11, 6423 Wartenberg-Landenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 29. 10. 1986 **Amtsgericht**

5765

K 14/86: Das im Grundbuch von Schlitz, Band 99, Blatt 3519, eingetragene Grundstück, Gemarkung Schlitz,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Nr. 489, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 7, Größe 0,98 Ar, Wert: 120 880,— DM,

soll am Mittwoch, dem 18. Februar 1987, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ludwig Wingerter,

b) Evi Regina Wingerter geb. Danner, — je zur Hälfte —, beide wohnhaft in Dietzenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 27. 10. 1986 **Amtsgericht**

5766

K 41/85: Das im Grundbuch von Lauterbach eingetragene Grundstück, Gemarkung Lauterbach, Band 156, Blatt 5179,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 1011, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 6, Größe 0,56 Ar, Wert: 195 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 4. März 1987, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermeks):

Mechthild Marie Elise Wienold in 6420 Lauterbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 31. 10. 1986 **Amtsgericht**

5767

K 39/85: Das im Grundbuch von Lauterbach, Band 111, Blatt 3821, eingetragene Grundstück, Gemarkung Lauterbach,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1010, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 4, Größe 0,94 Ar, Wert: 185 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 4. März 1987, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna-Marie Wienold geb. Spernau, Lauterbach,

Mechthild Marie Elise Wienold, Lauterbach, — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 3. 11. 1986 **Amtsgericht**

5768

K 40/85: Das im Grundbuch von Lauterbach, Band 131, Blatt 4438, eingetragene Grundstück, Gemarkung Lauterbach,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Nr. 66/2, Ackerland, Hutung, Am Schoppentriesch, Größe 56,15 Ar, Wert: 252 675,— DM,

soll am Mittwoch, dem 4. März 1987, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Annemarie Wienold geb. Spernau, Lauterbach,

Mechthild Marie Elise Wienold, Lauterbach, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 3. 11. 1986 **Amtsgericht**

5769

7 K 154/85: Das im Grundbuch von Sichertshausen, Band 18, Blatt 469, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sichertshausen, Flur 1, Flurstück 50/4, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Hauptstraße 40, auf dem Sandwege, Größe 69,02 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Annelies Rosenblatt, Leerbachstraße 102, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 23. Oktober 1986 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg, 22. 10. 1986 **Amtsgericht**

5770

7 K 140/85: Das im Grundbuch von Marburg, Band 387, Blatt 12 905, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 35, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Wehrdaer Weg 3, Größe 9,11 Ar,

davon 277,38/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, 1. von hinten rechts lt. Aufteilungsplan Nr. 19, verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz.-Einstellplatz Nr. 3,

soll am Donnerstag, dem 29. Januar 1987, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Norddeutsche Eiswerke AG, Pferdeweide 13, 2000 Hamburg 55.

Der Wert des Objektes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Im letzten Termin ist der Zuschlag nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

3550 Marburg, 23. 10. 1986 **Amtsgericht**

5771

1 K 12/86: Das im Grundbuch von Eibingen, Bezirk Eibingen, Band 41, Blatt 1639, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 832, Hof- und Gebäudefläche, Marienthaler Straße 30, Größe 1,61 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Januar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Therese Feis geb. Oswald und Wilhelm Feis, Rüdesheim am Rhein (Eibingen), — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 30. 10. 1986 **Amtsgericht**

5772

5 K 54/84: Das im Grundbuch von Grävenwiesbach, Band 30, Blatt 1100, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 20, Flurstück 15/3, Hof- und Gebäudefläche, Mönstädter Straße 18, Größe 10,23 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Februar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Strße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerold Kunz in Grävenwiesbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

232 906,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 13. 10. 1986 **Amtsgericht**

5773

61 K 186/85: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 210, Blatt 5704, eingetragene Grundeigentum, 41/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dotzheim,

Flur 46, Flurstück 3574/24, Hof- und Gebäudefläche, Hans-Böckler-Straße 76, 78,

Flur 44, Flurstück 3200/3, Bauplatz, Hans-Böckler-Straße, Größe zusammen 203,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 193 bezeichnet (Sondereigentumseinheit),

soll am Dienstag, dem 20. Januar 1987, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Zimmer 413, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Dieter Radtke,

Elke Radtke-Zinn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

133 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 10. 1986 **Amtsgericht**

5774

2 K 43/86: Die im Grundbuch von Witzenhausen, Band 176, Blatt 4404, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Witzenhausen, Flur 16, Flurstück 37/24, Betriebsfläche, Walburger Straße, Größe 0,92 Ar,

Flurstück 37/25, Betriebsfläche, Walburger Straße, Größe 7,08 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 37/22, Betriebsfläche, Walburger Straße, Größe 5,84 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 37/21, Betriebsfläche, Walburger Straße, Größe 22,06 Ar,

sollen am Montag, dem 8. Dezember 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Wolfgang Millhoff, Walburger Straße 49 a, 3430 Witzenhausen 1,

b) Frau Elfriede Franzen geb. Lohse, Rothesteinstraße 42, 3437 Bad Sooden-Allendorf.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 4 auf	36 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf	26 280,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf	99 270,— DM,
insgesamt auf	161 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 29. 10. 1986 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 11. — öffentliche — **Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses** findet am Montag, 24. November 1986, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Investitionsprogramm 1986—1990; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987; Stellenplan 1987; 2. Lesung
2. Anfragen und Mitteilungen

Die 7. — öffentliche — **Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses** findet am Montag, 24. November 1986, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Investitionsprogramm 1986—1990; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987; Stellenplan 1987; 2. Lesung
2. Überstunden im Zentrallabor; Bericht des Verbandsausschusses
3. Benennung eines Berichterstatters für die Verbandstagssitzung am 2. Dezember 1986
4. Anfragen und Mitteilungen

Die 11. — öffentliche — **Sitzung des Planungsausschusses** findet am Dienstag, 25. November 1986, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung I:

1. Investitionsprogramm 1986—1990; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987; Stellenplan 1987; 2. Lesung
2. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee; Vorplanung
3. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2-11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main: Stadtteil Sachsenhausen, Kleingartenanlage des Vereines Waldeck; Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
2. 2. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main: Stadtteil Niederrad/Schwanheim, Umbau der Anschlußstelle an die BAB A 5; Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
3. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt in der Fassung vom 6. März 1985 für den Bereich der Stadt Dreieich: Stadtteil Sprendlingen/Buchschlag, Südumgehung; Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
4. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Maintal: Stadtteil Dörnigheim, Gebiet südlich der Anschlußstelle BAB A 66; Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
5. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Obertshausen: Stadtteil Obertshausen, Gebiet Judeneck; Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

Die 11. — öffentliche — **Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** findet am Dienstag, 25. November 1986, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Investitionsprogramm 1986—1990; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987; Stellenplan 1987; 2. Lesung
2. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee; Vorplanung
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 11. — öffentliche — **Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses** findet am Mittwoch, 26. November 1986, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung :

1. 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1986; 2. Lesung
2. Investitionsprogramm 1986—1990; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987; Stellenplan 1987; 2. Lesung
3. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee; Vorplanung
4. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 2. Dezember 1986
5. Anfragen und Mitteilungen

Die 11. — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses** findet am Donnerstag, 27. November 1986, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1986; 2. Lesung
2. Investitionsprogramm 1986—1990; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987; Stellenplan 1987; 2. Lesung
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 16. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 28. November 1986, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1986; 2. Lesung
2. Investitionsprogramm 1986—1990; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987; Stellenplan 1987; 2. Lesung
3. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee; Vorplanung
4. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 2. Dezember 1986
5. Anfragen und Mitteilungen

Die 12. — öffentliche — **Sitzung des Verbandstags** findet am Dienstag, 2. Dezember 1986, 15.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
4. 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1986; 2. Lesung
5. Investitionsprogramm 1986—1990; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987; Stellenplan 1987; 2. Lesung
6. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee; Vorplanung

---

6000 Frankfurt am Main, 12. November 1986

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Daum, stellv. Vorsitzender

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seinen Sitzungen vom 7. Dezember 1984 bzw. 26. September 1986 die nachfolgende Neufassung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung (AFB) der Nassauischen Brandversicherungsanstalt beschlossen:

A. Satzung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsgebiet
§ 2 Rechtsgrundlagen
§ 3 Aufgaben

Abschnitt II Verwaltungsorgane und Staatsaufsicht
§ 4 Organe der Anstalt
§ 5 Der Verwaltungsrat
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
§ 7 Der Direktor
§ 8 Dienstherrenfähigkeit, Bedienstete der Anstalt
§ 9 Staatsaufsicht
§ 10 Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden bei der Verwaltung der Anstalt

Abschnitt III Versicherungsverhältnis, Aufbringung der Mittel und Vermögensverwaltung
§ 11 Versicherungsverhältnis
§ 12 Beiträge und Nebenkosten
§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
§ 14 Sicherheitsrücklagen
§ 15 Vermögen

Abschnitt IV Feststellung des Versicherungswertes, Schadenregulierung und Schutz der Realgläubiger
§ 16 Gebäudeschätzung, Nachprüfung
§ 17 Verfahren bei der Schadenregelung
§ 18 Entschädigungsanspruch und Wiederherstellungspflicht
§ 19 Übertragung von Entschädigungsforderungen
§ 20 Schutz der Realberechtigten

Abschnitt V Vorschriften zur Förderung der Feuersicherheit
§ 21 Beihilfen in der Gebäudefeuerversicherung
§ 22 Förderung des Brandschutzes

Abschnitt VI Rechtsmittel
§ 23 Beschwerdeverfahren
§ 24 Klageweg

Abschnitt VII Sonstiges
§ 25 Bekanntmachungen
§ 26 Inkrafttreten

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsgebiet

(1) Die Nassauische Brandversicherungsanstalt, gegründet am 17. Januar 1806, ist eine auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhende öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt, die ausschließlich dem gemeinen Nutzen dient und keinen Erwerbszweck verfolgt. Sie ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Preußischen Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910.

(2) Sitz der Anstalt ist Wiesbaden. Das Geschäftsgebiet umfaßt die zum Land Hessen gehörigen Teile des ehemaligen Regierungsbezirks Wiesbaden nach dem Stand vom 1. Juni 1944 und den ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Die Anstalt führt ein Siegel mit dem früheren nassauischen Wappen und der Umschrift „Nassauische Brandversicherungsanstalt".

§ 2

Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechte und Pflichten der Anstalt und ihrer Versicherten bestimmen sich nach den jeweils gültigen landesrechtlichen und den anwendbaren bundesrechtlichen Vorschriften, nach dieser Satzung sowie nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen. Landesrechtliche Vorschriften (GVBl. II für das Land Hessen – Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts 55/3 ff. –) sind insbesondere:

1. die Fürstlich-Nassau-Usingische Brand-Assecuranz-Ordnung vom 17. Januar 1806,
2. das Nassauische Edikt vom 15./17. März 1808 die Brandassecuranz verpfändeter und Unmündigen gehörender Gebäude betreffend,
3. die Verordnung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September 1827 das Verbot des Eintritts in auswärtige Brandassecuranz-Gesellschaften betreffend,
4. das Gesetz vom 15. Mai 1851 das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Concurse betreffend,
5. das Preußische Gesetz vom 26. März 1886, betreffend die anderweitige Feststellung des Geschäftsbereiches mehrerer kommunalständischer Anstalten in der Provinz Hessen-Nassau,

6. das Preußische Gesetz vom 25. Juli 1910, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (Feuersozietätengesetz),
7. der Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über die Feuerversicherung von Gebäuden in Rheinland-Pfalz durch die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden pp. vom 13. März 1968.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen beinhalten hinsichtlich der Versicherungspflicht und der Monopolstellung der Anstalt insbesondere folgende Regelungen:

1. Die Eigentümer der mit Pfandrechten belasteten Gebäude im Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau und in den jetzt zu Frankfurt am Main gehörenden ehemaligen kurhessischen Ortsbezirken Berkersheim, Bockenheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Preungesheim und Seckbach sind zur Versicherung zum vollen Werte bei der Anstalt verpflichtet. Versicherungspflicht besteht ferner innerhalb des in Satz 1 bezeichneten Gebietes für Gebäude, welche bevormundeten Personen, milden Stiftungen oder Korporationen gehören.
2. Die Versicherung der Gebäude im früheren nassauischen Teil des Geschäftsgebietes bei einem anderen Versicherungsunternehmen ist unzulässig, es sei denn, daß die Anstalt von ihrem Ablehnungsrecht nach § 10 des Feuersozietätengesetzes Gebrauch gemacht hat.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Anstalt betreibt die Versicherung von Gebäuden (einschließlich noch im Bau befindlicher), Zubehörungen und anderen unbeweglichen Sachen gegen die Gefahr von Feuer, Blitzschlag und Explosion.

(2) Soweit keine Monopolrechte bestehen, betreibt sie außerdem in den ehemaligen Landkreisen Biedenkopf, Obertaunus und Wetzlar sowie der Stadt Frankfurt am Main die Versicherung gegen Sturm- und Leitungswasserschäden in Form der Verbundenen Wohngebäudeversicherung; im gleichen Gebiet kann sie darüber hinaus in Versicherungszweigen, die sie nicht selbst betreibt, für andere Versicherungsunternehmen vermitteln.

(3) Die Anstalt fördert Maßnahmen, welche der Brandverhütung und der Vervollkommnung des Feuerlöschwesens dienen.

(4) Die Anstalt kann Rück- und Mitversicherung auch außerhalb ihres Geschäftsgebietes oder für Versicherungszweige, die sie selbst nicht betreibt, nehmen und geben.

(5) Sie kann Organisationen beitreten, die der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben dienen.

(6) Die Anstalt verwaltet bei gegenseitigem Haftungsausschluß die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden als rechtsfähiges Sondervermögen und die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau (Körperschaft des öffentlichen Rechts).

II.

Verwaltungsorgane und Staatsaufsicht

§ 4

Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind

a) der Verwaltungsrat,
b) der Direktor.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren von dem für die Aufsicht zuständigen hessischen Minister berufen werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Zwei Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Versicherungsnehmer im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz berufen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen der Anstalt als Versicherungsnehmer angehören. Als Versicherungsnehmer gelten auch die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter der bei der Anstalt versicherten Körperschaften.

(3) Drei Mitglieder und drei Stellvertreter werden auf Grund von Vorschlägen berufen, die von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern im Geschäftsgebiet der Anstalt und vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung durch den Direktor dem für die Aufsicht zuständigen hessischen Minister eingereicht werden.

(4) Als Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht Versicherungsmakler, -agenten, -vertreter sowie Mitglieder der Vertretungsorgane von privaten Versicherungsunternehmen berufen werden.

(5) Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats, durch deren Verhalten der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung oder das Wohl der Anstalt gefährdet wird, können von dem für die Aufsicht zuständigen hessischen Minister vorzeitig abberufen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz.

(8) Der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

(9) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Verwaltungsrats schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Er leitet die Verhandlungen des Verwaltungsrats. Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Direktor festgesetzt.

(10) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teil. Er muß jederzeit zu den Gegenständen der Verhandlungen gehört werden. Er ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(11) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen regelt den Geschäftsgang des Verwaltungsrats eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung.

(12) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Reisekostenvergütung nach der jeweils höchsten Reisekostenstufe des Hessischen Reisekostengesetzes und ein Sitzungsgeld.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die dem Direktor obliegende Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

a) Erlaß und Änderung der Satzung,
b) Erlaß und Änderung der Versicherungsbedingungen,
c) Feststellung des Verwaltungskostenvoranschlags und des Stellenplans,
d) Genehmigung von Überschreitungen des Verwaltungskostenvoranschlags,
e) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung,
f) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung,
g) Aufnahme von Darlehen,
h) Aufnahme weiterer Versicherungszweige,
i) Festsetzung der Beiträge und der Nachschüsse,
k) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktors,
l) Genehmigung des Abschlusses von Rückversicherungsverträgen und der Verträge über den Anschluß an andere Feuerversicherungsanstalten und Verbände zu gemeinschaftlicher Übernahme von Versicherungen und zu gemeinschaftlicher Tragung von Schäden,
m) Verwendung der Jahresüberschüsse, soweit sie nicht zur Auffüllung der Sicherheitsrücklagen gemäß § 14 der Satzung zu verwenden sind,
n) die Zuführung zu den Sicherheitsrücklagen,
o) Aufstellung von Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen oder Darlehen zur Förderung des Brandschutzes, insbesondere der Vervollkommnung des Feuerlöschwesens,
p) Erlaß von Tarifen und sonstigen Verwaltungsvorschriften,
q) Wahl des Direktors,
r) Zustimmung zu Anstellungen, Beförderungen und Entlassungen der Beamten der Anstalt, soweit sie ausschließlich oder überwiegend bei der Anstalt tätig sind,
s) Verzicht auf Forderungen aus Regreßansprüchen,
t) Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Verwaltungsrats,
u) Erwerb von Grundstücken,
v) Veräußerung von Grundstücken,
w) Deckung eines Verlustes,

x) Auflösung der Anstalt und Verwendung des Vermögens.

(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß Absatz 2 Buchstaben a, b, f, h, m, t und x bedürfen der Genehmigung des für die Aufsicht zuständigen hessischen Ministers. Die Wahl des Direktors gemäß Absatz 2 Buchstabe q bedarf der Bestätigung durch den für die Aufsicht zuständigen hessischen Minister. Der zuständige hessische Minister beteiligt jeweils das zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 7

Der Direktor

(1) Der Direktor wird vom Verwaltungsrat gewählt. Die Amtszeit des Direktors beträgt sechs Jahre; im Falle der Wiederwahl kann der Direktor für eine längere Amtszeit, jedoch für nicht mehr als zwölf Jahre gewählt werden.

(2) Die Versorgung des Direktors richtet sich nach den für die Versorgung der hauptamtlichen Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise geltenden Vorschriften.

(3) Der Direktor führt die laufende Verwaltung der Anstalt; er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Soweit eine Zuständigkeit des Verwaltungsrats gegeben ist, kann der Direktor in dringenden Fällen, wenn die vorherige Beschlußfassung des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verwaltungsrat hierüber zu berichten.

(5) Der Verwaltungsrat bestellt auf Vorschlag des Direktors einen höheren Beamten der Anstalt zum allgemeinen Vertreter des Direktors. Er wird als allgemeiner Vertreter nur tätig bei längerer Abwesenheit des Direktors oder wenn dieser es von Fall zu Fall anordnet.

§ 8

Dienstherrenfähigkeit, Bedienstete der Anstalt

(1) Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Anstalt werden vom Direktor ernannt bzw. eingestellt und entlassen. Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten und nimmt die Obliegenheiten der obersten Dienstbehörde sowie der Einleitungsbehörde im Sinne der Hessischen Disziplinarordnung wahr.

(3) Die Rechtsverhältnisse, Besoldung und Versorgung der Beamten regeln sich nach den für das Land Hessen geltenden Bestimmungen.

(4) Für die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter gilt die vom Verwaltungsrat genehmigte Dienst- und Vergütungsordnung.

§ 9

Staatsaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht gemäß § 30 Feuersozietätengesetz wird nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften von dem für die Aufsicht zuständigen hessischen Minister wahrgenommen.

(2) Die Fachaufsicht obliegt dem nach § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 112) für die Aufsicht zuständigen hessischen Minister unter Beteiligung des zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 10

Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden bei der Verwaltung der Anstalt

Der Direktor ist befugt, gegen Erstattung der baren Auslagen in den Geschäften der Anstalt die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftskreises zu fordern, soweit anderweitige gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3 des Feuersozietätengesetzes).

III.

Versicherungsverhältnis, Aufbringung der Mittel und Vermögensverwaltung

§ 11

Versicherungsverhältnis

(1) Das Versicherungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur, sofern es wegen Versicherungspflicht oder wegen der Monopolstellung der Anstalt zustande gekommen ist. In den Fällen, in denen das Versicherungsverhältnis auf freier Vereinbarung beruht, liegt ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis vor.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Versicherungsnehmern werden durch diese Satzung, die Versicherungsbedingungen, durch Sonderbedingungen und durch besondere Vereinbarungen mit dem einzelnen Versicherungsnehmer geregelt. Soweit hiernach nichts anderes bestimmt ist, gilt im privatrechtlichen Versicherungsverhältnis das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263 ff.) in seiner jeweils gültigen Fassung; im öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnis findet es entsprechende Anwendung.

(3) In der Gebäudefeuerversicherung wird die Versicherungsgefahr gemeinschaftlich übernommen, und zwar in der Weise, daß jeder Benutzer sich zugleich in dem Rechtsverhältnis eines Versicherers und Versicherungsnehmers befindet.

§ 12

Beiträge und Nebenkosten

(1) Die Beiträge der Versicherungsnehmer sind nach der mit der Versicherung übernommenen Gefahr abzustufen. Bei der Beurteilung der Gefahr sind die Beschaffenheit, Lage und Benutzung der versicherten Sachen, die größere oder geringere Gefährdung des Ortes, der Schadenverlauf in den einzelnen Gebietsteilen und andere erhebliche Umstände (z. B. Feuerlöschverhältnisse) zu berücksichtigen.

(2) In der Gebäudefeuerversicherung werden die Gebäude nach einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Verwaltungsvorschrift in fünf Klassen eingeteilt. Der Betrag, nach welchem die Beiträge berechnet werden (Beitragskapital), wird gebildet bei den Gebäuden

der Klasse A durch die Hälfte der Versicherungssumme,
der Klasse 1 durch die Versicherungssumme,
der Klasse 2 durch das Doppelte der Versicherungssumme,
der Klasse 3 durch das Dreifache der Versicherungssumme,
der Klasse 4 durch das Dreieinhalbfache der Versicherungssumme.

(3) Bei Gebäuden, die wegen ihrer Benutzung zu gewerblichen Zwecken eine erhöhte Feuergefährlichkeit besitzen, errechnet sich das Beitragskapital nach einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Tarif.

(4) Der Verwaltungsrat setzt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für die Risikogruppen Einfache Gefahr (E), Landwirtschaft (L) und Industrie/Gewerbe (I) je 1 000 Mark Beitragskapital einen gesonderten Beitragssatz fest. Zum Zwecke der Beitragsberechnung ist das jeweils errechnete Beitragskapital auf die nächsten vollen tausend Mark aufzurunden. Die Beitragssätze sollen im Laufe der Jahre möglichst gleich bleiben.

(5) Reichen für die Gebäudefeuerversicherung in einem Geschäftsjahr die Beiträge sowie die aus den technischen Rücklagen bzw. Rückstellungen verfügbaren Mittel zur Bestreitung der der Anstalt obliegenden Leistungen nicht aus, so sind die Versicherungsnehmer des betreffenden Jahres zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet. Diese sind im gleichen Verhältnis wie die Beiträge festzusetzen.

(6) In der Verbundenen Wohngebäudeversicherung wird der Beitrag durch Vervielfältigung des Grundbeitrags auf der Basis der Versicherungssumme 1914 mit der Prämienrichtzahl, die der Baupreisentwicklung seit dem Jahr 1914 Rechnung trägt, errechnet. Die jeweils gültige Prämienrichtzahl setzt der Verwaltungsrat vor Beginn eines jeden Kalenderjahres fest.

(7) Außer den Beiträgen sind von den Versicherungsnehmern die der Anstalt entstandenen Nebenkosten nach einem vom Verwaltungsrat zu beschließenden Tarif zu ersetzen.

(8) Die Versicherungsbeiträge und Nebenkosten haben hinsichtlich ihrer Einziehung und Zwangsbeitreibung die Rechte öffentlicher Abgaben. Gegen eine Forderung aus der Beitragspflicht kann der Versicherungsnehmer nicht aufrechnen. Dies gilt auch für die der Anstalt zustehenden Nebenkosten.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vorschriften über die Feststellung des Verwaltungskostenvoranschlags, über die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vorprüfung der Jahresrechnung sind vom Verwaltungsrat zu erlassen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen vom Verwaltungsrat alljährlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfer.

(4) Die Rechnungslegung richtet sich nach den für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten maßgeblichen gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften.

§ 14

Sicherheitsrücklagen

(1) Zur Deckung außergewöhnlicher Verluste sind Sicherheitsrücklagen zu bilden. Für den Monopolbereich ist die Rücklage gesondert zu führen.

(2) Die Sicherheitsrücklagen werden aus den jährlichen Überschüssen nach Berücksichtigung der erforderlichen Rückstellungen gebildet. Sie sollen jeweils mindestens ein Jahresbeitragsaufkommen betragen; bis zur Erreichung dieser Beträge ist bei der Bemessung der Beitragssätze auf eine angemessene Vergrößerung der Sicherheitsrücklagen Bedacht zu nehmen. Für Verluste in einem Geschäftsjahr dürfen die Sicherheitsrücklagen nur bis zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden.

(3) Verluste aus den Wettbewerbszweigen dürfen nicht aus der Sicherheitsrücklage für den Monopolbereich ausgeglichen werden. Dasselbe gilt im umgekehrten Verhältnis. Gegenseitige befristete Kredithilfe aus den Sicherheitsrücklagen ist zulässig.

§ 15

Vermögen

(1) Das Vermögen der Anstalt ist mündelsicher anzulegen. Die Fachaufsichtsbehörde kann Ausnahmen genehmigen. Vermögen und liquide Mittel dürfen nur im Interesse der Anstalt, ihrer Aufgaben und ihrer Versicherungsnehmer eingesetzt werden.

(2) Das Vermögen der Anstalt ist ihr alleiniges Eigentum. Aus dem Versicherungsverhältnis ausscheidende Versicherungsnehmer haben darauf keinen Anspruch.

IV.

Feststellung des Versicherungswertes, Schadenregulierung und Schutz der Realgläubiger

§ 16

Gebäudeschätzung, Nachprüfung

(1) Die Versicherung unbeweglicher Sachen wird nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung übernommen. Eine Ausnahme bilden die im Bau befindlichen Gebäude oder kleine bauliche Anlagen, die auch ohne besondere Schätzung versichert werden können. Die Anstalt trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Schätzung.

(2) Die Versicherungssumme wird nach den im Jahre 1914 geltenden Bau- und Beschaffungspreisen ermittelt und durch den Direktor festgesetzt. Bei Zeitwertversicherungen ist ggf. ein Minderwert infolge Alters- und sonstiger Abnutzung zu berücksichtigen.

(3) Die Schätzungen werden von ehrenamtlich tätigen Bezirksschätzern, Bediensteten der Anstalt oder anderen vereidigten Sachverständigen ausgeführt. Zu ehrenamtlichen Schätzern werden selbständige Bauhandwerker, freischaffende Architekten und sonstige Baufachleute bestellt. Die Einzelheiten des Schätzungsverfahrens regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Schätzungsordnung.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Schätzung und der Beitragsbemessung hat der Versicherungsnehmer im privatrechtlichen Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Direktor; er kann zuvor eine zweite Schätzung durch einen anderen Schätzer vornehmen lassen. Die Kosten dieser zweiten Schätzung hat der Versicherungsnehmer gemäß § 12 Abs. 7 dieser Satzung zu tragen, wenn sich keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der ersten Schätzung ergeben. Im öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnis findet in den Fällen des Satzes 1 § 24 Abs. 1 Anwendung.

(5) Der Direktor kann die Schätzungsunterlagen sowie die bereits bestehenden Versicherungen jederzeit auf Kosten der Anstalt nachprüfen lassen. Der Versicherungsnehmer hat hierzu alle erforderlichen Auskünfte zu geben, den Zutritt zu allen Räumen zu ermöglichen und etwaige Unterlagen für die Versicherung beizubringen. Der Direktor kann die Versicherung berichtigen, wenn die Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Versicherungswert entspricht, die Beitragsbemessung vom jeweils gültigen Tarif abweicht oder sonstige Gründe für eine Berichtigung vorliegen.

(6) In den Fällen, in denen die Versicherung auf freier Vereinbarung beruht, hat der Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht, wenn er die Versicherung unter den geänderten Bedingungen nicht fortsetzen will. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins zu erklären.

§ 17

Verfahren bei der Schadenregelung

(1) Der an den versicherten Sachen entstandene Schaden wird durch Bedienstete der Anstalt oder durch besondere Sachverständige ermittelt.

(2) Einwendungen gegen die Höhe der Schadenberechnung hat der Geschädigte innerhalb von zwei Wochen seit Kenntnis bei dem Direktor zu erheben. In diesem Falle darf der Versicherungsnehmer keine Veränderungen an der Brandstätte vornehmen oder vornehmen lassen, andernfalls sein Recht auf eine zweite Schadenberechnung verwirkt ist. Der Direktor kann eine zweite Schadenberechnung durch andere Bedienstete der Anstalt oder durch andere Sachverständige vornehmen lassen. Wird hierbei ein höherer Schadenbetrag im Vergleich zur ersten Schadenberechnung nicht ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer die Kosten der wiederholten Schadenermittlung zu tragen.

(3) Der Direktor ist auch berechtigt, bei Zweifel an der Richtigkeit der ersten Schadenberechnung und soweit Einwendungen des Versicherungsnehmers nicht vorliegen, auf Kosten der Anstalt eine zweite Schadenberechnung durch die vorbezeichneten Sachverständigen vornehmen zu lassen. Sobald dem Versicherungsnehmer diese Absicht mitgeteilt ist, darf er ebenfalls keine Veränderungen an der Brandstätte vornehmen.

(4) Auf Grund der Schadenberechnung setzt der Direktor die Entschädigung nach den für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen fest.

§ 18

Entschädigungsanspruch und Wiederherstellungspflicht

(1) Die Entschädigung ist in der Regel nur zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude auf derselben Stelle bestimmt; sie ist an den Grund und Boden in der Weise gebunden, daß sie nur dem jeweiligen z. Z. der Auszahlung im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten zusteht.

(2) Der Direktor ist ermächtigt, auf Antrag ausnahmsweise

1. die Verwendung der Entschädigung für die Errichtung eines gleichen Gebäudes auf einer anderen Stelle in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz zu gestatten, wenn erhebliche Gründe für die Wahl einer anderen Baustelle vorliegen,
2. die Verwendung der Entschädigung für einen veränderten Wiederaufbau zuzulassen, wenn
   a) die neu zu errichtenden Gebäude art- und nutzungsgleich sind oder
   b) die Gebäude einer anderen Nutzung dienen; in diesem Fall wird die Entschädigung zum Zeitwert der zerstörten oder beschädigten Gebäude oder Gebäudeteile gewährt,
3. bei Vorliegen besonders schwerwiegender, insbesondere in der Person des Entschädigungsberechtigten liegender Gründe die Auszahlung der Entschädigungssumme unter Befreiung von der Verpflichtung zum Wiederaufbau zu verfügen; in diesem Fall werden 75 vom Hundert der Zeitwertentschädigung ohne Mehrwertsteuer gewährt.

   Voraussetzung für die Ermächtigung nach 1. und 3. ist
   a) daß ein öffentliches Interesse am Wiederaufbau auf dem Brandgrundstück nicht besteht,
   b) daß das Grundstück nachweislich nicht mit Grundpfandrechten belastet ist oder daß die Realberechtigten auf die Wiederherstellung der Gebäude auf dem Brandgrundstück verzichtet haben.

(3) Bei unveränderter Wiederherstellung auf dem Brandgrundstück binnen zwei Jahren nach dem Schadentage wird die Entschädigung zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles zuzüglich der unvermeidbaren Baupreissteigerungen (Nachschaden) ersetzt.

(4) Standen schadenbetroffene Gebäude. ohne zum Abbruch bestimmt zu sein, seit längerem unbenutzt oder war ihre bisherige wirtschaftliche Funktion ganz oder überwiegend aufgehoben, so ist die Entschädigung nach dem Verkehrswert zu bemessen. Dasselbe gilt, wenn sie nach objektiven Merkmalen bereits dauernd entwertet oder dem Verfall preisgegeben waren.

(5) Waren schadenbetroffene Gebäude zum Abbruch bestimmt. so bemißt sich die Entschädigung nach dem am Schadentage vorhanden gewesenen Materialwert der beschädigten oder zerstörten Sachen abzüglich der Gewinnungskosten.

§ 19

Übertragung von Entschädigungsforderungen

Die Entschädigungsforderung kann nur abgetreten werden an

1. Gläubiger, die Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung übernommen und ausgeführt haben

   oder

2. Gläubiger, die Vorschüsse für die Wiederherstellung gegeben haben, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgte.

§ 20

Schutz der Realberechtigten

Für den Schutz der Realberechtigten (Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld- und Reallastgläubiger) gelten die Vorschriften der §§ 99 bis 107 c des Versicherungsvertragsgesetzes mit nachstehenden Änderungen:

1. Die Rechte der Realberechtigten werden auch ohne Anmeldung gewahrt, wenn es sich um eine Versicherung handelt, zu deren Abschluß die Anstalt auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist.
2. Bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnissen findet § 102 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes keine Anwendung.
3. Die Versicherungssumme kann auf Antrag des Versicherungsnehmers nur dann herabgesetzt werden, wenn eine Kündigung wirksam wäre oder der Wert sich vermindert hat.
4. Die Erklärungen der Realberechtigten sind auf Verlangen der Anstalt zu beglaubigen.

V.
Vorschriften zur Förderung der Feuersicherheit

§ 21

Beihilfen in der Gebäudefeuerversicherung

(1) Bei der Wiederherstellung von Fachwerkgebäuden in massiver Bauart auf Grund behördlicher Anordnung gewährt die Anstalt eine Beihilfe bis zur Hälfte etwaiger Mehrkosten, wenn der ersatzpflichtige Schaden 75 vom Hundert der Haftsumme des betroffenen Gebäudes übersteigt.

(2) Liegt eine derartige behördliche Anordnung nicht vor, so kann die Anstalt eine Beihilfe ebenfalls gewähren, sofern durch den Wiederaufbau in massiver Bauart die Brandgefahr in der Umgebung vermindert wird.

(3) Die Anstalt gewährt Beihilfen nach den Richtlinien des Verwaltungsrats (§ 6 Abs. 2 Buchstabe o der Satzung)

a) für die nachträgliche Errichtung von Brandwänden im Interesse des Brandschutzes bei bereits bestehenden Gebäuden,
b) für die Errichtung von Brandwänden, die erstmals im Zuge des Wiederaufbaus brandbeschädigter oder brandzerstörter Gebäude auf Grund behördlicher Anordnung erstellt werden müssen,
c) zur Instandsetzung und Erneuerung von Schornsteinen in Wohngebäuden, die durch Zustand und Beschaffenheit eine erhöhte Brandgefahr bewirken,
d) zur Verbesserung des Brandschutzes bei besonders schutzbedürftigen Objekten.

§ 22

Förderung des Brandschutzes

(1) Für Beschaffungs- und Bauvorhaben, die unmittelbar dem Brandschutz dienen, gewährt die Anstalt zinsgünstige Darlehen an Städte und Gemeinden in ihrem Geschäftsgebiet.

(2) Die Anstalt kann Unterstützungen an Feuerwehrleute gewähren, die durch die Ausübung ihres Dienstes in Not geraten sind. Das gleiche gilt für deren Hinterbliebene.

(3) Die Anstalt kann für die Ermittlung von Brandursachen Kosten übernehmen und in besonderen Fällen für hervorragende Leistungen bei der Bekämpfung von Bränden Prämien oder Beihilfen gewähren.

VI.
Rechtsmittel

§ 23

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen des Direktors, die privatrechtliche Versicherungsverhältnisse betreffen, und bei Entscheidungen über die Gewährung der Entschädigung in öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnissen kann Beschwerde beim Verwaltungsrat erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Direktor einzureichen und zu begründen. Der Direktor kann die Begründungsfrist angemessen verlängern.

(2) Bis zur Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsrats über die Beschwerde ist die Frist zur Klageerhebung nach § 24 Abs. 2 unterbrochen.

§ 24

Klageweg

(1) Gegen Entscheidungen des Direktors, die öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnisse betreffen, ist — mit Ausnahme der Entscheidung über die Gewährung der Entschädigung — der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Widerspruchsbehörde ist die Anstalt.

(2) Gegen Entscheidungen des Direktors oder des Verwaltungsrats, die privatrechtliche Versicherungsverhältnisse betreffen, sowie bei Entscheidungen über die Gewährung der Entschädigung in öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnissen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Hat die Anstalt die Entschädigung abgelehnt oder ist der Entschädigungsberechtigte mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden, kann er zur Vermeidung des Verlustes seiner Ansprüche innerhalb von sechs Monaten Klage erheben. Die Frist beginnt erst, nachdem die Anstalt dem Entschädigungsberechtigten gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

VII.
Sonstiges

§ 25

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Zusatz- und Sonderbedingungen und deren Änderungen sowie die Festsetzung der Beiträge und Nachschüsse (§ 12 Abs. 4 bis 6) werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Staatszeitung — Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz — veröffentlicht.

(2) Die Tarife und andere für die Gesamtheit der Versicherungsnehmer bestimmte Mitteilungen werden durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Anstalt (Hauptverwaltung und Geschäftsstellen) bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachungen ist durch eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Staatszeitung — Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz — hinzuweisen.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 1. Januar 1956 mit ihren Änderungen aufgehoben.

(2) Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung grundsätzlich für alle bestehenden Versicherungen; bei auf freier Vereinbarung beruhenden Versicherungen gelten sie von dem Tage an, an dem die Kündigungsfrist zum nächstzulässigen Termin nach den bisher geltenden Bestimmungen abgelaufen ist.

B. Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung (AFB) der Nassauischen Brandversicherungsanstalt

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden
§ 2 Versicherte Sachen
§ 3 Versicherte Kosten
§ 4 Versicherungsort
§ 5 Versicherungswert
§ 6 Anzeige von Gefahrumständen bei Abschluß der Versicherung und Gefahrerhöhung
§ 7 Sicherheitsvorschriften
§ 8 Beginn und Ablauf der Versicherung, Beiträge
§ 9 Mehrfache Versicherung, Überversicherung
§ 10 Veräußerung der versicherten Sache
§ 11 Versicherung auf fremde Rechnung
§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
§ 13 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
§ 15 Sachverständigenverfahren
§ 16 Besondere Verwirkungsgründe
§ 17 Zahlung der Entschädigung
§ 18 Rechtsverhältnisse nach dem Schadenfall
§ 19 Verjährung
§ 20 Schriftliche Form

§ 1

Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Die Anstalt leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Brand,

b) Blitzschlag,

c) Explosion,

d) Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,

e) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

(2) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

(3) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

(4) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

(5) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

a) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden;

b) Sengschäden;

c) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler sowie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluß, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);

d) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, daß der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist.

(6) Folgeschäden sind durch Absatz 5 a) und Absatz 5 b) nicht ausgeschlossen. Durch Absatz 5 c) und Absatz 5 d) sind Folgeschäden nicht ausgeschlossen, soweit sie Brand- und Explosionsschäden sind. Die Ausschlüsse gemäß Absatz 5 a) bis c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, daß sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Absatz 1 verwirklicht hat.

(7) Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie[1]) verursacht werden; ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

(8) Die Anstalt ersetzt bei Wohngebäuden den Mietausfall bzw. den Mietwert nach den folgenden Vorschriften:

a) Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, daß der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt die Anstalt den dadurch entgehenden Mietzins.

b) Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt die Anstalt den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann. Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

c) Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt. Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluß des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

d) Ist der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer gegen Mietausfall versichert, so muß er sich dessen Entschädigung auf die Leistung der Anstalt anrechnen lassen.

[1]) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

(9) Die Anstalt kann aus Billigkeitsgründen durch das Löschen entstandene Schäden an unversicherten Hof- und Garteneinfriedigungen, Hofbefestigungen, Zierrasen, Bäumen, Obst am Stamm sowie an Feld- und Gartenfrüchten im Boden ersetzen.

§ 2
Versicherte Sachen

(1) Soweit nicht anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Eingeschlossen sind auch Sachen, deren Eigentum anderen vorbehalten ist, sowie Sachen, die der Versicherungsnehmer sicherungshalber übereignet hat und für die gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

(2) Die Versicherung eines Gebäudes erstreckt sich auf alle im Versicherungsschein nicht ausgeschlossenen Bestandteile, auch wenn sie nach Abschluß der Versicherung eingefügt sind. Zubehörungen sind jedoch in die Versicherung eines Gebäudes nur dann eingeschlossen, wenn sie im Versicherungsschein besonders aufgeführt sind.

(3) Auf besonderen Antrag können künftige Wertsteigerungen infolge Neu- und Umbauten bei Gebäuden, Neubeschaffungen von Zubehörungen bis zu 15 v. H. der Gesamtversicherungssumme mitversichert werden (Mehrwert- bzw. Vorsorgeversicherung).

(4) Fundamente sind mitversichert. Sie können auf Antrag des Versicherungsnehmers von der Versicherung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß sonstiger Gebäudeteile ist unzulässig.

(5) Die für die Bauzeit abgeschlossene Versicherung eines Gebäudes umfaßt auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe. Absatz 1 gilt entsprechend.

(6) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bauliche Veränderungen an den versicherten Gebäuden anzuzeigen.

§ 3
Versicherte Kosten

(1) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt die Anstalt auch die infolge eines Schadenfalles notwendigen Aufwendungen

a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);

b) die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);

c) die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

(2) In die Versicherung von Wohngebäuden sind die unter Absatz 1 a) bis c) genannten Kosten bis zu 3 v. H. der Versicherungssumme unentgeltlich, und ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf, eingeschlossen.

§ 4
Versicherungsort

Die Anstalt haftet nur für den Schaden, den die versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück erleiden.

§ 5
Versicherungswert

(1) Versicherungswert von Gebäuden ist

a) der Neuwert;

Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architekten- und Baugenehmigungsgebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten,

b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 v. H. des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Gebäude durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch Alter und Abnutzung bestimmten Zustand.

(2) Versicherungswert von sonstigen Sachen ist

a) der Neuwert;

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag,

b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 v. H. des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch Alter und Abnutzung bestimmten Zustand.

§ 6

Anzeige von Gefahrumständen bei Abschluß der Versicherung und Gefahrerhöhung

(1) Bei Abschluß der Versicherung hat der Versicherungsnehmer der Anstalt alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, schriftlich anzuzeigen. Insbesondere hat er die Umstände, nach denen er schriftlich gefragt wird, schriftlich mitzuteilen.

(2) Ist die Anzeige eines für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstandes unterblieben oder unrichtig, so kann die Anstalt im Schadenfall die Entschädigung ganz oder teilweise versagen. Sie bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn

a) die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt wurde oder

b) der Umstand, bezüglich dessen die Anzeigepflicht verletzt wurde, auf Entstehung oder Umfang des Schadens keinen Einfluß gehabt hat oder

c) die Anstalt den für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand mindestens einen Monat vor Eintritt des Schadenfalles gekannt, die Bedingungen für das Versicherungsverhältnis aber nicht geändert hat.

(3) Die Anstalt kann die Bedingungen für das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung abändern und vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Versicherungsnehmer zu erhöhten Leistungen heranziehen, wenn sich nach Abschluß einer Versicherung Gefahrumstände herausstellen, die der Anstalt beim Abschluß nicht bekannt waren, aber für die Bemessung des Versicherungsbeitrags erheblich sind. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen das Versicherungsverhältnis nicht fortsetzen, so kann er es, sofern die Versicherung auf freier Vereinbarung beruht, innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

(4) Das Recht der Anstalt, wegen arglistiger Täuschung weitergehende Ansprüche geltend zu machen und wegen Verschweigens von Gefahrumständen zu wenig entrichtete Beiträge auch für Zeiträume vor der laufenden Versicherungsperiode nachzufordern, bleibt unberührt.

(5) Nach Abschluß der Versicherung hat der Versicherungsnehmer jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, der Anstalt unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

(6) Im Falle der Verletzung dieser Vorschriften gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 7

Sicherheitsvorschriften

(1) Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen, behördlich angeordneten oder sonst der Versicherung zugrunde gelegten Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung auferlegten Verpflichtungen weder selbst verletzen noch ihre Verletzung dulden.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten, so kann die Anstalt die Bedingungen für das Versicherungsverhältnis ändern. Will der Versicherungsnehmer unter den geänderten Bedingungen das Versicherungsverhältnis nicht fortsetzen, so kann er es, wenn die Versicherung auf freier Vereinbarung beruht, innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

(3) Die Anstalt kann bei Verletzung der Vorschriften unter Absatz 1 die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadenfalles oder auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder die Anstalt die Verletzung der Pflichten mindestens einen Monat vor Eintritt des Schadenfalles gekannt, die Bedingungen für das Versicherungsverhältnis aber nicht geändert hat.

§ 8

Beginn und Ablauf der Versicherung, Beiträge

(1) Mangels anderer Vereinbarung beginnt die Versicherung von Gebäuden, sonstigen Baulichkeiten und Zubehörungen, unbeschadet des der Anstalt zustehenden Ablehnungsrechts, spätestens mit Ablauf desjenigen Tages, an dem der Versicherungsantrag bei der Anstalt eingegangen ist. Das Ablehnungsrecht der Anstalt erlischt einen Monat nach diesem Zeitpunkt.

(2) Als Versicherungsperiode gilt das Kalenderjahr, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die ein- oder mehrjährige Dauer einer Versicherung auf freier Vereinbarung wird vom Beginn des auf den Vertragsschluß folgenden Kalenderjahres an gerechnet.

(3) Ist die Versicherung drei Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite schriftlich gekündigt worden, so gilt sie um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert.

(4) Die Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer, soweit sie überhaupt zulässig ist, ist in der Regel nur zum Schlusse eines Kalenderjahres möglich und hat schriftlich unter Angabe der Versicherungsnummer und des Versicherungsgrundstücks nach Ort, Straße und Hausnummer zu erfolgen. Sie wird nur dann wirksam, wenn der Versicherungsnehmer bis zum 30. November des betreffenden Kalenderjahres den Nachweis erbracht hat, daß zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Kündigung zulässig war, Hypotheken, Reallasten, Grund- und Rentenschulden nicht vorhanden waren. Bei Versicherungen auf freier Vereinbarung ist eine Kündigung auch dann zulässig, wenn etwa vorhandene Realberechtigte in die Aufhebung der Versicherung bei der Anstalt einwilligen. Der Grundbuchauszug und die Erklärungen der Realberechtigten sind auf Verlangen der Anstalt zu beglaubigen.

(5) Beitrag und Nebenkosten sind für neue Versicherungen bei Zugang der Zahlungsaufforderung, für bestehende bei Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Beitrag auf seine Gefahr und Kosten der ihm bekanntzugebenden Zahlstelle zu übermitteln.

(6) Werden Beitrag und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Anstalt von der Haftung frei und, sofern die Versicherung auf freier Vereinbarung beruht, berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen nicht zur Befriedigung der Anstalt geführt hat.

(7) Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode, so gebührt der Anstalt der Beitrag bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode; Ausnahmen sind möglich. Der Anstalt steht jedoch der anteilige Beitrag mindestens solange zu, wie sie die Gefahr getragen hat. Angefangene Monate werden als volle gerechnet.

(8) Ein Anspruch auf Erstattung irrtümlich gezahlter Beiträge kann nur für die laufende und die beiden vorausgegangenen Versicherungsperioden erhoben werden.

§ 9

Mehrfache Versicherung, Überversicherung

(1) Soweit Versicherungspflicht oder Monopol besteht, ist eine Versicherung bei anderen Versicherungsunternehmen unzulässig, sofern es sich nicht um eine Versicherung handelt, die von der Anstalt abgelehnt worden ist.

(2) Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem auf freier Vereinbarung beruhenden Versicherungsverhältnis für Gebäude und sonstige Sachen eine weitere Versicherung gegen die gleichen Gefahren, so hat er der Anstalt das andere Versicherungsunternehmen und die Versicherungssumme unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann die Anstalt die Leistung im Schadenfall verweigern. Die Leistung kann nicht verweigert werden, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn die Anstalt vor dem Schadenfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

(3) Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 59 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.

(4) Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus der vorliegenden Versicherung in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Prämie oder Beitrag errechnet wurde, nur in der vorliegenden Versicherung in Deckung gegeben worden wäre.

(5) Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den die Anstalt berechnet haben würde, wenn die Versicherung von vornherein mit dem neuen Inhalt abgeschlossen worden wäre.

§ 10

Veräußerung der versicherten Sache

(1) Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen (§ 2 Abs. 1), so geht die Versicherung auf den Erwerber über (§ 69 VVG). Veräußerer oder Erwerber haben die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Weder die Anstalt noch der Erwerber ist berechtigt, aus Anlaß der Veräußerung eine Versicherung aufzukündigen, zu deren Annahme die Anstalt verpflichtet ist. Handelt es sich aber um eine Versicherung, die abzulehnen die Anstalt berechtigt ist, so haben Anstalt und Erwerber das gesetzliche Kündigungsrecht (§§ 70, 71 VVG).

(3) Für die Beiträge, welche auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode entfallen, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschulder.

§ 11

Versicherung auf fremde Rechnung

(1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Die Anstalt kann vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

(2) Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitze des Versicherungsscheines ist; er kann die Zahlung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

(3) Bei Entschädigungen für Gebäude ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Versicherte anspruchs- und verfügungsberechtigt (§ 18 Abs. 1 der Satzung).

(4) Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt § 79 VVG.

§ 12

Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

(1) Ersetzt werden

a) bei zerstörten oder infolge eines Schadenfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 5) unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles;

b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles.

Restwerte werden angerechnet. Dabei bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß.

(2) Sofern bei der Versicherung von gewerblich genutzten Gebäuden und sonstigen Sachen zum Neuwert die Anwendung der Entwertungsstaffel vereinbart worden ist, ermäßigt sich die Entschädigung wie folgt:

Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als	so wird der Schaden nur ersetzt mit
80 v. H. des Neuwertes	99,5 v. H.
79 v. H. des Neuwertes	99 v. H.
78 v. H. des Neuwertes	98,5 v. H.
77 v. H. des Neuwertes	98 v. H.
76 v. H. des Neuwertes	97,5 v. H.
75 v. H. des Neuwertes	97 v. H.
74 v. H. des Neuwertes	96,5 v. H.
73 v. H. des Neuwertes	96 v. H.
72 v. H. des Neuwertes	95,5 v. H.
71 v. H. des Neuwertes	95 v. H.
70 v. H. des Neuwertes	94,5 v. H.
69 v. H. des Neuwertes	94 v. H.
68 v. H. des Neuwertes	93,5 v. H.
67 v. H. des Neuwertes	93 v. H.
66 v. H. des Neuwertes	92,5 v. H.
65 v. H. des Neuwertes	92 v. H.
64 v. H. des Neuwertes	91,5 v. H.
63 v. H. des Neuwertes	91 v. H.
62 v. H. des Neuwertes	90,5 v. H.
61 v. H. des Neuwertes	90 v. H.
60 v. H. des Neuwertes	89 v. H.
59 v. H. des Neuwertes	88 v. H.
58 v. H. des Neuwertes	87 v. H.
57 v. H. des Neuwertes	86 v. H.
56 v. H. des Neuwertes	85 v. H.
55 v. H. des Neuwertes	84 v. H.
54 v. H. des Neuwertes	83 v. H.
53 v. H. des Neuwertes	82 v. H.
52 v. H. des Neuwertes	81 v. H.
51 v. H. des Neuwertes	80 v. H.
50 v. H. des Neuwertes	79 v. H.
49 v. H. des Neuwertes	78 v. H.
48 v. H. des Neuwertes	77 v. H.
47 v. H. des Neuwertes	76 v. H.
46 v. H. des Neuwertes	75 v. H.
45 v. H. des Neuwertes	74 v. H.
44 v. H. des Neuwertes	73 v. H.
43 v. H. des Neuwertes	72 v. H.
42 v. H. des Neuwertes	71 v. H.
41 v. H. des Neuwertes	70 v. H.

Ist der Zeitwert der Sache niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so wird nur der Zeitwert ersetzt.

(3) Wenn nichts anderes bestimmt ist, steht die Entschädigung nur zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der versicherten Sachen zu. Erklärt der Versicherungsnehmer verbindlich, daß er sonstige Sachen (§ 5 Abs. 2) nicht wiederherstellen bzw. wiederbeschaffen will, besteht unter Wahrung der Rechte der Realgläubiger Anspruch auf Auszahlung der Zeitwertentschädigung. Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Kann die Zahlung der Entschädigung nur zur Wiederherstellung der versicherten Sachen verlangt werden, so erlischt der Anspruch auf die Entschädigung, wenn der Entschädigungsberechtigte nicht binnen zehn Jahren die Wiederherstellung herbeiführt. Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

(5) Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, besteht nur bei Wiederherstellung binnen einer Frist von drei Jahren nach dem Schadentag. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grunde die Wiederherstellung innerhalb dieser Frist unterblieb.

(6) Ergibt sich bei Gebäuden und sonstigen Sachen ein geringerer Wert als der Versicherungswert aus dem Umstande, daß sie vor Eintritt des Schadenfalles schon dauernd entwertet waren, wird nur der Verkehrswert ersetzt. Verkehrswert in diesem Sinne ist das Mittel aus dem Wert der baulichen Substanz (Sachwert) und dem Wert der wirtschaftlichen Verwendbarkeit (Ertragswert) unter Berücksichtigung der Marktlage. Obere Entschädigungsgrenze ist 75 v. H. des Zeitwertes.

(7) Maßgebend für die Entschädigungsberechnung sind die ortsüblichen Preise zur Zeit des Schadeneintritts, soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise. Soweit Baustoffe nicht mehr üblich sind oder ihre Beschaffung nur mit außerordentlich hohen Kosten oder im Wege der Sonderanfertigung möglich ist, sind die Preise für technisch gleichwertige und übliche Baustoffe maßgebend.

(8) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert am Schadentag, weil der Versicherungsnehmer bauliche Maßnahmen an versicherten Gebäuden der Anstalt nicht angezeigt hat, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich die Versicherungssumme des schadenbetroffenen Gebäudes zu seinem Versicherungswert verhält (Unterversicherung). Entsprechendes gilt für sonstige versicherte Sachen.

(9) Bei Gebäuden wird im Schadenfalle eine Unterversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie nicht 3 v. H. der Versicherungssumme aller auf dem Grundstück befindlichen, bei der Anstalt versicherten Gebäude übersteigt.

(10) Bei der Versicherung von Kosten gemäß § 3 gelten die Absätze 8 und 9 über die Unterversicherung nicht (Versicherung auf Erstes Risiko).

§ 13

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfalle zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat die Anstalt zu ersetzen. Zu Vorschüssen ist die Anstalt nicht verpflichtet. Der Ersatz der Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

(2) Aufwendungen, die auf Anweisung der Anstalt gemacht worden sind, hat die Anstalt ohne Rücksicht auf bestehende Unterversicherung — auch über die Versicherungssumme hinaus — voll zu ersetzen.

(3) Für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter sowie für Kosten der Bewachung der Brandstelle wird ein Ersatz nicht gewährt.

§ 14

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Pflichten:

a) er hat binnen drei Tagen, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, der Anstalt sowie der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Eine Aufstellung etwa abhanden gekommener Sachen hat er der Polizeibehörde innerhalb von drei Tagen nach Feststellung ihres Verlustes einzureichen;

b) er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen der Anstalt zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;

c) er hat der Anstalt, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, hierzu jede dienliche Auskunft, auf Verlangen zu Protokoll oder schriftlich, zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentage vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen.

Bei Gebäudeschäden muß er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug auf seine Kosten beibringen.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Absatz 1 a) bis c) bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluß auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf die Feststellung oder auf den Umfang der Entschädigungsleistung gehabt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter 1 b) bestimmten Rettungspflicht bleibt die Anstalt insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Ist die Anzeige des Schadens bei der Polizeibehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

(3) Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Anstalt nur solche Änderungen vornehmen, die zur Erfüllung der ihm nach Absatz 1 b) obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind. Insbesondere darf er mutwillige Zerstörungen verschont gebliebener Teile weder veranlassen noch dulden.

§ 15

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten die Bestimmungen des § 17 der Satzung.

§ 16

Besondere Verwirkungsgründe

Wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat oder wenn die Brandstiftung mit seinem Wissen und Willen begangen ist oder wenn er sich bei Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, so ist die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfalle frei. Die Leistungsfreiheit gilt ohne weiteres als festgestellt, wenn der Versicherungsnehmer wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Brandstiftung oder wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu Strafe verurteilt ist.

§ 17

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird unter Wahrung der Rechte der Realgläubiger im Zuge der nachgewiesenen Schadenbeseitigung ausgezahlt. In welcher Weise der Nachweis zu führen ist, bestimmt die Anstalt.

(2) Zur Anschaffung von Baumaterialien kann die Anstalt bis zu einem Drittel der Entschädigung zur Verfügung stellen, sofern das zerstörte oder beschädigte Gebäude nicht mit Grundpfandrechten belastet ist oder vorhandene Grundpfandgläubiger schriftlich der Auszahlung zugestimmt haben, oder wenn mit dem Bau der Umfassungswände begonnen ist.

(3) Die im Falle der Befreiung von der Wiederaufbaupflicht zu zahlende Entschädigung (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung) ist zwei Wochen nach Zugang des die Befreiung aussprechenden Bescheides fällig. Entsprechendes gilt im Falle des § 12 Abs. 3 Satz 2.

(4) Entschädigungen für Schäden, die durch Löschmaßnahmen an unversicherten unbeweglichen Sachen (§ 1 Abs. 9) entstanden sind, gelangen sofort nach Festsetzung ohne Nachweis der Wiederherstellung zur Auszahlung.

(5) Die nach § 18 Abs. 2 Ziffer 3 der Satzung und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 dieser Bedingungen zu zahlende Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats nach ihrer Fälligkeit mit 1 v. H. unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, aber nicht mit mehr als 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. In anderen Fällen kommt eine Verzinsung der Entschädigung nur in Betracht, wenn die Anstalt sich mit der Zahlung in Verzug befunden hat. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung ausgezahlt. Die Verzinsung entfällt für die Zeit, in der die Entschädigung aus Gründen, die in der Person des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten liegen, nicht gezahlt werden kann.

(6) Die Anstalt ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung aufzuschieben, wenn

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen, bis der erforderliche Nachweis erbracht ist;

b) ein Ermittlungs- oder Strafverfahren aus Anlaß des Schadens gegen den Anspruchsberechtigten geführt wird, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

§ 18

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

(1) Die Versicherung bleibt nach dem Eintritt des Schadenfalles in der bisherigen Höhe bestehen. Der Versicherungsbeitrag für das vernichtete oder beschädigte Gebäude ist für die laufende Versicherungsperiode voll zu entrichten. Wenn das beschädigte Gebäude ausgebessert oder umgebaut oder das vernichtete Gebäude an derselben Stelle neu erbaut werden soll, so umfaßt die fortlaufende Versicherung auch die zur Wiederherstellung des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe (§ 2 Abs. 1 gilt entsprechend).

(2) Eine Versicherung, zu deren Annahme die Anstalt verpflichtet ist, kann aus Anlaß des Eintritts des Schadenfalles weder von der Anstalt noch vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

(3) Nach dem Eintritt des Schadenfalles kann jeder Teil, sofern es sich nicht um eine Versicherung handelt, zu deren Annahme die Anstalt verpflichtet ist, die vom Schaden betroffene Versicherung kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur dann, wenn er den Schaden der Anstalt in der vorgeschriebenen Frist (§ 14 Abs. 1 a) angezeigt hat. Die Kündigung hat spätestens zwei Wochen nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung schriftlich zu erfolgen. Wird kein Schadenersatz beansprucht, so ist die Kündigung nur zulässig, sofern der Schadenfall nicht länger als ein Jahr zurückliegt und spätestens einen Monat, nachdem der kündigende Teil von dem Schaden Kenntnis erlangt hat. Die Versicherung endigt einen Monat nach der Kündigung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 19

Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren in zwei Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 20

Schriftliche Form

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeige bedürfen der schriftlichen Form.

Vorstehende Bedingungen gelten ab 1. Januar 1987. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung (AFB) der Nassauischen Brandversicherungsanstalt und die Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt, mit Ausnahme der unter III enthaltenen Übergangsregelung, außer Kraft.

Die Neufassung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung (AFB) der Nassauischen Brandversicherungsanstalt wurde mit Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 3. November 1986 — II c 4 — 39 z 06.01 — im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz (Erlaß vom 29. Oktober 1986 — Az. 316/151-03/5 Nr. 1 b) genehmigt.

6200 Wiesbaden, 5. November 1986

Nassauische
Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

Richtlinien für die Automation von Aufgaben der Gemeinden und Landkreise vom 19. März 1986

§ 1
Bildung und Zielsetzung

Der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag und der Hessische Städte- und Gemeindebund bilden einen Kommunalen Automationsausschuß (KAA). Der Ausschuß nimmt auf die Entwicklung und Intensität der Verwaltungsautomation in der Hessischen Kommunalverwaltung Einfluß. Er nimmt zu Grundsatzfragen der Informations- und Kommunikationstechnik Stellung und berät die Kommunalen Spitzenverbände. Der Ausschuß nimmt die Funktionen der „Kommunalen Koordinierungsstelle" wahr und ist somit Ansprechpartner der „Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände" in allen Fragen der Informations- und Kommunikationstechnik.

Der Ausschuß hat in Zusammenwirken mit den Rechenzentren und den Organen des Hessischen Datenverarbeitungsverbundes landeseinheitliche Verfahren (Programme) zur automatisierten Erledigung von Aufgaben der Gemeinden und Landkreise zu erarbeiten und dabei den Einsatz neuer Technologien der Informationsverarbeitung zu prüfen. Der Ausschuß wirkt über die Kommunalen Spitzenverbände auf deren Mitglieder ein, daß die in seinem Auftrag entwickelten landeseinheitlichen Verfahren eingesetzt werden. Der Ausschuß hat ferner gemeinsam mit dem Koordinierungsausschuß des Hessischen Datenverarbeitungsverbundes über die Übernahme bereits vorhandener Verfahren (Programme) und die Entwicklung rechenzentrumsspezifischer Verfahren, soweit sie aus Mitteln des Landes finanziert werden, zu befinden.

Daneben obliegt es dem Ausschuß, Stellungnahmen zu den Projektierungsvorschlägen für Entwicklungsprojekte und Wartungsprojekte abzugeben, die der Koordinierungsausschuß der Koordinierungsversammlung vorlegt.

§ 2
Mitglieder

(1) Der Kommunale Automationsausschuß besteht aus

vier*) Vertretern des Hessischen Städtetages

vier Vertretern des Hessischen Landkreistages

vier Vertretern des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und

einem Vertreter der Kommunalen Gebietsrechenzentren.

Der Vertreter der Kommunalen Gebietsrechenzentren wird von diesen einvernehmlich bestimmt. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(2) Dem Kommunalen Automationsausschuß gehören je ein Vertreter des Hessischen Minister des Innern, der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und des Hessischen Datenschutzbeauftragten mit beratender Funktion an.

(3) Für die einzelnen Mitglieder sind ständige Vertreter zu bestimmen.

(4) Zur Information und Beratung können sachverständige Personen zu allen Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 3
Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung

Es ist zu vereinbaren, daß der Ausschußvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter an allen Sitzungen des Arbeitsausschusses für die Automation von Verwaltungsaufgaben der Landesverwaltung teilnimmt. Das gleiche gilt für die Teilnahme des Vorsitzenden des Landesausschusses oder dessen Beauftragten an den Sitzungen des Kommunalen Automationsausschusses.

Zur Erörterung allgemein interessierender Fragen können der Ausschuß der Landesverwaltung und der Kommunale Automationsausschuß zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreffen.

§ 4
Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Den Ausschußvorsitzenden und seine beiden Vertreter wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte.

Der Ausschußvorsitzende oder ein Vertreter leitet die Sitzung.

(2) Der Kommunale Automationsausschuß beauftragt ein KGRZ, die Geschäftsstelle eines Kommunalen Spitzenverbandes oder eine Kommunale Gebietskörperschaft mit den Funktionen der Geschäftsstelle. Das KGRZ trägt die Kosten der Geschäftsstelle aus der Landeszuweisung nach § 8 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes im Rahmen der von der Koordinierungsversammlung zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 5
Beschlußfähigkeit

(1) Der Kommunale Automationsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner beiden Vertreter mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6
Sitzungen, Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Kommunalen Automationsausschusses finden bei Bedarf statt. Jedes Mitglied kann die Einberufung unter schriftlicher Darstellung der zu erörternden Fragen verlangen.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung im Auftrag des Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit den Geschäftsstellen des Hessischen Städtetages, des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes fest. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7
Einsetzen von Unterausschüssen

(1) Der Kommunale Automationsausschuß kann zu seiner Unterstützung Unterausschüsse einsetzen, denen insbesondere die Aufgabenuntersuchung nach § 11, die Verfahrensprüfung nach § 13 und die Einsatzprüfung nach § 14 übertragen werden.

Bei Bedarf können der Kommunale Automationsausschuß und der Arbeitsausschuß für die Automation von Verwaltungsaufgaben des Landes gemeinsame Unterausschüsse bilden.

(2) Unterausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden, der vom Kommunalen Automationsausschuß bestimmt wird, und weiteren Mitgliedern, die von den Kommunalen Spitzenverbänden benannt werden. Größe und Besetzung der Unterausschüsse richten sich nach sachlichen Bedürfnissen. Vertreter des DV-Verbundes müssen ihnen zumindest beratend angehören. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für Unterausschüsse festzulegen.

(3) Der Kommunale Automationsausschuß kann Arbeitsgruppen mit einem konkreten Prüfungsauftrag einrichten, die abweichend von Absatz 2 besetzt werden.

§ 8
Erarbeiten landeseinheitlicher Verfahren (Programme)

(1) Die Erarbeitung landeseinheitlicher Verfahren umfaßt grundsätzlich

die Anregung (§ 9)

die Vorentscheidung (§ 10)

die Aufgabenuntersuchung (§ 11)

die Entscheidung (§ 12)

die Verfahrensprüfung und Programmfreigabe (§ 13)

den Einsatz und die Einsatzprüfung (§ 14)

(2) Einzelheiten der Arbeitsweise werden in „Arbeitsrichtlinien für die Automatisierung von Aufgaben der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung" geregelt.

§ 9
Anregungen

Anregungen an den Kommunalen Automationsausschuß zur Erarbeitung landeseinheitlicher Verfahren können einbringen

die Kommunalen Spitzenverbände

die Gemeinden, Landkreise

der Landeswohlfahrtsverband

der Umlandverband Frankfurt

die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

die Kommunalen Gebietsrechenzentren.

§ 10
Vorentscheidung

(1) Auf Grund einer eingebrachten Anregung hat der Kommunale Automationsausschuß zu prüfen, ob dem Vorschlag entsprochen werden soll.

*) Der Hessische Städtetag behält solange fünf Vertreter im KAA, bis einer seiner derzeitigen fünf Vertreter aus dem KAA ausscheidet.

Die Prüfung der Automatisierbarkeit muß neben der Zulässigkeit (insbesondere nach dem Hessischen Datenschutzgesetz) und technischen Realisierbarkeit auch Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einschließen.

(2) Bei positiver Vorentscheidung wird die zu automatisierende Aufgabe in den Katalog der automatisierbaren Tätigkeiten aufgenommen und nach der Dringlichkeit eingestuft.

Bei negativer Vorentscheidung wird die Institution, die die Anregung gegeben hat, informiert.

(3) Zu gegebener Zeit wird ein Unterausschuß oder eine Arbeitsgruppe gebildet und mit der Aufgabenuntersuchung beauftragt, sofern der Kommunale Automationsausschuß diese sich nicht selbst vorbehält.

(4) Vor Beginn eines Verfahrens nach § 11 ist eine grundsätzliche Stellungnahme des Koordinierungsausschusses darüber einzuholen, ob zu gegebener Zeit mit der Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten für die Verfahrensentwicklung gerechnet werden kann.

§ 11
Aufgabenuntersuchung

(1) Grundlage für die Automatisierung ist die Durchführung einer Aufgabenuntersuchung. Die Intensität der Untersuchung und der Detaillierungsgrad der Darstellung stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Aufgabe.

(2) Die Aufgabenuntersuchung gliedert sich in die Voruntersuchung und die Hauptuntersuchung. Die Dokumentation über die Voruntersuchung (Vorbericht) soll als Planungsunterlage die Aufgabe, das zu erarbeitende Verfahren (Programm), die voraussichtlich erforderlichen Kapazitäten der Verwaltung und des DV-Verbundes, den Nutzen und die Kosten des Verfahrens grob beschreiben.

Die Dokumentation über die Hauptuntersuchung (Abschlußbericht) enthält die anwendungsorientierte Beschreibung des geplanten Verfahrens und nennt den Termin des möglichen Ersteinsatzes.

§ 12
Entscheidung

(1) Auf Grund des Vorberichtes und des Abschlußberichtes entscheidet der Ausschuß über die Automatisierung einer Aufgabe. Bei seinen Entscheidungen hat er die Kriterien zu beachten, die schon für die Vorentscheidung (§ 10) gelten.

(2) Der Kommunale Automationsausschuß legt seine Entscheidungen gemäß § 12 des DV-VerbundG dem Koordinierungsausschuß der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung mit der Aufforderung vor, die notwendigen Kapazitäten für die zeitgerechte Verfahrensentwicklung und den Ersteinsatz des Verfahrens bereitzustellen. Falls der Koordinierungsausschuß die erforderlichen Kapazitäten für die Einhaltung der Termine nicht bereitstellen kann, überprüft der Kommunale Automationsausschuß seine Entscheidung dem Grund und dem Termin nach. Die Prüfung entspricht der Verfahrensweise nach § 15.

§ 13
Verfahrensprüfung, Programmfreigabe

(1) Die Verfahrensprüfung hat das Ziel, aus der Sicht des Anwenders festzustellen, ob die im Abschlußbericht festgelegten Anforderungen an das Verfahren realisiert wurden und ob das Verfahren in allen Teilen sachlich richtige Ergebnisse liefert und die Erfordernisse der Datensicherheit und des Datenschutzes erfüllt sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die automatisierten Teile des Verfahrens und ihre Einbindung in das Gesamtverfahren. Die Verfahrensprüfung obliegt dem Unterausschuß oder der Arbeitsgruppe. Falls ein Unterausschuß oder eine Arbeitsgruppe nicht gebildet wurden, nimmt der Kommunale Automationsausschuß die Prüfung selbst vor.

(2) Der Kommunale Automationsausschuß gibt nach positiver Verfahrensprüfung die Programme zum Einsatz frei. Mit der Programmfreigabe werden die Richtigkeit und Vollständigkeit der einzelnen Programme und die Sicherheit des Verfahrensablaufs für den automatisierten Teil des Verfahrens bestätigt. Die Verantwortung für die Anwendung des Verfahrens trägt der jeweilige Anwender.

§ 14
Einsatz, Einsatzprüfung

(1) Der einzelne Anwender und der DV-Verbund als Betreiber der Informationsverarbeitungssysteme regeln den Einsatz des Verfahrens unmittelbar.

(2) Der Kommunale Automationsausschuß nimmt nach Ablauf einer angemessenen Frist eine Einsatzprüfung vor und erstellt darüber einen Bericht. Falls ein Unterausschuß oder eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabenuntersuchung beauftragt waren, obliegt diesen die Einsatzprüfung und Berichterstellung.

Der Bericht enthält vor allem

Angaben über aufgetretene Verfahrensmängel

Angaben über Beteiligung und Fallzahlen

eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Änderungsvorschläge.

§ 15
Stellungnahme zu Projektvorschlägen des Koordinierungsausschusses

(1) Der Kommunale Automationsausschuß nimmt Stellung zu den jährlichen Vorschlägen über die Verwendung der Personalkapazität und Testkapazität für Entwicklung und Wartung (Projektvorschläge), die der Koordinierungsausschuß der Koordinierungsversammlung als Grundlage für die Verteilung der Landeszuweisung nach § 11 a DV-VerbundG unterbreitet.

(2) Bei den Entwicklungsprojekten ist zu prüfen, ob die vom DV-Verbund eingesetzten Kapazitäten ausreichen, um die Ersteinsatztermine der vom Kommunalen Automationsausschuß beschlossenen Verfahren (Programme) zu gewährleisten. Dabei bleibt es grundsätzlich dem Koordinierungsausschuß überlassen, welche Kapazitäten er in den einzelnen Jahren mehrjähriger Verfahrensentwicklungen einsetzt. Ist erkennbar, daß durch knappe Ressourcen sich der Ersteinsatz von Verfahren verzögert, obliegt es dem Kommunalen Automationsausschuß, in Benehmen mit dem Koordinierungsausschuß die Verfahren zu bestimmen, bei denen sich der Ersteinsatz verzögert, und den Umfang der Verzögerung im Einzelfall festzulegen.

(3) Bei Wartungsprojekten ist zu prüfen, ob alle beabsichtigten Wartungsarbeiten realisiert werden können, die auf Grund rechtlicher Verpflichtungen der Anwender oder wegen zwingender systemtechnischer Änderungen innerhalb der Rechenzentren des DV-Verbundes notwendig werden. Soweit darüber hinaus Kapazität zur Änderung der Verfahren, die in der Disposition der Anwender stehen, eingesetzt werden soll, ist die Reihenfolge dieser Änderungen zu beurteilen. Dabei ist abzuwägen, ob die noch verfügbaren Restkapazitäten zur Vermeidung von Terminverschiebungen bei Entwicklungsprojekten gem. Abs. 2 einzusetzen sind.

§ 16
Änderung bestehender landeseinheitlicher Verfahren

(1) Für die Änderung vorhandener landeseinheitlicher Verfahren gelten die Vorschriften über die Erarbeitung sinngemäß.

(2) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können bei notwendigen zeitkritischen Verfahrensänderungen eine vereinfachte Regelung mit dem federführenden Rechenzentrum vereinbaren.

Der Kommunale Automationsausschuß ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Seine Funktion nach § 15 bleibt unberührt.

§ 17
Benutzerentgelte

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Kommunalen Gebietsrechenzentren werden gebeten, dem Kommunalen Automationsausschuß jährlich nach der Beschlußfassung in ihren Verwaltungsräten ihre Verzeichnisse über die Benutzerentgelte nach § 22 (2) des Datenverarbeitungsverbundgesetzes zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Kommunale Automationsausschuß kann zur Koordinierung der Benutzerentgelte Empfehlungen an die Koordinierungsversammlung und die Rechenzentren geben.

§ 18
Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 18. Oktober 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11. Februar 1970 außer Kraft.

Wiesbaden, 1. Oktober 1986
Hessischer Landkreistag
Viola

Wiesbaden, 9. Oktober 1986
Hessischer Städtetag
C. Demke

Mühlheim am Main, 17. Oktober 1986
Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henkel

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Gemeinde Neu-Anspach (Durchmesser 20 mm) mit der Umschriftung Gemeinde Neu-Anspach, Hochtaunuskreis, und dem Wappen der Gemeinde Neu-Anspach, Kennziffer 1, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

6392 Neu-Anspach, 30. Oktober 1986

Der Gemeindevorstand
gez. Born
Bürgermeister

Jahresrechnung 1985 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar

Gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 114 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 1. Oktober 1986 die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 1985 beschlossen und den Verbandsvorstand entlastet.

Die Jahresrechnung mit Erläuterungsbericht liegt gemäß § 114 Abs. 2 HGO in der Zeit vom 26. November 1986 bis 5. Dezember 1986 an den Werktagen — außer Samstag — von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Parkstraße 6, Homberg/Efze, Zimmer 317, öffentlich aus.

3588 Homberg Efze, 3. November 1986

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar
Hasheider, Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

1. **Magistrat der Stadt Frankfurt am Main**
   Straßenbauamt
   Große Friedberger Straße 7—11
   D-6000 Frankfurt am Main 1
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A)
3. Frankfurt am Main, Neubau und Abbau der Flößerbrücke über den Main, Abbruch der Flößerbrücke
4. Wesentliche Leistungen:
   4 St. Flußpfeiler entfernen
   2 St. Landpfeiler entfernen
   2 510 m² Betonplatten entfernen
   Demontage Stahlüberbau in Einzelabschnitten und zur Wiederverwendung lagern
5. Ausführungsfrist: Ende Juni 1987
6. Straßenbauamt
   Zimmer 403
   Große Friedberger Straße 7—11
   D-6000 Frankfurt am Main 1

   Die Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 20. November 1986 in der Zeit von 8.30 bis 11.30 Uhr bei der vorgenannten Adresse.

   40,— DM, einzuzahlen bei der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postgirokonto Nr. 2-609 Postscheckamt Frankfurt am Main (BLZ 500 100 60) unter Angabe der Haushaltsstelle 1 6020 1302 und der Baumaßnahme Neubau und Abbau der Flößerbrücke, Abbruch der Flößerbrücke, Verdingungs-Nr. 18 B/86. Der Einzahlungsbeleg ist vorzulegen. Bei gewünschtem Versand der Ausschreibungsunterlagen sind insgesamt 50,— DM bei o. a. Stelle einzuzahlen.

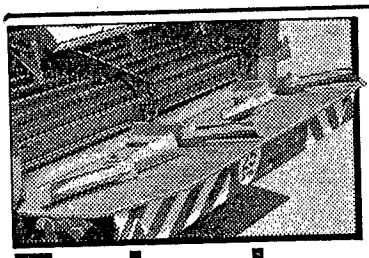
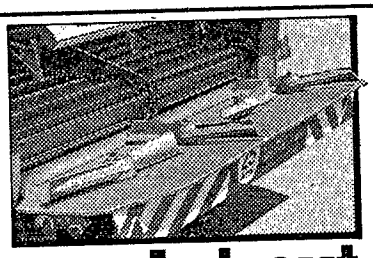

Er streut Klärschlamm mit bis zu 60 % Wasseranteil

...und streut Atomkühlschlamm flüssig und trocken

...und streut Scheideschlamm u. Sand

für Kommunen, die im Schlamm ersticken!

– Mindestmenge unter 3 t/ha. Die ges. Mindestanforderung für Klärschlamm ist also erfüllt!

SEMEX GmbH
Dr. Georg-Schäfer-Str. 17 · 8492 Furth i. Wald
Telefon 0 99 73/3 00
General-Importeur für ZETOR und SKODA

Ihre Händler

Für Bayern und Hessen:
Johann Lindner
Wieselrieth
8481 Leuchtenberg
Tel. 0 96 59/3 12

Für Niedersachsen:
Semex Nutzfahrzeuge GmbH
Borkener Straße 52
4270 Dorsten 21
Tel. 0 23 62/6 10 61
Telex 82 97 98

Für Niedersachsen und Schleswig-Holstein:
Udo Kalkschmidt
Theaterstraße 1
3101 Adelheidsdorf
Tel. 0 50 85/2 27

7. Eröffnungstermin: 19. Dezember 1986, 11.00 Uhr, beim Straßenbauamt der Stadt Frankfurt am Main Geschäftsstelle, Zimmer 601 Große Friedberger Straße 7—11 D-6000 Frankfurt am Main 1
8. Zuschlags- und Bindefrist: 5. März 1987

6000 Frankfurt am Main, 5. November 1986

Stadt Frankfurt am Main
Straßenbauamt

Auftraggeber: Gemeinde Florstadt, Wetteraukreis

Planung, Oberleitung und örtliche Bauleitung:
Ingenieurbüro Hermann Klein, Dipl.-Ing., 6364 Florstadt, Ziegelhüttenweg 2, Tel. 0 60 41/85 33.

Baumaßnahmen: Art und Umfang der Leistungen

1. Neugestaltung des Marktplatzes, Weitgasse und Enggasse
   Ausführungsart A: Betonformsteine
   in 3 Bauabschnitten.

Verkehrsfläche in Betonformsteinen	5 800 m²
Verkehrsfläche in Basaltpflaster	800 m²

2. Ausbau des Marktplatzes, Weitgasse und Enggasse
   Ausführungsart B: Schwarzdecke
   in 3 Bauabschnitten.

Fahrbahnfläche in Schwarzdecke	4 500 m²
Gehsteigfläche in Verbundpflaster	2 100 m²

3. Umbau der Wasserleitung im Bereich des Marktplatzes, Weitgasse und Enggasse in 3 Bauabschnitten.

Gußrohrleitung DN 100 m/m	360 lfd. m
Gußrohrleitung DN 125 m/m	260 lfd. m

Angebotsunterlagen: — in doppelter Ausfertigung — sind ab sofort bei dem Ingenieurbüro Hermann Klein, Dipl.-Ingenieur, 6364 Florstadt, Ziegelhüttenweg 2, Tel. 0 60 41/85 33, gegen Erstattung einer Schutzgebühr für:

1. Straßenbau Ausführungsart A: 3 Bauabschnitte	70,— DM
2. Straßenbau Ausführungsart B: 3 Bauabschnitte	70,— DM
3. Wasserleitungsbau 3 Bauabschnitte	70,— DM
insgesamt	210,— DM

erhältlich, bei Postversand zuzüglich 5,— DM Zuschlag, desgleichen können dort die Entwurfsunterlagen eingesehen werden.

Angebotsabgabe: Fachfirmen wollen ihr Angebot ausschließlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Leistungsverzeichnisses bis zum **Donnerstag, den 27. November 1986, um 11.00 Uhr,** auf der Gemeindeverwaltung Florstadt, Freiherr-vom-Stein-Straße, einreichen.

Besondere Bedingungen: Verspätet eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Für die Angebotsstellung wird keine Vergütung geleistet.

6364 Florstadt, 13. November 1986

Der Gemeindevorstand Florstadt
gez. Trupp, Bürgermeister

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG) 6000 Frankfurt am Main 75, werden die nachstehend aufgeführten Arbeiten öffentlich ausgeschrieben

Nr. OE 255/86: Bau der Vorfeldflächen und Rollbahnanbindungen, Abbruch-, Erd- und Betondeckenarbeiten mit Versorgungsleitungen

Zur Ausführung kommen:

Die Herstellung von Beton- und Asphaltdecken als Flugbetriebsflächen einschließlich aller erforderlichen Erd-, Verfestigungs- und Fugenarbeiten sowie PVC-Kabelrohrkanälen. Die Betondecken werden in einlagiger Bauweise 36 cm dick in B 45 mit 20 cm Bodenverfestigung hergestellt.

ca. 13 000 m² Betondecken
ca. 3 000 m² Asphaltdecken

Kostengebühr:	70,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	1 Februar 1987 bis 31. Mai 1987
Schlußtermin für die Anforderung:	26. November 1986
Submissionstermin:	Mitte Dezember 1986
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90 46 11

Nr OE 256/86: Neuerstellung der Infostände 14 und 15, Lieferung und Montage von Infoständen

Zur Ausführung kommen:

2 Stück Info-Schalter ca. 4,5 × 4,3 × 2,8 m für 2 Abfertigungsplätze

— Verglaste Seitenwände
— Garderobenschrank
— Schminktisch mit Spiegel und Beleuchtung
— Einbauten für Computer, Telefone, Monitore und Unterschränke
— Mineralfaserdecke und Leuchtkästen in Holzausführung mit K-Lackierung

Kostengebühr:	15,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	2. Januar 1987 bis 31. Mai 1987
Schlußtermin für die Anforderung:	26. November 1986
Submissionstermin:	Mitte Dezember 1986
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90 51 81

Nr. OE 257/86: Parkhaus P 33 (3. ba) Abdichtungsarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 250 m² Dachabdichtung
ca. 300 m Dachrandanschlüsse
ca. 300 m² Zusätzliche Dämmung
ca. 200 m Alu-Abdeckung
ca. 75 m² Abdichtung unter Blumentrögen
ca. 160 m² Abdichtung der Blumentröge

Kostengebühr:	35,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Dezember 1986 bis Mitte Februar 1987
Schlußtermin für die Anforderung:	26. November 1986
Submissionstermin:	Mitte Dezember 1986
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90 48 62

Ausschreibung für den Bau der Trafostation-Erweiterung Vorfeld Ost

Nr. OE 258/86: Rohbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 1 750 m³ Aushub
ca. 50 m Entwässerungsleitungen
ca. 500 m³ Beton einschließlich Schalung
ca. 12 t Betonstahl 500 S
ca. 15 t Betonstahlmatten 500 m
ca. 75 m³ Sichtmauerwerk
ca. 300 m² Betonfassadenplatten
ca. 100 m Rohrleitung Sprühwasserlöschanlage

Kostengebühr:	55,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Januar bis Februar 1987
Schlußtermin für die Anforderung:	26. November 1986
Submissionstermin:	Mitte Dezember 1986
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 61 21/7 40 81

Nr. OE 259/86: Metallbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 20 St. Stahltüren (ein- und zweifl.)
ca. 60 m² Gitterroste
ca. 20 m² Wetterschutzgitter
ca. 30 m Geländer
ca. 5 St. Brandschutzklappen

Kostengebühr:	25,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Februar 1987
Schlußtermin für die Anforderung:	28. November 1987
Submissionstermin:	Anfang Januar 1987
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 61 21/7 40 81

Nr. OE 260/86: Doppelboden

Zur Ausführung kommen:

ca. 365 m² Doppelboden
ca. 300 m Wandanschluß

Kostengebühr:	30,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	März 1987
Schlußtermin für die Anforderung:	28. November 1986
Submissionstermin:	Mitte Januar 1987
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 61 21/7 40 81

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingemäß durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 6. November 1986

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden für die LSG – 2. Erweiterung die nachfolgenden Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Nr. OE 243/86: Sprinkleranlagen

Zur Ausführung kommen:

1 Zwischenbehälter 20 m³ Nutzinhalt
1 vorh. Druckluftwasserkessel anschließen
1 Sprinklerpumpe mit Schaltanlage
9 Naßalarmventilstationen
1 Trockenalarmventilstation
2 vorgesteuerte Alarmventilstationen
ca. 350 Trockensprinkler für hängenden Einbau
ca. 2 500 m Haupt- und Ventilleitungen
1 Sprinklerüberwachungseinrichtung
ca. 2 800 Normal-Sprinkler

Kostengebühr:	130,– DM
Schlußtermin für die Anforderung:	1. Dezember 1986
Vorgesehene Ausführungszeit:	Februar bis Dezember 1987
Submissionstermin:	Ende Dezember 1986
Weitere Auskünfte:	Tel. 069/6 90 28 19

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung – unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer – ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt/Main 75, 10. November 1986

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Bei der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten

ist die Stelle einer/eines

Sekretärin/Sekretärs

(Verg.Gr. VI b BAT)

im Vorzimmer der Abteilungsleiterin neu zu besetzen.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte

- mit allen Sekretariats- und Vorzimmeraufgaben vertraut sein,
- über gute Steno- und Schreibmaschinenkenntnisse verfügen,
- zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Zusammenarbeit bereit sein,
- bereits mehrjährige Berufserfahrung in einer vergleichbaren Position gesammelt haben.

Eigeninitiative Organisationstalent sowie Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck halten wir für selbstverständlich.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 28. November 1986 zu richten an:

Die Bevollmächtigte der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten, Gustav-Freytag-Straße 1, 6200 Wiesbaden.

Stellenausschreibungen

STADT FRANKFURT AM MAIN

Wir suchen für unser Straßenbauamt eine/einen

Bauoberrätin/Bauoberrat

(Bes.Gr. A 14 BBO)

Die Aufgaben: Leitung des Sachgebiets Bauüberwachung; Dienst- und Fachaufsicht über die zugewiesenen Dienstkräfte; Programmstellung und Erarbeitung von Richtlinien für die Bauausführung; Führung schwieriger Verhandlungen im Verlauf der Bauausführung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht; Prüfung und fachtechnische Beurteilung von Angeboten für große und schwierige Baumaßnahmen; Genehmigung sämtlicher Ausführungsunterlagen; Abnahme fertiggestellter Bauwerke; Bearbeitung von Grundsatzfragen aus dem Zuständigkeitsbereich.

Wir erwarten: Abgeschlossene Hochschulausbildung als Dipl.-Ing. (TH/TU) des Bauingenieurwesens – Fachrichtung konstruktiver Ingenieurbau – sowie Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst.

Persönliches Engagement; Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation; Durchsetzungsvermögen; Aufgeschlossenheit und Verhandlungsgeschick. Fachbezogene Erfahrungen sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den **Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Personal- und Organisationsamt, Kennziffer 101/6020/183, Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Beim Hessischen Minister für Umwelt und Energie

ist ab sofort die Stelle eines Referenten/einer Referentin

„Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen"

zu besetzen.

Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG bzw. Vergütungsgruppe Ia BAT bewertet.

Zum Aufgabengebiet des Referates gehören insbesondere

- Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Reststoffen bei Produktionsverfahren
- Vermeidung von Stoffeintragungen in die Umwelt über Abfälle
- Verminderung von Schadstoffen in Abfällen und Klärschlämmen
- Anlagen-, Betreiber-, Stoffkataster
- Bilanzierung von Stoffströmen
- Altölaufbereitung und -beseitigung
- Anlagenbezogene Schadstoffvermeidung
- Zerstörung und Rückhaltung persistenter Stoffe.

Für die Stelle kommen nur Bewerber/innen mit abgeschlossenem natur- oder ingenieurwissenschaftlichem Hochschulstudium sowie mehrjähriger einschlägiger Verwaltungs- und/oder Berufserfahrung in Betracht. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind erwünscht. Es wird eine Persönlichkeit mit Ideenreichtum und Eigeninitiative gesucht.

Das Ministerium strebt an, den Frauenanteil im Bereich Abfallwirtschaft der Verwaltung zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweisen) an den **Hessischen Minister für Umwelt und Energie, Dostojewskistraße 8, 6200 Wiesbaden.**

Beim Hessischen Minister für Umwelt und Energie

ist ab sofort die Stelle eines Referenten/einer Referentin

„Grundsatzfragen der Abfallwirtschaft, Abfallverwertung"

zu besetzen.

Dem Referenten/der Referentin soll bei entsprechender Eignung zugleich die Leitung der Referatsgruppe „Kommunale Abfallwirtschaft" übertragen werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 16 BBesG bzw. Vergütungsgruppe I BAT bewertet.

In der Referatsgruppe werden neben den Grundsatzfragen die Aufgaben Beseitigung Kommunaler Abfälle, Verfahrenstechniken zur Verwertung und Behandlung von Abfällen, Verwertung von Abfällen, Altlasten, Abfallrecht, fachbezogene Verwaltungsangelegenheiten sowie Förderungsprogramme wahrgenommen.

Das Aufgabengebiet des Referates umfaßt insbesondere

- Grundsätzliche Angelegenheiten der kommunalen Abfallwirtschaft
- Landesabfallwirtschaftsplan
- Einsatz ökonomischer Instrumente
- Abfallwirtschaftliche Beratung sowie Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung
- Mitwirkung bei der Landes- und Regionalplanung sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Vermarktung von Abfallwertstoffen
- Abbau von Verwertungshemmnissen
- Einführung von Rücklaufsystemen
- Verwertung von Bauschutt und Erdaushub.

Es werden ein abgeschlossenes Hochschulstudium natur- oder ingenieurwissenschaftlicher Fachrichtung sowie volks- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verlangt. Mehrjährige Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung oder in verwaltungsnahen Fachbereichen, vorzugsweise der Abfallwirtschaft, werden vorausgesetzt. Überdies ist die Befähigung zur Koordinierung breitgefächerter Arbeitsgebiete, zur Menschenführung und Motivation von Mitarbeitern erforderlich. Initiative für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft und Verständnis für umweltpolitische Zusammenhänge werden erwartet.

Das Ministerium strebt an, den Frauenanteil im Bereich Abfallwirtschaft der Verwaltung zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweisen) an den **Hessischen Minister für Umwelt und Energie, Dostojewskistraße 8, 6200 Wiesbaden.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

stadt HANAU

Stadt an Main und Kinzig

Bei unserem Ordnungsamt – Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz – ist voraussichtlich zum 1. Februar 1987 die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in

für Umweltschutzaufgaben zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt folgende Schwerpunkte:

- Umweltordnungsaufgaben, insbesondere Bearbeitung der Altlastenproblematik
- Koordination umweltrelevanter Maßnahmen der Fachämter
- Erarbeitung des jährlichen Umweltberichtes
- Umweltberatung von Bürgern und Verwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit

Bewerber sollten ein Fachhochschulstudium in Umwelttechnik mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung absolviert haben. Verwaltungserfahrung ist erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV b BAT. Eine spätere Höhergruppierung ist möglich.

Bewerbungen werden bis spätestens eine Woche nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

Magistrat der Stadt Hanau,
– Personalamt –,
Am Markt 14–18,
6450 Hanau 1.

Verschiedenes

Mit unseren Spezialmaschinen übernehmen wir das

sandfreie Herausnehmen

von NATURSTEIN-PFLASTER sowie das

Aussortieren

von auf Haufen gelagertem Alt-Pflaster.
Auch kaufen wir alles ALT-PFLASTER aus NATURSTEIN.

TUSA-NATURSTEINE, Postf. 924, 7290 Freudenstadt, Tel. (0 74 41) 28 02

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 46 vom 17. November 1986 beträgt 72 Seiten.